

Salzburger Menschenrechtsbericht



Plattform für Menschenrechte ...

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Die Plattform tritt für die Anteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

Der Plattform gehören an:

Afro-Asiatisches Institut Salzburg, Akasya Frauenverein, Aktion Leben Salzburg, Amnesty International Salzburg, AUGÉ – Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/UG, Bosnisch-Islamische Gemeinschaft Salzburg, Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Caritas mit Flüchtlingshaus der Caritas, Diakonie/Ev. Flüchtlingsdienst/INTO, Die Grünen – Grüne Alternative Salzburg, Ev.-Methodistische Kirche, Evangelische Christuskirche mit Schubhaftseelsorge, Evangelisches Pfarrzentrum Salzburg-Süd, Friedensbüro Salzburg, Helix Forschung und Entwicklung, Helping Hands, Homosexuelleninitiative HOSI Salzburg, Institut zum Studium von Buddhismus und Dialog der Religionen, Jugendzentrum IGLU, Katholische Aktion (KA) Salzburg, Bereich „Jugend“ der KA, Abteilung „Kirche und Arbeitswelt“ der KA mit ABZ Haus der Möglichkeiten, Katholische Frauenbewegung, Kath. Hochschulgemeinde, Knack:punkt Selbstbestimmt Leben, KommENT, Männerbüro, Muslimische Jugend Österreich, Ökumenischer Arbeitskreis, Österreichisch-Somalischer Freundschaftsverein, Österreichische HochschülerInnenschaft Salzburg, Radiofabrik – Freier Rundfunk Salzburg, SOMOS Salzburg, Verein Einstieg, Verein Menschenleben, Verein Phurdo, Verein Synbiose, Verein VIELE – Frauen- und interkulturelles Zentrum sowie verschiedene Einzelpersonen.

Büro: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg
office@menschenrechte-salzburg.at, Tel. 0662-451290-14, Mag. Georg Wimmer, Mo - Do von 8:30 - 12:30 Uhr

Sprecherin:

Alina Kugler, Tel. 0676/9126679, alina.kugler@menschenrechte-salzburg.at

Monitoring

Die Plattform für Menschenrechte (www.menschenrechte-salzburg.at) will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene. Falldokumentationen werden von Mitgliedern der Monitoringgruppe erstellt, auch InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Zu ihnen gehören neben den Mitgliedern der Plattform auch zahlreiche Einzelpersonen, mehrere RechtsanwältInnen sowie verschiedene Salzburger Beratungseinrichtungen und Vereine.

Inhalt 2017

Einleitung

<i>Amel Hodžić: Menschenrechte sind nicht selbstverständlich</i>	5
--	---

Monitoring

<i>Statistik PMR</i>	7
<i>Statistik AD Stelle</i>	9

1) Schwerpunktthema: Flucht und Asyl

<i>Georg Wimmer: Lost in Translation. Übersetzungsfehler im Asylverfahren können für Betroffene fatale Konsequenzen haben</i>	15
<i>Fatma Özdemir-Bağatar: Die Tücken der kostenlosen Rechtsberatung für AsylwerberInnen</i>	17
<i>Ursula Liebing: Stop these Deportations – Afghanistan ist nicht sicher</i>	19
<i>Abozar Hussaini: Aus eigener Sicht: Geflohen aus Afghanistan</i>	22
<i>Aus eigener Sicht: Drei Beispiele Afghanistan</i>	24
<i>Bernhard Jenny: Grundrechte gelten für alle – auch bei Polizeieinsatz!</i>	25
<i>Sieglinde Gruber/Hemid Mohamed: Diskriminierungsschutz beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen – Brennpunkt Flüchtlinge</i>	28
<i>Ursula Liebing: Am Beispiel: Bedarfsorientierte Mindestsicherung – ein gebrauchtes Auto auf Kredit kaufen?</i>	32

2) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

<i>Fatma Özdemir-Bağatar: Doppelte Staatsbürgerschaft – Verboten oder?</i>	34
--	----

3) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte

<i>Fatma Özdemir-Bağatar: Bettelverbot in der Stadt Salzburg – Fortsetzung</i>	37
<i>Alina Kugler: Das Salzburger Bettelverbot im rechtlichen Vakuum: Von Verwirrung und Politisierung der Betroffenen</i>	39
<i>Josef P. Mautner: „Dann werden uns die Bettler überschwemmen!“</i>	40
<i>Heinz Schoibl: Zum Stand der Bettelverbote in Österreich</i>	45
<i>Amel Hodžić: Überblick Urteile der Landesverwaltungsgerichte (Stand Oktober 2017)</i>	53
<i>Verena Haseke: „Dumo Ikeriba: Stärken, bekräftigen und unterstützen“</i>	55
<i>Andreas Kunz: Angespante Ruhe – Menschenrechtssituation in Stolipinovo</i>	57
<i>Josef P. Mautner: Stolipinovo: der lange Weg zu einem Menschenrechtsstadtteil</i>	58

4) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

<i>Gloria Brandstetter/Sieglinde Gruber: Originäre Erwerbsunfähigkeit als Barriere für inklusive Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt</i>	61
<i>Kati Thiele: Aus eigener Sicht: Fremd im eigenen Land</i>	63
<i>Nedžad Močević: Was hat ein toter Frosch mit dem Islam zu tun?</i>	65
<i>Barbara Sieberth: Arbeitsgruppe Sexdienstleistungen im Bundesland Salzburg</i>	66
<i>Dilara Akarçeşme: Was sind die Auswirkungen der Salzburger Sexarbeitspolitik auf die Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeiterinnen?</i>	67
<i>Dilara Akarçeşme: Sexarbeit in Neuseeland: Weg vom Moralismus hin zu Menschenrechten</i>	71

5) Zum Recht auf freie Religionsausübung

<i>Christian Treweller: Stellungnahme zur Bade- und Hausordnung für die Freibäder der Stadt Salzburg</i>	74
--	----

6) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

<i>Georg Wimmer: „Von Selbstbestimmung spricht niemand“ Monika Schmerold, Obfrau des Verein knack:punkt über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Salzburg</i>	76
<i>Karin Astegger/Dominik Gruber/Elisabeth Krenner: Der Salzburger Monitoring-Ausschuss: Konstituierung, Ziele, erste Projekte</i>	80

7) Grundrecht auf Datenschutz

<i>Amel Hodžić: Zur Wichtigkeit des Datenschutzes</i>	83
<i>Amel Hodžić: Das Grundrecht auf Datenschutz – Eine kurze Einführung</i>	86

Themenübersicht der Berichte 2003-2016	90
---	----

VerfasserInnen der Beiträge 2017	93
---	----

Impressum	95
----------------------------	----

Fotos u. Umschlag: Claudia Kaser; Gestaltung: Bernhard Jenny

Einleitung: Menschenrechte sind nicht selbstverständlich

Das Jahr 2017 war ein turbulentes Jahr. Nicht zuletzt wegen der Dauerthemen Flüchtlinge und Wahlen. Eine bis dato (gefühltermaßen) nicht dagewesene Emotionalisierung der öffentlichen Diskurse, die eine sachliche Grundlage weitgehend vermissen ließen. Einmal mehr wird uns vor Augen geführt, dass man aus der Geschichte nichts gelernt hat. Durch den missbräuchlichen Einsatz von Sprache und permanente Tabubrüche wird eine neue Normalität geschaffen.¹ Durch Entmenschlichung und Pauschalisierung einzelner Gruppen wird eine gesellschaftliche Stimmung gegen diese „Anderen“ erzeugt: Seien es die faulen Arbeitslosen, die Sozialschmarotzer, die kriminellen Bettler, Flüchtlinge oder die gefährlichen Muslime usw. Trotz des hohen Wirtschaftswachstums,² des Rückgangs der Kriminalität³ oder des Rückgangs der Arbeitslosigkeit⁴ wird uns suggeriert, wie schlecht es uns geht, und dass die „Anderen“ daran schuld seien. Dies rechtfertigt dann, den „Anderen“ die Menschenrechte abzusprechen bzw. zu verwehren.

Bei jährlichen Gedenken an die schlimmsten Verbrechen der Menschheit wird immer wieder betont, wie wichtig die Menschenrechte seien und dass sich dieselben Fehler nicht wiederholen dürften. Kaum ist der Gedenktag vorbei, war's das mit den moralischen Vorsätzen. In der Einleitung des Menschenrechtsberichtes 2016 wurde der historische Hintergrund in Erinnerung gerufen, warum sich Staaten dazu entschlossen haben, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu verkünden. Die Nationen waren sich damals der Notwendigkeit bewusst, sich selbst zur Einhaltung der Menschenrechte zu verpflichten. Es gab mehrere rechtliche Kodifikationen, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die bis heute von 47 Staaten⁵ ratifiziert wurde. Es scheint allerdings, je weiter die Geschichte zurückliegt, umso weniger Wert haben die Menschenrechte für manche: Denn die Menschenrechte „stören“ oder sind „hinderlich“ bei der Umsetzung bestimmter Vorhaben. Auch wird versucht, durch Schaffung neuer Begriffe den Anschein zu erwecken, dass in „Einzelfällen“ die Menschenrechte nicht anzuwenden seien. So wird statt des Begriffs Flüchtlinge der Begriff Wirtschaftsflüchtlinge oder Scheinasylanten verwendet – denen dann das Recht auf Asyl nicht zusteht. Es geht sogar soweit, dass mancher Politiker offen die Änderung der EMRK anstrebt.⁶ Mit solch einem Vorgehen

1 www.heise.de/tp/features/Oesterreich-Mit-permanenten-Tabubruechen-wird-eine-neue-Normalitaet-geschaffen-3943554.html?seite=all (20.01.2018).

2 diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5294139/Wirtschaftsforscher_Oesterreichs-Wachstum-legt-um-ueber-25-Prozent-zu (20.01.2018).

3 kurier.at/chronik/oesterreich/bilanz-2017-kriminalitaet-in-oesterreich-deutlich-gesunken/306.228.767 (20.01.2018); m.kurier.at/amp/chronik/oesterreich/polizei-analyse-fluechtlinge-sind-weniger-kriminell/307.076.603 (20.01.2018).

4 kurier.at/wirtschaft/arbeitslosigkeit-geht-weiter-zurueck/300.316.728 (20.01.2018).

5 www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/signatures?p_auth=pHWlciPn (20.01.2018).

6 derstandard.at/2000064080369/FPOe-stellt-europaeische-Grundrechte-infrage (20.01.2018); kurier.at/politik/inland/wahl/

wird versucht, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zwar nicht beim Namen zu nennen, aber zur legitimen Diskursposition zu erheben.

Die letzten Entwicklungen und das mit 16.12.2017 vorgestellte Regierungsprogramm lassen uns in Bezug auf Menschenrechte, besonders die geplanten Vorhaben in den Bereichen Asyl sowie Privatsphäre und Datenschutz, nicht mit froher Hoffnung in die Zukunft blicken. Immer wieder wird ein düsteres Weltbild gezeichnet, um dann entsprechende Vorhaben zu legitimieren. Was für abstruse Formen das annehmen kann, zeigt die Äußerung des neuen Innenministers bzgl. der Sicherheitslage in Österreich; nämlich diese sei „sehr gut“, es gebe aber ein Problem mit dem „subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung“, dieses entspreche nicht der Wirklichkeit.⁷ Im selben Atemzug ist dann die Rede von einem neuen „Sicherheitspaket“ und nebenbei sei auch erwähnt, dass gerade er selbst in den letzten Jahren dieses „subjektive Unsicherheitsgefühl“ mit allen Mitteln gefördert hat.

Dies zeigt uns, dass Menschenrechte auch heute, im 21. Jahrhundert, nichts Selbstverständliches sind. Umso wichtiger und notwendiger wird daher kommunale und regionale Menschenrechtsarbeit. Es gilt, gemeinsam für die Rechte vor allem der verletzlichen Gruppen und Personen in unserer Gesellschaft einzutreten. Denen ein Sprachrohr zu geben, die nicht wahrgenommen oder gehört werden. Aus diesem Grunde betreibt die Plattform für Menschenrechte ein Monitoringprojekt und veröffentlicht jährlich den Salzburger Menschenrechtsbericht, und dies seit mittlerweile 15 Jahren.

Der Salzburger Menschenrechtsbericht widmet sich auch heuer einem breiten The-

maspektrum, Themen wie Flucht und Asyl, der Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg, den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechten, der Anti-Diskriminierung, der Religionsfreiheit oder der Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen. Manche sind altbekannt, aber nichtsdestotrotz auch in Salzburg zunehmend umstritten. Ein Thema, das heuer neu hinzukommt, ist das Grundrecht auf Datenschutz. Nicht zuletzt aufgrund des technologischen Umbruchs, der Informationssammelwut mancher Unternehmen und Bestrebungen des Staates, immer mehr in die Freiheit der einzelnen Personen einzugreifen, wird Datenschutz in seinen grundrechtlichen Dimensionen immer wichtiger.

Im gegenwärtigen gesellschaftlichen Klima ist jeder Einsatz für die Menschenrechte, für ein Miteinander und gegen die Spaltung und den Hass unverzichtbar. Jede/r Einzelne von uns trägt die Verantwortung, im Kleinen in seinem Alltag dazu etwas beizutragen. Wir müssen, heute mehr denn je, uns einen Ruck geben und Stellung beziehen. Mit den Worten von Kofi Annan: „Das Böse braucht das Schweigen der Mehrheit“. Dieses Schweigen sollen und wollen wir nicht bieten. Denn insbesondere die laut schreienden und hetzenden Individuen in sozialen Netzwerken sind wenige, die uns einreden wollen, dass Hass und Hetze aus der Mitte der Gesellschaft kommen.⁸ Lasst uns gemeinsam das Gegenteil beweisen. Jede/r Einzelne hat die Möglichkeit, auf die verschiedenste Art und Weise nicht zu schweigen. Seien wir kreativ. Seien wir die Veränderung, die wir uns für diese Welt wünschen.

Amel Hodžić

tv-duell-lunacek-und-hofer-wie-ist-es-wirklich-mit-der-todesstrafe-in-der-emrk/287.220.093 (20.01.2018).

7 kurier.at/politik/inland/kickl-sicherheitspaket-soll-rasch-umgesetzt-werden/303.781.555 (20.01.2018).

8 mokant.at/1802-facebook-user-wahlkampf-diskurs/ (20.01.2018).

Monitoring für Menschenrechte

Teil 1 Anfragen an die Plattform für Menschenrechte

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Okt. 16	Rechtsauskunft für Asylwerber	BFA
Nov. 16	Rechtsauskunft bei langem Asylverfahren	BFA
Nov. 16	Clearing nach negativem Asylbescheid	BFA
Nov. 16	Wohnungssuche nach Trennung bei Fam. Asylwerber	GSW
Nov. 16	Abklärung Beschwerde im Dublin-Verfahren	BFA
Dez. 16	Wunsch nach Kinder-Kontakt und Einreise einer geschiedenen, im Ausland lebenden Mutter	
Jän. 17	Anfrage zu neuem Behindertengesetz	
Feb. 17	Abschiebung Alleinerziehender lt. Dublin-Abkommen	
Feb. 17	Wohnungssuche für Familie mit subsidiärem Schutz	
Feb. 17	Unterstützung bei Verlegung in anderes Asyl-Quartier	
Feb. 17	Psychosoziales Unterstützungsangebot für psychisch belasteten Asylwerber, Info über Zugang zu Lehre	
Feb. 17	Wohnungssuche psych. belasteter Asylwerber	
Feb. 17	Anerkannte Familie: Probleme mit Betreuungsorganisation, Mietrückstände, BMS	
März 17	Beratung von Asylwerber bei Schulwechsel	
März 17	Drohende Asylaberkennungsverfahren nach Sorgerechtsstreit	
März 17	Beschwerde über Dolmetscher bei Interview am BFA	BFA
März 17	Clearing Asylwerber nach Ausreiseaufforderung	
März 17	Zugang zu Asylverfahren bei undokumentiertem Aufenthalt	
März 17	Vernachlässigung von Kindern nach Sorgerechtsstreit	
März 17	Legalisierung von Aufenthalt für Visa-Overstayer	
März 17	Clearing bei abgelehntem Asylwerber	Sozialdienst LKH
März 17	Unterstützung bei Verlegung in anderes Asylquartier	
April 17	Clearing bei Familienzusammenführung	
April 17	Beratung für Asylwerber geringfügige Beschäftigung	
Juni 17	Unterstützung bei Wohnungssuche für subsidiär Schutzberechtigte	
Juli 17	Suizidgefahr bei schwangerer Asylwerberin	
Juli 17	Zugang zu Krankenversicherung für schwangere Asylwerberin	
Juli 17	Verspätete Zustellung eines negativen Asylbescheides	

Statistik von Oktober 2016 bis Dezember 2017

www.menschenrechte-salzburg.at / Georg Wimmer und Maria Sojer-Stani

In dieser Statistik sind alle Fälle von Oktober 2016 bis Dezember 2017 erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Juli 17	Beratung für Konventionsflüchtling Finanzierung Studium	
Juli 17	Perspektivenabklärung nach negativem Asylbescheid	
Aug. 17	Legalisierung des Aufenthaltes der schwangeren Partnerin	
Sept./	Misslungene Anmeldung einer politischen Kundgebung	
Okt. 17		
Sept. 17	Beratung türk. Staatsbürger, der nach Erdogan-Kritik Verhaftung fürchtet	
Sept. 17	Frage zur Anerkennung einer Heirat	
Sept. 17	Clearing Abschiebung straffälliger serbischer Staatsbürger	
Okt. 17	Weiterverweis nach befürchteter Radikalisierung eines Jugendlichen	
Okt. 17	Weiterverweis nach Anfrage zu häuslicher Gewalt	
Okt. 17	Clearing bei Familienzusammenführung	
Okt. 17	Clearing Opfer sexuellen Missbrauchs	
Nov. 17	Abschiebung trotz drohender Beschneidung im Heimatland	
Nov. 17	Klärung Verfahrenshilfe bei drohender Abschiebung	
Nov. 17	Klärung Rechtsbeistand bei drohender Abschiebung	
Dez. 17	Zugang zu ärztlicher Versorgung für schwangere Nichtversicherte	
Dez. 17	Perspektivenabklärung nach negativem Asylbescheid	
Dez. 17	Perspektivenabklärung nach negativem Asylbescheid	
Dez. 17	Diskriminierung einer Schülerin wg. Kopftuch in Neuer Mittelschule	
Dez. 17	Beratung Deutschkurs für asylwerbende Mutter mit Baby	
Dez. 17	Beratung Mindestsicherung	
Dez. 17	Ethnische Diskriminierung bei Wohnungssuche	
Dez. 17	Intervention nach schlechter Beratung durch Verein Menschenrechte Österreich	

Darüber hinaus wurden zahlreiche Anfragen wegen psychotherapeutischer Unterstützung bearbeitet und ggfs. an Hiketides weitergeleitet.

Teil 2 Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg

Fälle, die im Zeitraum von September 2016 bis September 2017 an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen und bearbeitet wurden.

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Sep. 16	Unterstützungsanfrage	
Sep. 16	Diskriminierung Polizei	
Sep. 16	Unterstützungsanfrage	
Sep. 16	Diskriminierung Krankenhaus	
Sep. 16	Diskriminierung wegen Hautfarbe beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Einlassverweigerung Lokalität)	
Sep. 16	Diskriminierung Arbeit	
Sep. 16	Diskriminierung Gericht	
Sep. 16	Diskriminierung Behörde	
Sep. 16	Diskriminierung Schule	
Sep. 16	Diskriminierung Hotel	
Sep. 16	Diskriminierung Universität	
Sep. 16	Belästigung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (diskriminierende Speisebezeichnung)	
Sep. 16	Diskriminierung Schule	
Sep. 16	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	
Sep. 16	Unterstützungsanfrage	
Sep. 16	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	
Sep. 16	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	
Sep. 16	Unterstützungsanfrage	
Sep. 16	Diskriminierung PVA	PVA
Okt. 16	Benachteiligung von Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	
Okt. 16	Unterstützungsanfrage	
Okt. 16	Diskriminierung Behörde	
Okt. 16	Diskriminierung wegen sexueller Belästigung im Freizeitbereich	
Okt. 16	Rassistische Belästigung im öffentlichen Raum	
Okt. 16	Diskriminierung Behörde	AMS
Okt. 16	Diskriminierung Arbeitswelt	
Okt. 16	Diskriminierung Schule	
Okt. 16	Unterstützung Hausverwaltung	
Okt. 16	Unterstützungsanfrage	
Okt. 16	Unterstützungsanfrage	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Nov. 16	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Einlassverweigerung Diskothek)	
Nov. 16	Diskriminierung durch Amt	Wohnungsamt
Nov. 16	Diskriminierung Arbeitswelt (Belästigung)	
Nov. 16	Diskriminierung Schule	
Nov. 16	Diskriminierung Schule	
Nov. 16	Diskriminierung Amt	Sozialamt
Nov. 16	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (O-Bus)	
Nov. 16	Unterstützungsanfrage	
Nov. 16	Diskriminierung Magistrat	
Nov. 16	Diskriminierung Krankenhaus	
Nov. 16	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (O-Bus)	
Nov. 16	Diskriminierung Österreichischer Wachdienst	
Nov. 16	Diskriminierung Arbeitswelt	
Nov. 16	Diskriminierung von Flüchtlingsfamilien am Wohnungsmarkt	
Nov. 16	Diskriminierung Gericht	
Nov. 16	Diskriminierung Schule	
Dez. 16	Diskriminierung durch Amt	
Dez. 16	Diskriminierung durch Arzt	
Dez. 16	Diskriminierung durch Wohnungsamt	Wohnungsamt
Dez. 16	Unterstützungsanfrage	
Dez. 16	Unterstützungsanfrage Vermieter	
Dez. 16	Unterstützungsanfrage	
Dez. 16	Diskriminierung Amt	AMS
Dez. 16	Diskriminierung Gericht	
Dez. 16	Diskriminierung Arbeitswelt (Stellenbewerbung)	
Dez. 16	Unterstützungsanfrage	
Dez. 16	Diskriminierung Amt	Sozialamt
Dez. 16	Unterstützungsanfrage	
Dez. 16	Nachbarschaftskonflikt	
Jän. 17	Belästigung beim Zugang zu Gütern und DL (diskriminierende Speisebezeichnung)	
Jän. 17	Diskriminierung Arbeitswelt	
Jän. 17	Diskriminierung durch Infocenter	
Jän. 17	Diskriminierung aufgrund des Kopftuchverbots in öffentlichen Stellen	
Jän. 17	Unterstützungsanfrage	
Jän. 17	Diskriminierung Arbeitswelt	
Jän. 17	Unterstützungsanfrage	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Jän. 17	Diskriminierung Behörde (lange Wartezeit)	
Jän. 17	Unterstützungsanfrage	
Jän. 17	Unterstützungsanfrage	
Jän. 17	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Lokalität)	
Jän. 17	Diskriminierung durch Amt	
Jän. 17	Unterstützungsanfrage	
Jän. 17	Unterstützungsanfrage	
Jän. 17	Diskriminierung Reha Zentrum	
Jän. 17	Diskriminierung Vermieter	
Jän. 17	Diskriminierung GKK	
Jän. 17	Diskriminierung von Flüchtlingen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Einlassverweigerung in Fitnesscenter)	
Feb. 17	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Fitnesscenter)	
Feb. 17	Diskriminierung Arbeitswelt	
Feb. 17	Diskriminierung Amt	Sozialamt
Feb. 17	Diskriminierung Vermieter	
Feb. 17	Unterstützungsanfrage	
Feb. 17	Diskriminierung Arbeitswelt (beim beruflichen Aufstieg im Fußball)	
Feb. 17	Unterstützungsanfrage	
Feb. 17	Unterstützungsanfrage	
Feb. 17	Diskriminierung durch Rettung	
Feb. 17	Diskriminierung Hausverwaltung	
Feb. 17	Diskriminierung Amt	Sozialamt
Feb. 17	Unterstützungsanfrage	
Feb. 17	Unterstützungsanfrage in Konfliktsituation	
Feb. 17	Unterstützungsanfrage	
März 17	Diskriminierung durch Universität	
März 17	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Fitnesscenter-Zutrittsverweigerung Saunabereich)	
März 17	Diskriminierung durch Vermieter	
März 17	Verweigerung des Zugangs des vor Ort Supports durch die Aidshilfe	
März 17	Diskriminierung Arbeitswelt (Kopftuch)	
März 17	Unterstützungsanfrage	
März 17	Diskriminierung Lebenshilfe	
März 17	Belästigung durch andere Fahrgäste beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen im O-Bus	
März 17	Diskriminierung im O-Bus	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
März 17	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (mangelnde Barrierefreiheit)	
März 17	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Einlassverweigerung Lokalität)	
März 17	Diskriminierung durch Gericht	
März 17	Diskriminierung durch Beauftragtencenter (herabwürdigende Behandlung)	
März 17	Diskriminierung Behörde (lange Wartezeit)	
März 17	Unterstützungsanfrage	
März 17	Diskriminierung Amt	Sozialamt
März 17	Diskriminierung beim Gericht	
März 17	Diskriminierung Behörde (lange Wartezeit)	
April 17	Unterstützungsanfrage	
April 17	Diskriminierung aufgrund unterschiedlicher Tarife für Männer und Frauen (Fußball)	
April 17	Diskriminierung aufgrund unterschiedlicher Tarife für Männer und Frauen (Fußball)	
April 17	Diskriminierung Polizei	
April 17	Unterstützungsanfrage	
April 17	Unterstützungsanfrage	
April 17	Diskriminierung durch Lokalität (Ausschluss einer Personengruppe)	
April 17	Unterstützungsanfrage	
April 17	Diskriminierung PVA	PVA
April 17	Diskriminierung Fluggesellschaft	
April 17	Diskriminierung Wohnen	
April 17	Diskriminierung städtischer Kindergarten	
April 17	Diskriminierung Amt	AMS
April 17	Unterstützungsanfrage	
April 17	Diskriminierung Amt	
Mai 17	Unterstützungsanfrage	
Mai 17	Diskriminierung Gericht	
Mai 17	Diskriminierung Verwaltungsbehörde	
Mai 17	Ungleichbehandlung Amt	Finanzamt
Mai 17	Unterstützungsanfrage	
Mai 17	Diskriminierung als Arbeitnehmerin beim SPAR	
Mai 17	Unterstützung Daueraufenthalt EU	
Mai 17	Unterstützung Arbeitssuche	
Mai 17	Unterstützungsanfrage Wohnen	
Mai 17	Diskriminierung Arbeitswelt	
Mai 17	Diskriminierung Arbeitswelt	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Mai 17	Diskriminierung Arbeitswelt	
Mai 17	Diskriminierung durch Verweigerung der Teilnahme an ARGE	
Mai 17	Diskriminierung durch Prüfer Taxikommission	
Mai 17	Unterstützungsanfrage	
Mai 17	Diskriminierung Krankenhaus	
Juni 17	Diskriminierung Gleichbehandlungskommission (zwei Jahre Wartezeit)	
Juni 17	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	
Juni 17	Diskriminierung im öffentlichen Bereich (rassistische Beschmierungen)	
Juni 17	Verweigerung der Aufnahme im Salzburger Religionskalender	
Juni 17	Diskriminierung Kirche	
Juni 17	Diskriminierung Stadtbibliothek	
Juni 17	Diskriminierung durch Sprachgebrauch	
Juni 17	Diskriminierung Kirche	
Juni 17	Diskriminierung Schule	
Juni 17	Unterstützungsanfrage	
Juni 17	Diskriminierung Polizei (Personenkontrolle im Zug)	
Juni 17	Unterstützungsanfrage	
Juni 17	Diskriminierung städtischer Kindergarten	
Juli 17	Diskriminierung Vermieter	
Juli 17	Unterstützungsanfrage	
Juli 17	Diskriminierung GKK	GKK
Juli 17	Unterstützungsersuchen bei RA	
Juli 17	Unterstützungsanfrage	
Juli 17	Diskriminierung Vermieter	
Juli 17	Diskriminierung Sachwalter (Betreuerwechsel)	
Juli 17	Unterstützungsanfrage	
Juli 17	Diskriminierung Asylquartier	
Juli 17	Diskriminierung Asylquartier	
Juli 17	Unterstützungsanfrage	
Juli 17	Diskriminierung AMS	AMS
Juli 17	Unterstützungsanfrage	
Juli 17	Diskriminierung Asylquartier	
Juli 17	Diskriminierung Arbeitswelt	
Juli 17	Unterstützungsanfrage	
Juli 17	Diskriminierung Sozialamt	Sozialamt
Juli 17	Diskriminierung Verein Menschenrechte (VMÖ)	
Juli 17	Unterstützungsanfrage	
Juli 17	Diskriminierung Arbeitswelt	

Monat	Problemdefinition	Involvierte Institution
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (Badeverbot wegen Burkini)	
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Diskriminierung Amt für Jugend und Familie	AJF
Aug. 17	Diskriminierung Arbeitswelt	
Aug. 17	Diskriminierung Arbeitswelt (Bewerbung)	
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Diskriminierung Arbeitswelt	
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Ungleichbehandlung Kurhaus	
Aug. 17	Unterstützungsanfrage	
Aug. 17	Nachbarschaftskonflikt	
Sept. 17	Unterstützungsanfrage	
Sept. 17	Diskriminierung PVA (Verweigerung Begleitung durch Vertrauensperson)	PVA
Sept. 17	Diskriminierung Fußball (rassistische Äußerungen)	
Sept. 17	Diskriminierung PVA	PVA
Sept. 17	Unterstützungsanfrage	
Sept. 17	Diskriminierung Amt	Wohnbeihilfenstelle
Sept. 17	Unterstützungsanfrage	
Sept. 17	Unterstützungsanfrage	
Sept. 17	Diskriminierung (rassistische Beschimpfungen)	
Sept. 17	Diskriminierung von Flüchtlingen im öffentlichen Raum (Beschimpfungen)	
Sept. 17	Unterstützungsanfrage	
Sept. 17	Nachbarschaftskonflikt	
Sept. 17	Diskriminierung Heimopfergesetz – Benachteiligung einzelner Opfergruppen	
Sept. 17	Unterstützungsanfrage	
Sept. 17	Diskriminierung Arbeitswelt (Bewerbung)	
Sept. 17	Diskriminierung BFA	
Sept. 17	Unterstützungsanfrage	
Sept. 17	Unterstützungsanfrage	
Sept. 17	Beschwerde bzgl. Gesundheitsamt	

1.) Schwerpunktthema: Flucht und Asyl

Artikel 14 AEMR: Recht auf Asyl

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Lost in Translation

Übersetzungsfehler im Asylverfahren können für Betroffene fatale Konsequenzen haben

Als Yasser Al-Graity (37) die Polizeistation in der niederösterreichischen Gemeinde erreicht und um Asyl ansucht, möchte er gleich seine ganze Geschichte erzählen: Wie er im Irak für eine US-amerikanische Sondereinheit als Übersetzer tätig war, die auch für die Überprüfung der Gefängnisse zuständig war und er deshalb von den Milizen als Spion beschuldigt wurde. Dass nach dem Abzug der US-Militärs vier der zwölf Dolmetscher seiner Einheit ermordet wurden und alle noch Lebenden fliehen mussten. Wie er selbst mit seiner Frau und drei Kindern in die Türkei floh, nachdem die Entführung seines kleinen Sohnes vor der Schule nur knapp verhindert werden konnte und in einer wilden Schießerei endete. Dass er aufgrund der Gesetzeslage in der Türkei

die Auslieferung in den Irak fürchten und deshalb Frau und Kinder zurücklassen musste. Das und noch vieles mehr möchte er den Beamten erzählen, doch die interessieren nur seine persönlichen Daten und die wichtigsten Stationen der Flucht. So ist das Prozedere. Alles andere, versuchen ihn die Beamten zu beruhigen, könne er den Kollegen beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) später ausführlich erzählen.

Yasser Al-Graity kommt nach Traiskirchen und wird in der Folge in ein Quartier nach Salzburg gebracht. Dann heißt es warten. Eineinhalb Jahre nach seiner Ankunft in Österreich wird er zum alles entscheidenden Interview ins BFA Salzburg geladen. Zu diesem Zeitpunkt spricht er fließend Deutsch und hat die B1-Prüfung abgelegt. Für ihn als

professionellen Dolmetscher für Arabisch-Englisch war die neue Sprache keine große Herausforderung. Das Angebot, einen Übersetzer zum Interview im BFA beizuziehen, nimmt er dennoch gerne an. Dass ausgerechnet der Übersetzer eine entscheidende Rolle in seinem Asylverfahren spielen würde, hätte er sich nie träumen lassen. Der Mann habe nicht nur zum Teil falsch übersetzt, sondern auch seine Kompetenzen massiv überschritten, ohne dass der anwesende Beamte am BFA eingeschritten wäre, sagt Yasser Al-Gatry.

Gleich zu Beginn des Interviews erklärt der Übersetzer dem Asylwerber, dass er sich ordentlich benehmen möge und nicht zu viel reden soll, denn sie hätten hier viel zu tun. Als Al-Gatry entgegnet, er warte jetzt seit eineinhalb Jahren auf diesen Tag und würde gerne die nötige Zeit haben, um seinen Fall darzulegen, wird ihm knapp erklärt, er könne einen Übersetzer auch ablehnen, allerdings müsse er dann mit einer Wartezeit von weiteren sechs Monaten rechnen, bis es wieder einen Termin für ein Interview gebe. Mehrmals hat der Asylwerber während des Interviews den Eindruck, dass der Übersetzer seine Worte nicht korrekt wiedergibt und wendet sich selbst auf Deutsch an den Beamten. Der schaut zuerst den Übersetzer an und dann auf den Boden. Ein Interview beim BFA kann bis zu fünf Stunden dauern, dieses ist nach zwei Stunden vorbei. Um seine Fluchtgründe darzulegen, sollte ein Asylwerber eine halbe Stunde Zeit haben, tatsächlich sind es zehn Minuten. Dann unterbricht der Dolmetscher die Ausführungen mit den Worten „genug, das reicht“. Mehr Zeit wird für die Frage verwendet, wie man den Namen des Antragstellers richtig schreibt. Hier gibt es zwischen dem aus Ägypten stammenden Übersetzer und dem irakischen Träger des Namens unterschiedliche Ansichten.

In einer zentralen Frage hat der Übersetzer – nach allem, was Yasser Al-Gatry verstanden hat – jedenfalls einen fatalen Fehler gemacht. Im negativen Asylbescheid wird es später heißen, der Asylwerber sei im Irak nie in Gefahr gewesen. Er könne gar nicht in Gefahr gewesen sein, da er selbst angegeben habe, nie persönlichen Kontakt mit den Milizen gehabt zu haben. Diese Angabe wäre insofern absurd, als er als Dolmetscher für die US-Kräfte selbstverständlich mit Milizen zu tun hatte. Mehrmals, so erzählt Yasser Al-Gatry, sei er bei sehr heiklen Verhandlungen zwischen den Parteien als Dolmetscher im Einsatz gewesen. Insofern hat er natürlich auch Kontakt gehabt. Die Frage im Interview am BFA habe allerdings gelaute, ob er „persönliche Beziehungen“ zu den Milizen und Terroristen hatte, was er verneinte, weil er sich über den Unterschied zwischen „Kontakt haben“ und „Beziehungen pflegen“ sehr wohl im Klaren war.

Auch in dieser Frage gab es zwischen Asylwerber und Übersetzer keine Einigkeit, doch am Ende setzte Yasser Al-Gatry seine Unterschrift unter das Protokoll und bestätigte, dass seine Angaben korrekt festgehalten wurden. Er hoffte, dass bestimmte Unkorrektheiten keine großen Auswirkungen haben würden. Heute ist er überzeugt: „Hätte dieses Interview jemand auf Video aufgenommen und man könnte sich das jetzt ansehen, wäre dieser Mann sicher ins Gefängnis gekommen.“

Später wird Yasser Al-Gatry erfahren, dass mehrere seiner Landsleute schlechte Erfahrungen mit dem betreffenden Übersetzer gemacht hatten. Dass der Mann kurz darauf aus unbekanntem Gründen seinen Job beim BFA verliert, hilft ihm nicht mehr. Alle übersetzten Angaben sind amtlich. Sein Antrag ist abgelehnt. Und er weiß, dass er nicht in den Irak zurück kann.

Die Tücken der kostenlosen Rechtsberatung für AsylwerberInnen

AsylwerberInnen sind im Asylverfahren mangels ausreichender Sprach- und Rechtskenntnisse auf eine Rechtsberatung angewiesen. Das gilt ganz besonders für das Beschwerdeverfahren. In Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU hat der österreichische Gesetzgeber im Asylgesetz Regelungen zur Rechtsberatung eingeführt.

Für das Beschwerdeverfahren gilt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) AsylwerberInnen mit dem Bescheid amtswegig eine(n) kostenlose(n) RechtsberaterIn zur Seite stellen muss. Es ist die Aufgabe der RechtsberaterInnen, die AsylwerberInnen bei der Einbringung der Beschwerde zu unterstützen und zu beraten. Auf Ersuchen haben RechtsberaterInnen auch an einer mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) teilzunehmen.

Wie sich unschwer vermuten lässt, ist die Qualität der Rechtsberatung sehr unterschiedlich. Während es RechtsberaterInnen gibt, die sich sehr engagiert für die ihnen zugewiesenen AsylwerberInnen einsetzen, gibt es leider auch Fälle, in denen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechtsberatung regelrecht verweigert wird. Dies sieht in der Praxis so aus, dass entweder die Verfassung einer Beschwerde abgelehnt oder die Teilnahme an der Verhandlung beim BVwG verweigert wird. Es gibt leider vermehrt Fälle, in denen RechtsberaterInnen Beschwerden verfassen, die keinerlei Beschwerdegründe enthalten und nicht einmal die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen. Die Betroffenen berichten, dass der Bescheid und die Gründe für

die Abweisung gar nicht besprochen werden. Die Konsequenzen können für die Betroffenen fatal sein.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat sich mehrfach dem Thema Rechtsberatung für AsylwerberInnen gewidmet und ausgesprochen, dass mit der Rechtsberatung den besonderen Bedürfnissen von AsylwerberInnen Rechnung getragen wird und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ein wichtiger Teil des effektiven Rechtsschutzes sind, der nach Art. 47 der europäischen Grundrechtecharta auch im Asylverfahren gewahrt sein muss.

Für den Fall, dass der/die RechtsberaterIn die Teilnahme an der Beschwerdeverhandlung verweigert, gibt es bereits eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2016 hat der VwGH festgestellt, dass die Teilnahme des/der RechtsberaterIn an der Beschwerdeverhandlung eine Verfahrensvorschrift ist, deren Einhaltung vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eingefordert werden kann und muss.¹ Verweigert also der/die RechtsberaterIn die Teilnahme an der Verhandlung, obwohl der/die AsylwerberIn dies ausdrücklich wünscht, hat das BVwG auf eine Durchsetzung dieses Rechts hinzuwirken, andernfalls besteht ein Verfahrensfehler, der bekämpft werden kann.

In einer weiteren Entscheidung im Juni dieses Jahres hat der VwGH² jedoch klargestellt, dass die im Gesetz vorgesehene Unterstützung durch den/die Rechtsberater-

¹ VwGH v. 03.05.2016, Ro 2016/18/0001.

² VwGH v. 20.06.2017, Ra 2017/01/0060.

In nicht dazu führen kann, dass dem/der AsylwerberIn ein Recht auf ein zweckentsprechendes Verhalten des/der RechtsberaterIn zukommt. Es sei nicht Aufgabe der Gerichte, in der mündlichen Verhandlung auf ein dem/der AsylwerberIn dienendes Verhalten hinzuwirken. Das gelte auch für die Unterstützung des/der Rechtsberaterin bei der Abfassung der Beschwerde. Diesem Verfahren lag ein Fall zugrunde, bei dem sich der Beschwerdeschriftsatz auf die Wiederholung des Fluchtvorbirengens beschränkte und sonst keinerlei Ausführungen enthielt, die den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprachen.

Dieses Erkenntnis des VwGH ist natürlich sehr bitter, denn es führt letztendlich dazu, dass der Anspruch auf Rechtsberatung ins Leere geht, da es sanktionslos bleibt, wenn RechtsberaterInnen ihre Unterstützung verweigern, sei es auch in der Form, dass eine Beschwerde verfasst wird, die nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Nun muss man in dem Fall, den der VwGH zu entscheiden hatte, berücksichtigen, dass zumindest ein Vorbringen enthalten war, sei es auch nur in der Form der Wiederholung der Fluchtgründe. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es nicht Aufgabe des BVwG sein kann, eine bestimmte Qualität der Beschwerdeschriftsätze zu gewährleisten.

Es gibt aber auch Fälle, in denen der Beschwerdeschriftsatz lediglich die Anträge enthält und sonst nichts. Das führt in den meisten Fällen dazu, dass das BVwG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Beschwerde mit der Begründung

abweist, dass dem Bescheid des BFA nicht substantiiert entgegengetreten wurde. In solchen Fällen kann aber nicht mehr von einem bloßen „Qualitätsproblem“ gesprochen werden, da diese leeren Beschwerden überhaupt kein rechtlich relevantes Vorbringen enthalten. Im Ergebnis kommen diese leeren Beschwerden einer Verweigerung der Verfassung einer Beschwerde gleich. Hier muss es meines Erachtens eine differenziertere Auseinandersetzung in der Rechtsprechung geben.

Im Ergebnis führt all dies dazu, dass AsylwerberInnen, die auf die kostenlose Rechtsberatung angewiesen sind, in Fällen wo noch nicht einmal die Mindestanforderungen an einen Beschwerdeschriftsatz erfüllt sind, keinen Zugang zu effektivem Rechtsschutz haben. Lehnt der Rechtsberater/die Rechtsberaterin es also ab, eine Beschwerde entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu verfassen, gibt es für AsylwerberInnen keine Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen oder ein Recht auf Beratung bzw. Unterstützung im Sinne des § 52 Abs. 2 BFA-VG einzufordern.

Ich vertrete derzeit einen Asylwerber, der genau in diese missliche Situation geraten ist. Es ist zu hoffen, dass doch noch eine Kehrtwende in der Rechtsprechung erreicht werden kann und wir den VfGH überzeugen können, dass in diesen besonderen Sachverhaltskonstellationen das Recht auf effektiven Rechtsschutz im Sinne des Art. 47 der Grundrechtecharta verletzt wird.

Fatma Özdemir-Bağatar

Stop these Deportations – Afganistan ist nicht sicher!

44 Prozent der AsylwerberInnen, die im Herbst 2017 in Salzburg in der Grundversorgung waren, waren afghanischer Herkunft, sagt die Asylstatistik. 1160 Männer und 213 Frauen, Stichtag 28. November.¹ Eine Woche nach diesem Stichtag war die afghanische Journalistin und Menschenrechtlerin Horia Mosadiq zu Gast in Salzburg, um über Sicherheit und Menschenrechte in Afghanistan zu referieren. Bis Oktober 2017 hatte sie für Amnesty International gearbeitet, unter anderem an dem Bericht „Forced Back to Danger“ von AI (Oktober 2017), der sich ausführlich mit der Situation von Menschen befasst, die nach Afghanistan zurückgeschoben wurden.

Horias Resümee nach drei Stunden Workshop fiel düster aus: „In Afghanistan gibt es keine Sicherheit, und die Menschenrechte werden von allen Seiten ignoriert und mit Füßen getreten. Afghanistan kann neben den mehr als eine Million Binnenflüchtlingen nicht noch die zurückgeschobenen Flüchtlinge aus Pakistan, dem Iran und aus der Europäischen Union versorgen. Bitte stoppen Sie die Abschiebungen nach Afghanistan!“ Das ist der Appel, den Horia an die europäischen Regierungen und auch an die österreichische Regierung richtete.

Afganistan ist nicht sicher – Horia Mosadiqs Analyse steht in krassem Gegensatz zu dem zentralen Dokument, auf das sich österreichische Asylentscheidungen seit dem Jahr 2017 stützen: das sogenannte

„Mahringer-Gutachten“ – ein Gutachten von Karl Mahringer, einem eingetragenen Sachverständigen, der seit Jahren geschäftliche Beziehungen in Afghanistan unterhält. Allerdings: „Das Dokument ist extrem schlampig, inkohärent, ohne Quellenangaben und voller Rechtschreib- und Grammatikfehler. Aber der Inhalt ist der vom Ministerium erwünschte, nämlich dass Abschiebungen unbedenklich seien“ – so Fanny Dellinger im Mosaik Blog.²

Die Analyse der Fluchtursachen liest sich dort wie folgt: „Der Drang der afghanischen Flüchtlinge nach Europa war und ist sehr stark beeinflusst von den falschen Vorstellungen und Erwartung der Flüchtlinge sowie den geschäftigen Versprechungen der Schlepper. Aber ebenso ist die Erwartung in Europa über Afghanistan durch falsche, einseitige Berichterstattung der Medien bzw. einen Teil der Meinungsmacher und Unkenntnis geprägt“ (Gutachten S. 54).

Herrn Mahringer zufolge ist die Situation in Afghanistan, mit Ausnahme einer einzigen Unruheprovinz, relativ sicher, und zurückgeschobene Afghanen könnten nach kurzer Zeit Arbeit finden, zumindest in Kabul, denn: „Nach einer kurzen Orientierungsphase (2 bis 4 Wochen) gibt es keinen erkennbaren Unterschied zwischen der Lebenssituation der Rückkehrer und der in Kabul ansässigen Bevölkerung. Selbiges ist auch für Mazar-e Sharif und Herat feststellbar“ (ebd., S. 58). Und zu Kabul merkt er an: „Kabul hat ähnlich Probleme wie jede

1 <https://www.salzburg.gv.at/themen/sozial/asyl/asylreporting> (abgerufen 05.12.2017).

2 <http://mosaik-blog.at/abschiebungen-afghanistan-asyl-oesterreich/> (06.12.17).

schnellwachsende Mega City eines Entwicklungslandes. Herat und Mazar-e Sharif sind zwei aufstrebende, unter den gegebenen Umständen, gut verwaltete Städte. Der Integrationserfolg eines Rückkehrers in den Städten Kabul, Mazar-e Sharif und Herat hängt ausschließlich vom Willen des Rückkehrers ab“ (S. 54).

Nicht zuletzt aufgrund des Mahringer-Gutachtens enden in Salzburg immer mehr Asylverfahren mit einem negativen Bescheid – der Betroffene habe ja eine innerstaatliche Fluchalternative. Die Mängel des Gutachtens sind so offensichtlich und seine Unwissenschaftlichkeit und das gänzliche Fehlen menschenrechtlicher Standards so evident, dass seine Verwendung sich wohl nicht seiner Überzeugungskraft verdankt, sondern der Tatsache, dass gemäß den Wunschvorstellungen von Politikern, denen es um die Abschreckung Asylsuchender geht, dort als Faktum beschrieben wird, was politisch gewollt ist: Dass Afghanistan sicher sei.

In krassem Gegensatz dazu steht die aktuelle Einschätzung von UNAMA, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die im Dezember 2017 veröffentlicht wurde: „The key observation regarding the current situation in Afghanistan that guides all subsequent recommendations is that Afghanistan is not in a post-conflict situation, where sufficient stability exists to focus on institution-building and development-oriented activities, but a country undergoing a conflict that shows few signs of abating.“³

Und paradoxerweise kommt das BMEIA, das Außenministerium Österreichs, zu einer Reisewarnung (Sicherheitsstufe 6) für das ganze Land! Vor allen Reisen wird gewarnt!

Im ganzen Land besteht das Risiko von gewalttätigen Auseinandersetzungen, Raketeneinschlägen, Minen, Terroranschlägen und kriminellen Übergriffen einschließlich Entführungen, Vergewaltigungen und bewaffneten Raubüberfällen. Den in Afghanistan lebenden Auslandsösterreichern sowie Österreichern, die sich aus anderen Gründen in Afghanistan aufhalten, wird dringend angeraten, das Land zu verlassen.⁴

Komplexe Un-Sicherheits-Situation

Wesentlich komplexer als im Mahringer-Gutachten stellt sich die Situation in Afghanistan aus Sicht der Menschenrechtsexpertin Horia Mosadiq dar. Fast vier Jahrzehnte Krieg- und Bürgerkrieg nach dem sowjetischen Einmarsch 1979 haben die Gesellschaft zerrüttet. Religiöse Eiferer, Angehörige verschiedener Terrorgruppen und verschiedene aufständische Gruppen bekämpfen sich gegenseitig. Drogenhändler und kriminelle Banden schüren und finanzieren Konflikte und Konfliktparteien, um ihren Geschäften nachgehen zu können. Hinzu kommen Familienfehden, Nachbarschaftskonflikte und Gewalt gegen Frauen in geradezu endemischem Ausmaß (laut der Stiftung TrustLaw ist Afghanistan für Frauen der gefährlichste Ort der Welt). Und das alles in einem Klima allgegenwärtiger Unsicherheit, in dem Polizei und Militär immer wieder im Verdacht stehen, mit Kriminellen, mit Terroristengruppen oder Aufständischen zusammenzuarbeiten oder schlicht ihrem eigenen Vorteil nachzugehen.

Viele Gesetze stünden zwar auf dem Papier, aber in der Praxis werden sie nicht wirksam. Beispielsweise, so erzählt Horia

3 <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1723365.pdf>, Seite 3/14 (28.12.2017).

4 <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/afghanistan/> (11.12.2017).

Mosadiq, sind Folter und Misshandlung nach dem Gesetz verboten. In der Praxis wird Folter aber selbst von Richtern als unabweichlich angesehen, denn das Justizsystem und Verurteilungen basieren auf Geständnissen, nicht auf Beweisen und Indizien. Horia hat im Rahmen ihrer Recherchen z. B. einem Prozess beigewohnt, in dem der Angeklagte unter Tränen beteuerte, sein Geständnis sei falsch und nur mittels Folter erpresst worden. Der Richter jedoch hielt ihm entgegen, dies sei nicht zu beanstanden, denn ohne Folter hätte er ja wohl nicht gestanden.

Seit fast 40 Jahren würden in Afghanistan Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen begangen, aber die beteiligten internationalen Mächte hätten es versäumt, diese zu ahnden oder gar zu sühnen, insbesondere, wenn strategische Verbündete involviert waren. So verfestigte sich der Eindruck, dass MR-Verletzungen legitim und Teil der alltäglichen Praxis von Politik, Militär und Beamten sind.

An einem drastischen Beispiel verdeutlicht Horia Mosadiq die allgegenwärtige Gewalt gegen Frauen und dass selbst hohe gesellschaftliche Positionen Frauen nicht vor Gewalt schützen: Sie berichtet von einer Parlamentsabgeordneten, die sich von ihrem gewalttätigen Mann scheiden lassen wollte. Nach geltendem Recht darf eine verheiratete Frau zwar die Scheidung erbitten, vollzogen werden kann eine Scheidung jedoch nur durch den Ehemann, der der erbetenen Scheidung zustimmen oder sie verweigern kann. Die Obsorge für Scheidungskinder erhalten ohnehin nur die Väter. Im beschriebenen Beispiel stimmte der Ehemann schließlich der Scheidung vor Gericht zu – aber mit der Zusatzvereinbarung (vor eben diesem Gericht), dass der Ex-Ehemann seine Ex-Frau im Falle einer Wiederverheiratung töten dürfe.

Sichere Regionen?

Gibt es sichere Regionen in Afghanistan? Nein, sagt Horia Mosadiq, keine Region und keine Stadt in Afghanistan könne generell als sicher eingestuft werden. In einem Land, in dem das Rechtssystem weitgehend nur auf dem Papier existiert, in dem es kein staatliches Gewaltmonopol gibt und Sicherheitskräften nicht vertraut werden kann, hängt die persönliche Sicherheit an anderen Systemen der wechselseitigen Verbindlichkeiten: Clanstrukturen, verwandtschaftliche Beziehungen, gemeinsame Herkunft, gemeinsame Interessen, beispielsweise wirtschaftlicher Natur. Und die Sicherheit einer Person, so die Expertin, hängt bei weitem nicht allein vom eigenen Verhalten ab oder von der Region oder dem Ort, wo sich die Person aufhält. Das Verhältnis und die Stellung in Hinblick auf andere Personen ist ein Faktor – z.B. die Frage, ob jemand in einer Erbfolge einen Platz einnimmt, ob jemand die Familienehre symbolisieren oder verletzen könnte, oder auch, ob er einen Wert als Geisel hätte aufgrund seiner Beziehungen und andere Personen durch ihn erpressbar würden. Da es kein staatliches Sicherheitssystem gibt, können diese Faktoren entscheidend sein für das Überleben und werden systematisch beobachtet: Sowohl kriminelle Banden als auch bewaffnete Aufständische und terroristische Gruppierungen wie Taliban, Daesh und andere Aufständische unterhalten Systeme von Informanten und Spitzeln überall.

Neben der beschriebenen generellen Unsicherheit kämpft Afghanistan auch mit den sozialen Folgen des Bürgerkrieges und der militärischen Interventionen – mehr als 1,5 Millionen Binnenvertriebene leben auch nach Jahren noch in provisorischen Behausungen, großteils ohne Zugang zu Wasser, weil dies eine permanente Ansiedlung er-

möglichen würde. Nun kommen in großer Zahl zurückgeschobene Flüchtlinge aus den Nachbarländern dazu: Pakistan und Iran, die den Großteil der geschätzt 2,5 Mio. geflohener Afghanen aufgenommen haben, setzen alles daran, die Menschen zur Rückkehr zu zwingen. Staatliche Projekte oder Maßnahmen, um auf diese Herausforderungen zu reagieren, gibt es bei weitem nicht in ausreichendem Umfang.

Non-Refoulement?

Horia Mosadiqs Ausführungen lassen, auch vor dem Hintergrund aktueller internationaler Menschenrechtsberichtserstattung, nur einen Schluss zu: dass Rückschiebungen nach Afghanistan nicht zulässig und als *refoulement* zu werten sind – sie setzen Abgeschobene dem Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen aus. Das aber widerspricht dem Prinzip des *non-refoulement*, das z. B. in der Genfer Flüchtlingskonvention oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist.

Daran ändert auch der durchschaubare politische Wille nichts, künftige Asylsuchende aus Afghanistan abzuschrecken und aktuell hier Schutzsuchende auszuweisen, auch dann nicht, wenn man sich mangelbe-

hafteter Gutachten bedient, „alternative Fakten“ zur Sicherheitslage hervorbringt und internationale Berichte und seriöse Befunde zugunsten durchsichtiger politischer Interessen ignoriert.

Amnesty International bringt es auf den Punkt: „The returns from Europe, happening despite the evidence on the ground in Afghanistan, amount to *refoulement* – that is, transfers to a risk of serious human rights violations. At present, given the grave security and human rights situation across the country, all returns violate the international legal principle of *non-refoulement*. Amnesty International is calling for a moratorium on all returns to Afghanistan, until they can take place in safety and dignity“ (<https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/6866/2017/en/>, S. 44; 12.12.17).

Auch für die in Salzburg lebenden Afghanen gilt: Abschiebungen nach Afghanistan müssen sofort ausgesetzt werden, niemand darf dem Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen durch Rückschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt werden. Österreichs Asylsystem verliert weiter an Glaubwürdigkeit, wenn das Prinzip des *non-refoulement* aus politischem Kalkül nicht geachtet wird.

Ursula Liebing

Aus eigener Sicht: Geflohen aus Afghanistan

Mein Name ist Abozar Hussaini. Ich komme aus Afghanistan, aus der Stadt Ghazni. Ich lebte dort mit meinen Eltern und meinen sechs Geschwistern. Ich hatte eine Schneiderei, die ich mit 15 Jahren selbst eröffnet und mit einem Geschäftspartner betrieben

habe. Mein Partner arbeitete als Herrenschneider, ich selbst als Damenschneider.

Doch von Jahr zu Jahr wurde die Lage gefährlicher in Ghazni. Die Taliban, die Al Quaida und die Haqqani kamen immer öfter

in unsere Stadt, bis sie jeden Tag kontrollierten, ob wir uns an ihre Regeln halten.

Als Damenschneider hatte ich es besonders schwer, da die Frauen nicht mehr in unser Geschäft kommen durften und es mir auch nicht mehr erlaubt war, mit Frauen zu arbeiten. Durch dieses Verbot wollten sie uns auch zwingen, mit ihnen zu arbeiten. Sie boten uns sogar viel Geld, wodurch uns ein besseres Leben in Aussicht gestellt wurde. Doch ich wollte für dieses Geld nicht töten oder andere bedrohen.

Mit meinem Vater und meinem großen Bruder habe ich über dieses Problem gesprochen und sie gaben mir den Rat, mich der Armee anzuschließen, um sicher zu sein. So habe ich mich mit einem Meldezettel auf den Weg nach Kabul gemacht.

Doch auf dem Weg zwischen Ghazni und Kabul (wir waren gerade eine halbe Stunde gefahren) wurden wir von einer Gruppe Taliban aufgehalten und kontrolliert, die den Meldezettel für die Armee bei mir fanden. Das wäre Grund genug gewesen, mich zu töten. Sie brachten mich mit verbundenen Augen zurück nach Ghazni.

Ich wurde geschlagen und gefragt, ob ich nicht wüsste, dass die Armee für die Ungläubigen arbeite. Ich sagte, ich hätte das nicht gewusst. Sie verletzten mich und drohten mich zu töten. Da habe ich sie gebeten, mir eine zweite Chance zu geben.

Ich konnte nämlich die verschiedenen Dialekte in Ghazni sprechen und verstehen, und das wäre für die Taliban sehr praktisch gewesen. Sie machten einen Vertrag mit mir. Ich gab ihnen meine Fingerabdrücke und 300.000 Afghani als Sicherheit. Sie dachten, für dieses Geld würde ich sicher wieder zurückkommen. Außerdem sagten sie mir, dass sie mich jetzt überall finden könnten. Ich hatte eine Woche Zeit, um mich wieder bei ihnen zu melden. Sie ließen mich frei und ich fuhr noch am selben Tag nach Nimros.

Dort telefonierte ich mit meinen Eltern, erzählte ihnen genau, was passiert war und fragte sie, was ich tun sollte. Mein Vater hatte den Taliban die 300.000 Afghani schon gegeben, und meine Familie sagte mir, dass ich Afghanistan für kurze Zeit verlassen müsse.

Ich flüchtete also von Nimros über Pakistan nach Teheran. Dort lebte ich illegal in einem Keller und arbeitete mit sechs anderen Leuten als Schneider. Immer hatte ich Angst, entdeckt zu werden, denn dann hätte man mich wieder nach Afghanistan zurück geschickt. So musste ich mich immer, auch tagsüber, versteckt halten. In sieben Monaten war ich nicht öfter als zehnmal draußen.

Ich habe es nicht mehr ausgehalten, so zu leben und fragte meine Familie, ob ich wieder nach Hause kommen darf. Doch die Taliban suchten noch immer nach mir. Es gab keine Möglichkeit, nach Hause zu gehen, meine Familie wurde ständig gefragt, wo ich sei. Auch sie wären in Gefahr gewesen, wäre ich zurück gekommen. Also entschied ich mich, einen sicheren Platz in Europa zu finden.

41 Tage war ich unterwegs. Fast alles bin ich zu Fuß gegangen, manchmal mit dem Auto, und von Mazedonien bis zur serbischen Grenze auch in einem Holzcontainerzug. So kam ich nach Österreich. Vier Monate später telefonierte ich noch einmal mit meinen Eltern. Auch meine Familie hatte nun nach Teheran flüchten müssen.

Seit Juli 2015 lebe ich in Österreich. Erst zwanzig Tage in Klagenfurt, dann ein Jahr in einem Lager in Thalgau und seit September 2016 in Salzburg Stadt. Ich weiß, dass ich nicht eingeladen wurde, nach Österreich zu kommen. Doch ich hatte keine Wahl. Ich wollte überleben.

Ich habe von Leuten gehört, die an Menschlichkeit glauben und die anderen

Menschen gerne helfen. Ich habe eine Entscheidung getroffen, wie sie jeder getroffen hätte und bin dorthin gegangen, wo mich die Leute als Mensch beurteilen und nicht mein Leben bedrohen.

Ich bin gerne hier und bin dankbar, hier sein zu dürfen. Ich glaube daran, dass man eine Kultur finden muss, um ein neues Land zu finden. In den zwei Jahren, die ich hier bin, habe ich immer versucht, mich einzuleben und ein Teil dieser Gesellschaft zu werden. Aber seit ich meinen ersten negativen Bescheid bekommen habe, lebe ich jeden Tag in der Angst, abgeschoben zu werden und wieder um mein Leben fürchten zu müssen.

Ich bin 26 Jahre alt und wünsche mir, wie jeder Mensch, lange zu leben. Das Schlimmste für mich ist, dass die Leute denken, ich würde auf ihre Kosten leben. Aber ich möchte arbeiten. Ich möchte ein Teil dieser Gesellschaft sein und etwas beitragen. Dort, wo ich arbeiten dürfte (Saisonarbeit), bekomme ich keinen Job.

Ich fühle mich hier sehr wohl, weil ich keine Angst um mein Leben haben muss.

Seit zwei Jahren warte ich auf Asyl und habe Angst, dass auch mein zweites Verfahren negativ ausgehen könnte. Ich wünsche mir nicht einfach nur eine Arbeitserlaubnis, sondern eine Erlaubnis zum Leben. Nun entscheiden die Sachbearbeiter und Richter darüber.

Wenn ich zurück muss, ist mein Leben beendet.

Das ist meine Geschichte, das sind meine Gedanken, das sind meine Ängste.

Was ich hoffe, ist, eine Chance zu bekommen, das Leben, das ich in Afghanistan verloren habe, in Österreich mir wieder aufbauen zu können.

Ich bin dankbar für jede Hilfe, die ich auf diesem Weg bekomme.

Abozar Hussaini

Aus eigener Sicht: Drei Beispiele Afghanistan

Meine Familie musste Bamiyan verlassen. Unser Leben dort war völlig ungeschützt. Als mein Großvater seinen Grund verteidigen wollte, wurde er erschossen.

Die Kinder unserer Verwandten in Bamiyan sind gerade einmal acht Jahre alt und sitzen den ganzen Tag am Webstuhl, damit ihre Eltern mehr Geld für Essen und Holz haben.

Die Regierung hat kein Interesse an Bamiyan. Die Menschen dort leben noch immer in Höhlen. Es gibt keine staatlich geförderten Schulen und auch keine gut ausgebildeten Ärzte.

Um Arbeit zu finden und Geld zum Leben zu verdienen, müssen die Männer ihre Familien in Bamiyan verlassen. Nur wenige können das schaffen und ihre Familien dann nachholen. Mir selbst blieb in der großen Stadt Kabul nur die Möglichkeit, für die Regierung zu arbeiten. Ich wusste, das ist gefährlich, aber ich entschied mich dafür, um meine Familie zu versorgen und meine Eltern und Geschwister unterstützen zu können.

Ich würde gerne in meiner Heimat leben, wenn ich nicht immer Angst haben müsste, getötet zu werden.

A.A. aus Afghanistan

Ich war sieben Jahre alt, da kamen fünf Taliban mit Kalaschnikows in mein Haus. Sie suchten nach Waffen und machten dabei im Haus so viel kaputt. Sie nahmen meinen Großvater mit, schlugen seinen ganzen Körper und legten ihn zwei Tage später vor unserem Haus ab. Nach drei Tagen ist mein Großvater gestorben.

Ich konnte nicht in die Schule gehen. Aber ich wollte gerne in die Schule gehen. Der Weg war weit und meine Eltern hatten Angst, dass die Taliban mich mitnehmen.

Ich habe mit drei Männern in unserem Dorf gesprochen und gesagt, wie ich über die Taliban denke. Danach kam ein Drohbrief, dass sie mich töten wollen. Aus Angst

vor den Taliban habe ich mich acht Monate nur noch im Haus meiner Familie versteckt.

junger Mann aus einem Dorf

Ich hatte eigenen Grund und Boden. Mir wurde alles weggenommen.

Mein Onkel wurde entführt und mit dem Geld seiner Familie freigespresst.

Meine junge Nachbarin sollte zwangsverheiratet werden. Sie hat sich angezündet und ist gestorben.

Meine Töchter wollten weiter zur Schule gehen. Dadurch lebten wir in ständiger Angst.

Aus Angst vor Entführung konnte ich nur in der Stadt arbeiten.

Familienvater aus Afghanistan

Grundrechte gelten für alle – auch bei Polizeieinsatz!

Der Vorfall

Am 2.11.2017 gegen 7:45 werde ich plötzlich von einer Polizistin und einem Polizisten in meinem Schlafzimmer geweckt: „Hallo, wir sind von der Polizei!“

In Millisekunden laufen plötzlich Dutzende Filme in mir ab, wem von meiner Familie, von meinen Angehörigen war etwas passiert? Welche Schreckensnachricht wird mir jetzt gleich überbracht? Ich stammle nur: „Polizei? Wieso Polizei? Wie kommen Sie hier überhaupt rein?“

„Wir sind wegen Herrn ... (ein Asylwerber aus Nigeria) da, ist der da?“ „Nein“, sage ich, „der ist nicht da.“

In der Zwischenzeit fange ich langsam erst zu realisieren an, wie absurd die Situation gerade ist. Ich bin allein in meinem Haus, liege nackt in meinem Bett, nur mit der Bettdecke, würde gerne aufstehen, will

das aber nicht einfach so tun, aus Rücksicht auf die BeamtInnen. Andererseits bekomme ich auch nicht die Gelegenheit eingeräumt, in Ruhe aufzustehen, niemand sagt, dass sie kurz rausgehen würden, damit ich mir was anziehen kann, um dann das Gespräch fortzusetzen. Im Gegenteil. Der Beamte zieht seinen Block und fragt forsch: „Ihr Name ist?“ „Geboren am?“ „Und Sie sind hier hauptstammgemeldet?“

Meine Erleichterung, dass niemandem meiner Familie was Schlimmes passiert ist, mischt sich unmittelbar mit meiner aufwallenden Empörung über die Vorgangsweise der PolizistInnen. Langsam erinnere ich mich dann, dass ich im Halbschlaf mitbekommen hatte, dass da jemand ins Haus gekommen war. Niemand hatte geläutet, sondern jemand betrat das Einfamilienhaus durch die Haustür. Dazu mussten die BeamtInnen das verriegelte Gartentor geöffnet

haben! Ich weiß noch, dass ich gehört hatte, wie jemand ohne auch nur ein Wort zu sagen (!!!) das Haus betrat, in die Küche, ins Wohnzimmer und dann im ersten Stock in die verschiedenen Räume ging. Mein falscher Schluss war gewesen, dass es sich um jemanden aus dem familiären Umkreis handeln muss, wer sonst würde durchs Haus spazieren, ohne ein einziges Mal „Hallo“ oder sonst was zu rufen?

„Ich bin hier der Hauseigentümer“ sagte ich dem Beamten schlaftrunken und fragte ihn nochmal: „Wie sind Sie hier reingekommen?“ „Ja, die Haustür stand offen.“

Die BeamtInnen zogen dann wieder ab, mit dem Kommentar: „Wenn Sie erfahren, wo Herr ... (der Asylwerber aus Nigeria) ist, dann rufen sie einfach die Polizei an.“ Und am Schluss: „Und wie gesagt, Ihre Haustür ist nicht versperrt.“

Später wird mir bewusst, dass genau seit dem Vortag des Vorfalles, also seit 1.11.2017 das verschärfte Fremdenrecht gilt, welches anscheinend in erster Linie jene trifft, die „geduldeten Aufenthalt“ haben. Diese sollen nun bis zu eineinhalb Jahre (!!!) in Deportationszentren inhaftiert werden, um dann genügend Zeit zu haben, ein „Aufnahmegerät“ des vermutlichen Ursprungslandes zu erwirken. Die Betroffenen verlieren ihr Recht auf Mindestsicherung und stehen vor der Wahl: untertauchen oder bis zu 18 Monate Schubhaft. Was für ein zynischer Umgang mit Menschen, deren Verbrechen es ist, aus einem anderen Kontinent zu stammen. Schönes neues Österreich.

Bereits am ersten Arbeitstag nach Inkrafttreten der verschärfte Gesetze kommt es also zu Suchaktionen, bei denen anscheinend die Grundrechte für niemanden mehr eine Rolle spielen. Für die Gesuchten nicht und für österreichische Staatsbürger ebenso nicht. Nackt im Bett liegend von zwei PolizistInnen beamtshandelt zu wer-

den, ist erniedrigend und verletzend. Viel mehr aber verletzt mich die Tatsache, dass ich aufgrund dieser Amtshandlung erahnen muss, wie es „sonst“ so zu geht. Wie oft ist bei solchen Suchaufträgen und Schubhaftbefehlen jemand dabei, der die Geschichte noch erzählen kann?

Seit mehr als 20 Jahren engagiert sich unsere Familie ehrenamtlich für geflüchtete Menschen. Wir haben schon viele Höhen und Tiefen erlebt und haben unterschiedlichste Grundstimmungen in unserem Land bewältigt. Das, was sich jetzt anzubahnen scheint, ist eine alarmierende Entwicklung in Richtung Xenophobie und Rassismus von Amts wegen. Es wird finster und kalt in unserem Land.

„Für uns sind die Gesetze die Basis, auf der wir handeln. Wenn die Gesetze Ihrer Meinung nach falsch sind, dann sollen sich die Bürger dagegen einsetzen“, meinte der diensthabende Amtsleiter der zuständigen Polizeiwachstube. Er ist aber der Überzeugung, dass alles rechtens war, kann andererseits eventuell verstehen, wenn „Sie sich beschweren möchten“. Er kann mir nur einen Verhaftungsauftrag des BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) vorzeigen, welcher auf den Namen des Asylwerbers lautet. Für unser Haus, für meine Frau und mich, gibt es also keinen richterlichen Durchsuchungsbefehl. Das bedeutet, dass das nicht gestattete Betreten des Grundstücks durch ein verriegeltes (!!!) Gartentor und die Durchsuchung aller Räume in allen Stockwerken in keinsten Weise rechtlich gedeckt war!

Mehrfache Missachtung von Grundrechten

- Die BeamtInnen der Polizei haben am 2.11.2017 ein Privatgrundstück über ein

verriegeltes (!!!) Tor betreten und sind in das Privathaus unbefugt eingedrungen. Sie haben weder geläutet noch beim Betreten des Hauses auf sich aufmerksam gemacht.

- Die BeamtInnen haben in der Folge sämtliche Räume im Erdgeschoss, im ersten Stock und in Folge im zweiten Stock des Hauses geöffnet und durchsucht, obwohl sie dazu nicht berechtigt waren. Ein gerichtlicher Durchsuchungsbefehl war nicht gegeben, ein Suchauftrag des BFA – welcher nur für eine im Haus gemeldete Einzelperson galt – kann
 - a) nicht für das gesamte Objekt und alle Räumlichkeiten wahllos gelten
 - b) die Grundrechte der HausbesitzerInnen – das Hausrecht – nicht aushebeln.

- Die BeamtInnen haben mich, der ich nackt in meinem Bett lag, unverzüglich und nachdringlich beamtshandelt (fragen nach Identität und Meldeadresse), obwohl ich weder ein Beschuldigter, Verdächtiger oder Gesuchter sein konnte. Mir wurde keine Zeit gegeben, aufzustehen, mich anzuziehen und dann in entsprechender Form Auskunft zu geben. Diese Form der Beamtshandlung war erniedrigend und beschämend. Wieder wurde mein Grundrecht nicht beachtet.
- Die Dienststelle der Polizei beruft sich gegenüber Dritten (Presse) auf den Paragraphen 35 des BFA-VG (<https://www.jusline.at/gesetz/bfa-vg/paragraf/35>) und glaubt offensichtlich, dass alle oben genannten Grundrechtsverletzungen damit gedeckt wären. Es kann aber ein Grundrecht Dritter (also von Personen, die nicht Zielpersonen eines Durchsuchungsauftrags sind) nicht durch einen BFA-Auftrag obsolet werden.

- Wenn allerdings entweder die Praxis oder die Anwendung des §35 BFA-VG das Grundrecht aushebeln kann, dann ist gegen diese Praxis oder gegen das BFA-VG umgehend Einspruch und Beschwerde bis zum Menschenrechtsgerichtshof einzulegen, da das BFA-VG gegen die Menschenrechte verstößt.
- Es gilt also festzustellen, ob die hier angewandte Praxis wirklich rechtlich gedeckt war. Wenn nein, dann zielt meine Beschwerde gegen diese Praxis, wenn ja, dann fordere ich die Aufhebung bzw. Korrektur des BFA-VG oder jeden anderen Gesetzes, welches dazu geeignet ist, die Grundrechte auszuhebeln bzw. deren Erfüllung gegen diese verstößt.

Die spezielle Frage nach der Praxis

Angesichts des hier geschilderten Vorfalles muss die Frage gestellt werden, welche Rückschlüsse das Verhalten der PolizeibeamtInnen auf die generelle Praxis zulässt.

Wenn unbescholtene BürgerInnen schon so übergriffig beamtshandelt werden, wie sieht der Umgang dann in Fällen aus, wo wirklich niemand mit einer Beschwerde, einem öffentlichen Protest oder mit offiziellen Eingaben zu rechnen hat?

Wie wird mit Menschen umgegangen, die weder die Möglichkeiten noch die Fähigkeiten haben, sich gegen erniedrigende Beamtshandlung zu wehren?

Muss von einer Dunkelziffer von Grundrechtsverletzungen bei Polizeieinsätzen gerechnet werden, und wenn ja, wie können diese aufgeklärt werden?

Diese Fragen sind für mich die Hauptmotivation, mich mit allen Mitteln gegen solche Vorgänge zur Wehr zu setzen. Es geht nicht nur um den einzelnen Vorfall, es geht auch nicht nur um die beiden PolizistInnen in diesem Einsatz. Es geht prinzipiell um die Achtung der Grundrechte. StaatsbürgerInnen gegenüber ebenso wie im Umgang mit geflüchteten Menschen.

Nicht trotz, sondern gerade wegen der derzeitigen – sehr bedenklichen – politischen Gesamtlage muss klar sein:

Grundrechte gelten für alle – auch bei Polizeieinsatz!

Bernhard Jenny

Diskriminierungsschutz beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen – Brennpunkt Flüchtlinge

Geflüchtete Menschen tragen aufgrund ihrer ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Situation sowie ihrer prekären Lebenslagen ein erhöhtes Risiko für institutionelle, strukturelle und individuelle Diskriminierungen. Sie geraten auch verstärkt in den Fokus sich verschärfender rassistischer Diskurse. Das Spektrum der erlebten Diskriminierungsformen ist vielfältig und reicht von Beleidigungen bis zur Verwehrung von Leistungen und gar nicht selten auch zu körperlichen Anfeindungen. Zur individuellen gehört auch die emotionale Ebene. Diskriminierung kränkt, macht Betroffene wütend und löst manchmal auch ein Gefühl der Resignation aus. Betroffene beschreiben, dass sich das Gefühl, benachteiligt zu werden, negativ auf ihre Teilhabe innerhalb der Gesellschaft auswirkt. In der Beratung hören wir gar nicht selten, dass Betroffene versuchen, das eigene Verhalten zu verändern, um in Zukunft ähnliche Diskriminierungserfahrungen zu vermeiden oder die erlebten Diskriminierungen zu relativieren, da häufig sogar befürchtet wird, dass eine Klage wegen Diskriminierung alles noch schlimmer machen könnte.

Gesetzliche Regelungen wirken hauptsächlich auf der individuellen Ebene, wo bestimmte Handlungen in bestimmten Lebensbereichen (Arbeit, öffentlicher Raum, etc.) verboten sind. Die strukturelle und institutionelle Ebene bleibt von der gesetzlichen Ebene nahezu unberührt. Dennoch ist es Realität, dass Menschen mit Migrationshintergrund sowie auch österreichische Staatsbürger mit erkennbarem Migrationshintergrund nicht dieselben Chancen in bestimmten Lebensbereichen haben wie Menschen ohne diese Merkmale bzw. gerade wegen dieser Merkmale etwa von Behörden „anders“ behandelt werden. Meldungen unabhängiger Dritter, die zufällig Zeuge einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle durch Exekutivbeamte geworden sind, belegen, dass sich ausschließlich fremdländische Personen ausweisen mussten, was unseres Erachtens auch auf bestehende Vorurteile und Stereotype gegenüber MigrantInnen zurückzuführen ist. Oft passiert es auch, dass Betroffene, die der Polizei einen Diskriminierungsfall schildern, nicht ernst genommen werden bzw. Exekutiv-

gane selbst herabwürdigend mit dem Diskriminierungsopfer umgehen, den Betroffenen mit Du ansprechen bzw. den Sachverhalt nicht unvoreingenommen ermitteln. Auf Wunsch der Betroffenen intervenieren wir in solchen Fällen bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde und ersuchen um Einleitung eines Verfahrens zwecks Überprüfung möglicher Richtlinienverletzungen.

Besonders häufig erleben geflüchtete Menschen in Salzburg Benachteiligungen bei der Wohnungssuche, in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie auch bei Ämtern und Behörden. In allen uns geschilderten Fällen stand die Diskriminierung im Kontext mit der ethnischen Zugehörigkeit bzw. der Religion der Betroffenen. Nicht in allen Fällen handelte es sich um eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz.

Die Fälle von Benachteiligungen in Bezug auf den Lebensbereich Wohnen, die bei der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg in den Jahren 2012-2017 gemeldet wurden, bezogen sich einerseits auf den Zugang zu Wohnraum, andererseits auf Diskriminierungen im Wohnumfeld (Nachbarschaftskonflikte). Häufig wurde das Diskriminierungsmerkmal ethnische Zugehörigkeit von den Betroffenen als Barriere beim Zugang zum privaten Wohnungsmarkt erlebt. Die Betroffenen hatten das Gefühl, dass sie aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres fremd klingenden Namens oder ihrer nicht deutschen Muttersprache eine Wohnung nicht bekommen haben, auch wenn von Vermieterseite ein anderer Grund wie etwa „dass die Wohnung leider schon anderweitig vergeben sei“, vorgeschoben worden ist. Wie uns Zeugen glaubwürdig berichteten, war ein und dieselbe Wohnung plötzlich wieder zu haben, wenn der Vermieter am Telefon (aufgrund von Sprache oder des Namens) keinen Migrationshintergrund vermuten konnte.

Immer wieder melden sich auch Drittstaatsangehörige ohne Daueraufenthaltsstatus bei der Antidiskriminierungsstelle, da ihnen nach der Wohnungsvergaberichtlinie der Stadt Salzburg der Zugang zum städtischen Wohnraum verwehrt bleibt. Die Betroffenen fühlen sich insbesondere gegenüber anerkannten Flüchtlingen benachteiligt, da sie sich mehrheitlich über viele Jahre hinweg rechtmäßig in der Stadt Salzburg aufhalten und ihr Aufenthalt auch regelmäßig verlängert wird. Unterscheidungen nach der Staatsangehörigkeit sind im Fall von Wohnungssuchenden, die EU-, Schweizer oder EWR-Staatsangehörigkeit haben, verboten, wenn sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und arbeiten (oder anders ihren Lebensunterhalt bestreiten). Dasselbe gilt für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige und anerkannte Flüchtlinge. Lediglich bei Drittstaatsangehörigen, die über keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ verfügen, ist eine Schlechterstellung gegenüber österreichischen Staatsangehörigen zulässig.

Eine ähnliche Ausschlusspraxis beim Zugang zu einem Fitnesscenter wurde uns von zwei Asylwerbern geschildert, denen der Eintritt mit dem Argument verweigert wurde, dass aufgrund eines Aufnahmestopps keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden können. Da einer Zeugin der genannte Ausschlussgrund wenig glaubwürdig erschien, erkundigte sie sich ihrerseits unverbindlich nach einer möglichen Mitgliedschaft und erhielt die Auskunft, dass sie lediglich den Vertrag unterzeichnen müsse und sogleich mit dem Training beginnen könne. Da es den Betroffenen kurz nach diesem Vorfall gelungen ist, sich in einem anderen Fitnessclub einzuschreiben, verzichteten sie auf weitere rechtliche Schritte.

Ein weiterer Brennpunkt in unserer Beratungsarbeit betraf Anfragen von Menschen,

die in Salzburg um Asyl angesucht haben und am Abend ein Szenelokal in der Innenstadt besuchen wollten und oftmals schon an der Lokaltür abgewiesen wurden. Eine Erfahrung, die für Asylwerber längst zum Alltag gehört. Eine neue Erfahrung für den Salzburger Herrn R, der aufgrund der Schwere seiner Behinderung auf einen Rollstuhl und eine permanente persönliche Assistenz angewiesen ist. Der persönliche Assistent von Herrn R stammt aus dem Iran und ist Asylwerber. Herr R besuchte gemeinsam mit Herrn S eine Salzburger Abendlokalität. Als sein persönlicher Assistent zufällig Zeuge wurde, wie zwei weitere Asylwerber vom Security Personal nicht eingelassen wurden, ging er vor die Lokaltür und versuchte den Konflikt zu deeskalieren. Von der Security wurde ihm mitgeteilt, dass man keinen Grund für eine Zutrittsverweigerung brauche. Als er nach wenigen Minuten (unverrichteter Dinge) selbst wieder in die Lokalität zurückkehren wollte, um seiner Aufgabe (Unterstützung von Herrn R) nachzukommen, wurde er ebenfalls ohne nähere Begründung nicht mehr eingelassen. Herr R war nun in der misslichen Lage, dass er nur mit Unterstützung Dritter die Lokalität verlassen konnte. Auch wenn die Security im Fall von Herrn S keinen bestimmten Ausschlussgrund genannt hat, jedoch nach Zeugenberichten auch anderen Personen mit Flüchtlingseigenschaft der Zutritt verweigert wurde, ist zu vermuten, dass sich der Ausschluss gegen eine bestimmte Personengruppe (Asylwerber) richtete, weshalb wir von einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Fall von Herrn S ausgegangen sind. Rechtlich ist im konkreten Fall auch eine Diskriminierung von Herrn R zu vermuten, da er aufgrund seines Naheverhältnisses zu seinem persönlichen Assistenten ebenfalls benachteiligt wurde.

Dass es auch in Arztpraxen und Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäusern) zu Diskriminierungen kommt, ist keine Seltenheit. Über die Organisation „Journalists around the world“ erreichten uns in den vergangenen Wochen mehrere Beschwerden von geflüchteten Menschen, denen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse eine ärztliche Behandlung verweigert wurde. Auch abfällige Äußerungen des medizinischen Personals beim Anblick eines dunkelhäutigen Mannes, „Schon wieder einer“, und gegenüber dem Betroffenen: „Du sprachen Deutsch?“, wurden uns berichtet. Für den Bereich Gesundheit gelten neben den Regelungen zum „Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“ auch die Regelungen des Ärztegesetzes, wonach ein Arzt verpflichtet ist, jede von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommene gesunde oder kranke Person ohne Unterschied zur Person gewissenhaft zu betreuen. Sofern ein fremdsprachiger Patient nicht Deutsch oder eine andere Sprache spricht, in der sich Arzt und Patient verständigen können, ist ein Dolmetscher beizuziehen, der entweder vom Patienten selbst gestellt werden kann oder um den im Anstaltsbereich sich der Arzt bzw. der Krankenhaus-träger bemühen muss.

Ein weiterer betroffener Flüchtling berichtete uns, dass seine Hausärztin, als er krank war, nicht bereit war, ihn länger als einen Tag krank zu schreiben. Sie verlangte von ihm, dass er täglich zur Überprüfung seines Gesundheitszustandes in die ärztliche Praxis kommen müsse. Der Betroffene hatte das Gefühl, aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit schlechter behandelt zu werden als ein kranker inländischer Patient und verließ, ohne eine Behandlung tatsächlich in Anspruch zu nehmen, die Arztpraxis. Er versuchte die Ärztin zu wechseln, erhielt jedoch auch dort keine Behandlung mit dem Argu-

ment, dass er ja bereits in Behandlung sei. Als er darauf hinwies, dass noch keine Behandlung stattgefunden habe, wurde er zu rechtgewiesen, „er möge bitte nicht lügen“. In solchen bereits eskalierten Fällen versuchen wir im Konfliktfall auf Wunsch der Betroffenen zwischen den Streitparteien zu de-eskalieren bzw. lösungsorientiert zu vermitteln.

In der Beratung berichten uns Betroffene und Zeugen häufig von Beleidigungen, Beschimpfungen und Übergriffen, die sie bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln erfahren haben. Ein Zeuge berichtete uns, dass ein O-Bus Fahrer zwei Männern mit dunkler Hautfarbe die Weiterbeförderung verweigert hatte, weil einer von ihnen im Bus eine Semmel gegessen hatte.

Ein weiterer Betroffener mit dunkler Hautfarbe telefonierte während einer O-Busfahrt, woraufhin ihm der Fahrer sofort mit der Polizei drohte. Daraufhin solidarisierten sich andere Fahrgäste mit dem Fahrer und es fielen Äußerungen ihm gegenüber wie: „Siehst du, das haben wir jetzt von solchen Leuten“.

Auch Belästigungen im O-Bus durch andere Fahrgäste gehören zum Alltag für Menschen mit Migrationshintergrund. Frau H ist Kopftuchträgerin und meldete sich bei uns aufgrund eines rassistischen Übergriffs im O-Bus. Drei weitere weibliche Fahrgäste beschimpften sie mehrmals als „blöde schwarze Kuh“ und eine von ihnen schlug ihr mit der Faust direkt ins Auge. Als Frau H sich mit beiden Händen vor weiteren Schlägen schützen wollte, warfen die Frauen sie aus dem Bus und sie landete am Gehweg vor dem Bus. Zwei der Frauen hielten sie am Kopftuch fest und zogen dieses von hinten ganz eng um ihren Hals, so dass sie keine Luft mehr bekam. Auch traten sie mit ihren Schuhen auf Frau H ein und verletzten sie dabei am Körper. Eine der drei Frauen

riss ihr letztlich das Kopftuch vom Kopf. Die Busfahrerin rief die Polizei. Einige männliche Fahrgäste hielten die drei Frauen in-between davon ab, weiter auf die Betroffene einzuschlagen. Die Art der getätigten Beschimpfungen und das Herunterreißen des Kopftuchs lässt vermuten, dass Frau H aufgrund des Diskriminierungsmerkmals ethnische Zugehörigkeit bzw. Religion von den drei Frauen belästigt worden ist. Ob im konkreten Fall überhaupt das Gleichbehandlungsgesetz anwendbar ist, wird aktuell von der Gleichbehandlungsanwaltschaft geprüft, da im konkreten Fall die Belästigung ja nicht vom Leistungsanbieter, sondern von anderen Fahrgästen ausgegangen ist.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Beratung lag thematisch bei Diskriminierungen bei Ämtern und Behörden. Das Spektrum der Beschwerden von Menschen mit Migrationshintergrund reicht von unfreundlichem, beleidigendem Umgang bis hin zu unzureichender Beratung oder Verweigerung von weiterqualifizierenden Maßnahmen. Zeugen und Betroffene schilderten uns, dass Betreuer am Arbeitsamt ihnen oftmals das Gefühl vermittelten, „Schmarotzer“ zu sein und sie verbal mit gängigen Vorurteilen beleidigt worden sind: „Sie sind so faul, sie suchen selber keine Arbeit!“. Flüchtlinge und ihre Dolmetscher berichteten uns u.a. auch von einem diskriminierenden Sprachgebrauch bzw. respektloser Handlungspraxis durch MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. So fielen etwa Äußerungen wie „Was machen Sie bei uns überhaupt? Eure Heimat ist eh sicher.“ Bei Wiederworten: „Geh raus, wenn es dir nicht gefällt“. Ein Dolmetscher berichtete uns, dass ein Flüchtling vergessen hatte, im Erstinterview einige Details zu erzählen, woraufhin der Interviewer meinte: „Dir glaube ich nicht, du bist nur wegen dem Geld gekommen.“

Unterstützung für Geflüchtete im Diskriminierungsfall

Die Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg bietet von Diskriminierung Betroffenen Hilfestellung durch rechtliche Information, Beratung und auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen Intervention und Begleitung im Konfliktfall an.

Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse und Unkenntnis der eigenen Rechte haben Betroffene oft Schwierigkeiten, sich gegen Diskriminierungen insbesondere bei Ämtern und Behörden zur Wehr zu setzen. Bei den angebotenen Unterstützungsleistungen standen in der Vergangenheit niedrigschwellige Interventionen im Vordergrund – entweder durch Vermittlung bei konkreten Konflikten oder durch Begleitung zu Ämtern und Behörden.

Um dem Wunsch vieler Betroffener nach mehr Informationen Rechnung zu tragen, haben wir im Herbst 2017 einen Diskussionsabend zum Thema „Diskriminierungsschutz für Geflüchtete“ für MitarbeiterInnen von Beratungsstellen sowie für Betroffene und Interessierte im ABZ – Haus der Möglichkeiten organisiert. Gemeinsam mit dem Klagsverband Wien, der Plattform für Menschenrechte und der Antidiskriminierungsstelle Salzburg haben Betroffene und Interessierte zum Thema „Diskriminierungsschutz für Flüchtlinge“ und zu den Grenzen des Gleichbehandlungsgesetzes miteinander diskutiert.

Sieglinde Gruber und Hemid Mohammed

Am Beispiel: Bedarfsorientierte Mindestsicherung – ein gebrauchtes Auto auf Kredit kaufen?

Die Regelungen, die beim Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) gelten, sind oft für anerkannte Flüchtlinge, die die Logik der BMS nicht aus ihren Herkunftsländern kennen, nicht leicht zu verstehen – der Umgang der BMS mit Krediten ist ein solches Beispiel.

Herr A. hatte sich von einem Verwandten Geld geliehen, um sich ein Auto zu kaufen, da er hoffte, mit seiner verbesserten Mobilität leichter eine Arbeit finden zu können. Der Verwandten-Kredit belief sich auf genau jenen Betrag, der das Auto kosten sollte, der Wert des Autos lag deutlich unterhalb der Schon-Vermögensgrenze der BMS.

Herr A. meldete den Erwerb des Autos ganz korrekt und unter Vorlage der Kreditvereinbarung beim Sozialamt und legte die Kreditvereinbarung vor – erfuhr dann aber zu seinem Erstaunen, dass er nun für diesen Monat keine Sozialhilfe bekommen würde. Für ihn völlig unverständlich, denn das Geld gehörte ihm ja nicht und war ihm gezielt geliehen worden, um das Auto zu kaufen – und er hatte sich ja im Vorfeld bei einem Sozialbetreuer erkundigt, ob er ein Auto besitzen dürfe. Allerdings hatte Herr A. nicht bedacht, dass ihm der Kredit zunächst als Einkommen angerechnet würde – denn, so die Logik der BMS, er hätte mit diesem Geld ja

auch etwas anders machen können als ein Auto zu kaufen, und somit hatte er in dem betreffenden Monat ein Einkommen in einer Höhe, die seinen eigenen Lebensunterhalt und den der Familie gewährleistet hätte. Herr A. war nach dieser Erfahrung so geschockt, dass er das Auto gleich wieder verkaufen wollte, um den Kredit sofort zurückzahlen zu können. Sicherheitshalber fragte er nach, ob das Konsequenzen hätte. Und erfuhr Folgendes: Auch wenn das Auto im Folgemonat zum Schon-Vermögen gehörte

– wenn er es wieder verkaufen würde, würde ihm der Erlös erneut als Einkommen angerechnet werden. Mit der Konsequenz, dass er dann erneut für einen Monat keine BMS erhalten würde, weil ihm Geld, das ihm nie gehörte, zum zweiten Mal als Einkommen angerechnet würde. Für Herrn A, und nicht nur für ihn, nicht nachvollziehbar. Der Rat eines Sozialbetreuers: das Auto zu verschenken!

Ursula Liebing

2.) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

Artikel 2 AEMR: Verbot der Diskriminierung

- 1. Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.*
- 2. Des weiteren darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.*

Doppelte Staatsbürger – Verboten, oder?

Anfang letzten Jahres verbreitete sich eine Nachricht in den Medien, die bei Politikern und in der Öffentlichkeit für Empörung sorgte: Dem Nationalratsabgeordneten Peter Pilz und der FPÖ war eine Liste in die Hände gelangt, in der Personen mit vermeintlich österreichisch-türkischer Doppelstaatsbürgerschaft angeführt sein sollen. Es handelt sich angeblich um eine Liste, die aus dem türkischen Wählerverzeichnis der AuslandstürkInnen stammt. Diese Liste wurde als ein Beleg für illegales Vorgehen türkischstämmiger BürgerInnen gesehen. Ihnen wurde pauschal vorgeworfen, unerlaubt neben der österreichischen auch die türkische Staatsbürgerschaft zu besitzen.

Nach einem langen Hin und Her auf Bundesebene, wie es mit dieser Liste weitergehen soll, wurden die Bundesländer aktiv, da das Bundesministerium für Inneres keine Veranlassung sah, tätig zu werden. Unter ihnen auch das Bundesland Salzburg, das sich einen Auszug dieser Liste mit den im Bundesland gemeldeten Personen aushändigen ließ. Sogleich wurde neues Personal eingestellt, um die Liste abzuarbeiten. Während die MitarbeiterInnen bei der Staatsbürgerschaftsbehörde seit Jahren unter der Last der zu bearbeitenden Einbürgerungsanträge ächzen und die Verfahrensdauer immer länger wird, sah das Land Salzburg bislang keine Veranlassung für eine Perso-

nalaufstockung. Als aber die Liste der vermeintlich Doppelstaatsangehörigen auftauchte, wurde man plötzlich aktiv und hat – nur zur Ermittlung dieser Fälle – in Windeseile Personal eingestellt.

Es dauerte dann auch nicht lange, bis schließlich – Mitte letzten Jahres – damit begonnen wurde, die Personen auf der Liste systematisch anzuschreiben und zur Vorlage u.a. türkischer Personenstandsurkunden aufzufordern.

Auch wenn die mediale und politische Empörung groß gewesen ist: Das Thema Doppelstaatsbürgerschaft stellt sich juristisch weitaus differenzierter dar. Doppelte Staatsbürgerschaften sind zwar grundsätzlich verboten, es bestehen jedoch Ausnahmen. Und Doppel- bzw. Mehrfachstaatsbürgerschaften sind weiter verbreitet als die Behörden einräumen und betreffen nicht nur BürgerInnen mit türkischer Zuwanderungsgeschichte.

Doppelstaatsbürgerschaften können aus verschiedenen Sachverhaltskonstellationen heraus völlig legal bestehen, im Wesentlichen aufgrund Abstammung, Zustimmung der Staatsbürgerschaftsbehörde oder aufgrund der Unmöglichkeit des Ausscheidens aus dem bisherigen eigenen Staatenverband. Wird also z.B. ein Kind geboren, dessen Mutter Österreicherin und Vater Türke ist, erwirbt das Kind kraft Abstammung beide Staatsbürgerschaften, ohne sich etwa im Erwachsenenalter für eine der beiden entscheiden zu müssen. Ebenso ist es möglich, dass z.B. ein Österreicher mit vorheriger Zustimmung der Behörde aus wichtigen Gründen zusätzlich eine weitere Staatsbürgerschaft erwirbt. Häufig ist es AntragstellerInnen aber auch gar nicht möglich oder zumutbar, aus ihrem Staatenverband auszuscheiden, weil das in ihrer Heimat rechtlich gar nicht vorgesehen ist (z.B. Mexiko, Argentinien) oder aus den verschie-

densten Gründen generell verweigert wird (z.B. Iran, Syrien, Algerien). Statistiken über doppelte Staatsangehörige gibt es leider keine, jedoch dürfte ihre Zahl durchaus erheblich sein.

Liegen die genannten Voraussetzungen für eine legale Doppelstaatsbürgerschaft nicht vor, sind die Konsequenzen drastisch: Die Person verliert mit Erwerb einer weiteren Staatsbürgerschaft bereits kraft Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Behörde stellt dann nach einem Ermittlungsverfahren mittels Bescheid nur fest, dass der Verlust eingetreten ist. Das kann dazu führen, dass jemand, der zwischenzeitlich die zweite Staatsbürgerschaft wieder aufgegeben hat, aufgrund des zuvor bereits kraft Gesetzes eingetretenen Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos wird. Österreich ist zwar dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. I Nr. 538/1974) beigetreten, hat dieses jedoch nicht ratifiziert. Die österreichischen Behörden nehmen also die Staatenlosigkeit der Betroffenen in Kauf.

Dieser Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich grundsätzlich auch auf die minderjährigen Kinder, wenn sie ebenfalls mit den Eltern eine weitere Staatsbürgerschaft angenommen hatten. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass für den Erwerb einer Staatsbürgerschaft bei Minderjährigen die Zustimmung beider Elternteile und bei mündigen Kindern (d.h. ab dem 14. Lebensjahr) auch deren Zustimmung vorliegen muss.

Ob die Staatsbürgerschaftsbehörde angesichts der ominösen Liste, deren Urheber, Echtheit und Richtigkeit gar nicht feststehen (bisher gibt es keine Äußerung der österreichischen Behörden dazu), jedoch tatsächlich den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft feststellen kann, ist aus meiner Sicht höchst fraglich. In einem rechtsstaat-

lichen Verfahren sind geheime und anonyme Beweismittel nämlich nicht zulässig. Bisher sind die Verfahren auf Basis dieser Liste noch in 1. Instanz beim Amt der Salzburger Landesregierung anhängig. Wie lange es dauern wird, bis die ersten Entscheidungen

ergehen, ist noch fraglich. Möglicherweise wissen wir nächstes Jahr mehr. Fortsetzung folgt!

Fatma Özdemir-Bağatar

3.) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte

Artikel 23 AEMR – Recht auf Arbeit

- 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.*
- 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.*
- 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.*
- 4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.*

Artikel 25 AEMR – Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

- 1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.*
- 2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.*

Bettelverbot in der Stadt Salzburg – Fortsetzung

Im Menschenrechtsbericht 2016 hatten wir bereits in einem Beitrag die aktuellen Entwicklungen zum Bettelverbot in der Stadt Salzburg dargestellt. Damals war, betreffend der ersten Verordnung aus dem Jahr 2015, mit der das Betteln in bestimmten Teilen der Stadt (im Wesentlichen im Alt-

stadtbereich) verboten wurde, ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) anhängig. Eine Bettlerin hatte gegen eine verhängte Geldstrafe Beschwerde beim VfGH eingebracht.

In diesem Beschwerdeverfahren sind den Richtern Bedenken hinsichtlich der Ge-

setzesmäßigkeit der Bettelverbots-Verordnung entstanden, so dass sie im März 2017 beschlossen, die Verordnung von Amts wegen auf ihre Gesetzesmäßigkeit zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit Spannung erwartet. Im Juli 2017 kam dann schließlich das ersehnte Erkenntnis: Der VfGH stellte fest, dass die Verordnung betreffend das Bettelverbot in der Altstadt gesetzeswidrig ist. Hiervon betroffen sind nicht die Bettelverbote am Kommunalfriedhof, auf den Märkten, dem Rupertikirtag und dem Christkindlmarkt, hinsichtlich derer der VfGH keine Bedenken äußerte.

Der VfGH argumentierte, dass die im § 29 Abs. 2 Salzburger-Landessicherheitsgesetz normierten Voraussetzungen für die Bettelverbots-Verordnung nicht vorlagen. Nach Auffassung des Gerichts war es der Stadt Salzburg nicht gelungen darzulegen, dass die Benützung der öffentlichen Orte durch die Anwesenheit der BettlerInnen derart erschwert ist oder sonst ein durch das Betteln verursachter dauerhafter Missstand besteht, dass ein Bettelverbot gerechtfertigt wäre. Die Stadt hatte im Wesentlichen mit beengten Straßenverhältnissen und dem dichten Fußgängerverkehr in der Altstadt argumentiert.

Der VfGH hat zwar betont, dass bei beengten Örtlichkeiten mit dichtem Fußgängerverkehr zeitlich und örtlich begrenzte Bettelverbote erlassen werden könnten. Den zeitlichen (08:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und den örtlichen Anwendungsbereich der verfahrensgegenständlichen Verordnung, der bedeutende Teile der Salzburger Innenstadt umfasste, hielt das Gericht jedoch nicht für sachlich gerechtfertigt. Der VfGH stellte klar, dass auch bei räumlich beengten Verhältnissen still bettelnde Personen nicht schlechthin ausgegrenzt werden können, da sie ebenso wie andere Passanten oder Touristen diese öffentlichen Orte zu

ihrem selbstgewählten Zweck nutzen dürfen. Das Gericht ließ auch nicht das Argument gelten, dass nur 0,75% der Stadfläche vom Verbot betroffen seien, handelt es sich doch bei dem örtlichen Anwendungsbereich um die bedeutendsten Teile der Altstadt, wo die Aussicht auf finanzielle Unterstützung besonders hoch ist. Auch die Beschwerden von Touristen oder Geschäftsleuten seien kein Kriterium für ein Bettelverbot.

Dieses Erkenntnis des VfGH betrifft jedoch nur die erste Verordnung, die 2015 in Kraft, mit der neuen Verordnung im Jahr 2016 allerdings zwischenzeitlich wieder außer Kraft getreten ist. Im Ergebnis bedeutet das, dass trotz des Erkenntnisses des VfGH die aktuelle Verordnung aus dem Jahr 2016 mit einer Erweiterung der ursprünglichen Bettelverbotszonen weiterhin in Kraft bleibt.

Die Stadt hat das Erkenntnis zur Kenntnis genommen und sich hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zunächst nur zurückhaltend geäußert, dass eine Überprüfung und „Reparatur“ der aktuellen Verordnung stattfinden wird. Klar ist, dass es eine Änderung der Verordnung geben muss, da auch diese nach der Argumentation des VfGH keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung standgehalten hätte, zumal sie umfassendere Verbote enthielt als die erste Verordnung.

Trotz der anfänglichen Zurückhaltung wurde nunmehr im September eine Änderung der Verordnung angekündigt. Diese Änderung lässt sich allerdings als reine Kosmetik beschreiben, die den Anforderungen der Rechtsprechung des VfGH nicht gerecht wird. Die Stadt will von einer vollständigen Aufhebung des sektoralen Bettelverbots absehen und sich darauf beschränken, die Zeiten des Bettelverbots und die Örtlichkeiten einzuschränken. Das Betteln soll nunmehr in der Zeit von 11 bis 17 Uhr (statt 8 bis 19 Uhr) verboten werden

und bleibt somit zu einem erheblichen Teil weiter aufrecht, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung näher dargelegt wird. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat wurde jedoch vertagt, da auch dort Bedenken zur Verfassungskonformität geäußert wurden. Die Stadt will – und muss –

sich eine weitere Blamage ersparen. Sollte die angekündigte Änderung in Kraft treten, hat die Plattform für Menschenrechte bereits in Aussicht gestellt, neuerliche Verfahren vor dem VfGH zu unterstützen.

Fatma Özdemir-Bağatar

Das Salzburger Bettelverbot im rechtlichen Vakuum: Von Verwirrung und Politisierung der Betroffenen

Die Stadt Salzburg hat im Jahr 2015 das sektorale Bettelverbot beschlossen. Nach der Einführung war die Verwirrung unter den so genannten „still Bettelnden“ groß. Als Streetworkerin für den Verein Phurdo konnte ich damals kaum noch durch die Straßen gehen, ohne dass mich jede/r BettlerIn fragte, ob der Platz an dem er/sie saß, zur Verbotzone gehört. Die unsichtbaren Grenzen mitten in der Stadt sorgten für Unsicherheit. So kam es zu absurden Situationen. Zum Beispiel saß ein Mann in der absoluten Bettelverbotszone, bettelte aber in Richtung der nicht verbotenen Zone. Er saß praktisch genau auf der Grenze – allerdings nur dann, wenn es regnete, da dieser „verbotene“ Platz trocken blieb. Er wurde mehrfach von der Polizei kontrolliert. Zunächst geschah weiter nichts. Irgendwann fiel einem Beamten dann wohl auf, dass der Herr in der Bettelverbotszone saß. Er erhielt nun eine Strafverfügung über 100 Euro.

Ein Teil der Bevölkerung protestierte damals gegen die Einführung des Bettelverbots. Einige, die öfter nach Salzburg zum

Betteln kommen, nahmen ebenfalls an den Protesten teil. Erstmals äußerte sich dabei ein Betroffener selbst öffentlich und berichtete über die Situation in seiner Heimat.

2016 wurde dann die Ausweitung der Bettelverbotszone beschlossen. Auch hier machte sich wieder große Verwirrung unter den still Bettelnden breit. Am Alten Markt musste jetzt entlang der Häuserzeile fünf Meter von den Gebäuden Abstand gehalten werden. Erst jenseits dieser unsichtbaren Grenze durfte gebettelt werden. Zudem wurde bspw. mit dem Gebiet um die Neue Mitte Lehen die absolute Bettelverbotszone ausgeweitet.

Auch die Franziskanergasse war zunächst eine „No Go Area“ für Bettelnde. Dort saß seit ca. drei Jahren häufig die gleiche Frau. Sie war bekannt, sie hatte ihre Freunde dort und sie liebte diesen Platz. Für sie war die Ausweitung der Zonen ein Schlag ins Gesicht. Sie überlegte sich alle möglichen Aktionen, um ihren Platz zurückzubekommen: einen Termin beim Bürgermeister vereinbaren, einen Brief an ihren Lieblingspfarrer schreiben und ihn bitten,

sich für sie einzusetzen, eine Petition starten usw.

Aus Protest gegen die Einführung und vor allem gegen die geplante Ausweitung 2016 organisierten anfangs die Kirchen und später die Plattform gegen Bettelverbote ein „stilles Betteln“ als Protestaktion vor dem Rathaus. An dem Tag, als der Gemeinderat die Erweiterung verabschieden wollte, setzten sich auch Betroffene vor den Haupteingang und schrieben ihre eigenen Forderungen auf Schilder.

Mit der Aufhebung des Bettelverbots durch den Verfassungsgerichtshof 2017 war die Verwirrung dann komplett. Das Urteil ging durch alle Medien und kam natürlich auch bei den Bettelnden an. Nun war es schwierig zu erklären, dass die Verordnung von 2015 gekippt wurde, aktuell aber die darauf aufbauende, erweiterte Verordnung von 2016 gilt. Diese ist zwar, begründeten Einschätzungen zufolge, ebenso verfassungswidrig, wird aber trotzdem vollzogen. Auf die Frage, ob sie nun wieder in den „Verbotzonen“ betteln dürfen, musste ich den Betroffenen nach aktueller Gesetzeslage in der Stadt Salzburg mit Nein antworten. Allerdings, so meine Auskunft: Wenn

sie es trotzdem täten und eine Strafverfügung bekämen, stünden die Chancen sehr gut, dass diese Strafverfügung eingestellt würde.

Einige wenige meinten daraufhin, sie würden sich jetzt aus Protest in die Verbotszone setzen, damit die Verordnung von 2016 auch gekippt wird.

In meiner Arbeit für den Verein Phurdo kann ich auch Erfreuliches feststellen: Die Menschen, die in Salzburg der stillen Bettelei nachgehen, politisieren sich langsam immer mehr. Sie kennen ihre Rechte immer besser. Sie wissen zum Beispiel, dass die Polizei ihnen den Dienstausweis zeigen muss. Sie lassen sich nicht mehr einfach so von einem Platz vertreiben, wenn sie sicher sind, dass dieser nicht in der Bettelverbotszone liegt. Wir haben einmal im Monat ein Informationstreffen für diese und mit diesen Menschen. Hier erklären wir ihnen immer wieder, dass Betteln ein Menschenrecht ist, dass sie als europäische StaatsbürgerInnen ein Recht auf grenzüberschreitende Mobilität haben und ermuntern sie, ihre Rechte auch wahrzunehmen und einzufordern.

Alina Kugler

„Dann werden uns die Bettler überschwemmen!“

Reaktionen der Politik auf die Aufhebung der Verbotszonenverordnung und die Forderungen der Plattform für Menschenrechte für deren grundrechtliche „Sanierung“

Die Aufhebung der bestehenden Verordnung zu einer Verbotszone in Salzburg hat sich bereits im Vorfeld durch andere Erkenntnisse

des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) abgezeichnet. Der VfGH hatte in einem am 15. März 2017 veröffentlichten Erkenntnis das in

der Stadt Bregenz geltende Bettelverbot – wie bereits im Vorjahr im Fall Dornbirn – teilweise aufgehoben. Er stellte fest, dass das Verbot nur *während* der Märkte und *am Ort* der Märkte zulässig ist. Begründet wurde diese Einschränkung des Verbotes durch den VfGH damit, dass die Benützung der Märkte durch Marktbesucher durch die Anwesenheit Bettelnder tatsächlich erschwert werde. Aufgehoben werden musste das Verbot jedoch für alle anderen Veranstaltungen, für die es bisher gegolten hatte, wie Bregenzer Festspiele und Sportevents, Faschingsumzüge und Ähnliches. Dafür fehlte aus Sicht des VfGH eine entsprechende Begründung seitens der Stadt Bregenz. *„Sie habe lediglich ‚undifferenziert‘ die Erfahrungen mit Märkten auf Veranstaltungen übertragen und damit quasi ein ‚Verbot auf Vorrat erlassen‘“* – so der *Standard* in seinem Bericht vom 15.3.2017.

Prüfungsverfahren durch den VfGH

Im Zuge dessen hatte der VfGH auch bekanntgegeben, dass er für das Bettelverbot in der Salzburger Innenstadt ein Prüfungsverfahren einleiten werde. Die Ankündigung dieses Prüfungsverfahrens rief bereits einige Reaktionen seitens der Stadtpolitik hervor: Symptomatisch für die Einstellung der Befürworter der Verbotszonen-Politik gegenüber dem Höchstgericht war die drastische Reaktion des damaligen Bürgermeisters Heinz Schaden, die in den *Salzburger Nachrichten* (SN) veröffentlicht wurde: *„Überraschen tut mich das nicht. Die Denke des VfGH ist bekannt. Und gegen den VfGH können wir uns eh nicht wehren.‘ Jetzt müsste man abwarten, ob und was die Höchststrichter wirklich aufheben würden. ‚Dann schauen wir weiter.‘“* In seiner Stellungnahme gegenüber dem ORF Salzburg präziserte Heinz Scha-

den die Stoßrichtung *„dann schauen wir weiter“* noch: *„Ober sticht Unter – das ist eine bekannte Maxime. Aber natürlich werden wir uns trotzdem etwas überlegen, vielleicht auch gemeinsam mit der Polizei. Denn es gibt hier ja auch immer wieder Randerscheinungen, etwa Kleinkriminalität, die ich selbst schon erlebt habe, und das ist auch nicht erfreulich.“* Der damalige Vizebürgermeister Harald Preuner war noch gedämpft optimistisch, dass die Verordnung vor dem VfGH halten könnte, denn: *„In Bregenz war es so, dass das stille Betteln auf allen Märkten verboten war, zu den Marktzeiten und darüber hinaus etwa bei großen Veranstaltungen, und das rund um die Uhr. Unser Bettelverbot ist anders abgefasst, wir haben es zeitlich und räumlich begrenzt.“* (ORF, 16.3.2017). Allerdings prognostizierte er in seiner Stellungnahme in den SN für den Fall einer Aufhebung: *„Dann werden uns die Bettler überschwemmen. Die Beschwerden werden rapid steigen. Und dann können sich Neos und Bürgerliste hinstellen und den Leuten erklären, was sie jetzt machen. Vielleicht bauen wir ja noch drei Häuser“* (SN, 16.3.2017). Die SN wählten die Aussage Preuners auch als Headline für ihren Artikel: *Bettelverbot: „Wenn das kippt, überschwemmen sie uns“*. In dieselbe Richtung argumentierte damals die FPÖ: *„Sollte der Verfassungsgerichtshof das Bettelverbot kippen, wird das wieder mehr Bettler in die Stadt locken. Auch die Zahl der Anzeigen wird deutlich steigen“*, erklärte Klubchef Andreas Reindl gegenüber den SN (16.3.2017). Die Bürgerliste wies darauf hin, dass sie die Verordnung bereits bei ihrer Einführung als verfassungswidrig angesehen habe und forderte eine umgehende Aufhebung. Der Klubobmann der Neos im Gemeinderat, Sebastian Huber, stellte gegenüber den SN (16.3.2017) fest: *„Jetzt stehen ÖVP und SPÖ vor den Scherben ihrer gescheiterten ‚Law-and-order-Poli-*

titik'. Das Rechtssystem lässt im 21. Jahrhundert keine Ausgrenzung mehr zu. [...] Unzählige Arbeitsstunden von Mitarbeitern und eine nicht unerhebliche Summe an Steuergeld wurde unterm Strich verschwendet, weil der zuständige Vizebürgermeister wohl zu stolz war, seine Verordnung auf Verfassungskonformität zu prüfen.“

Aufhebung der Verordnung vom Mai 2015

Mit seinem Erkenntnis vom 28. Juni 2017 hat der VfGH schließlich große Teile der Verordnung des Salzburger Gemeinderates vom Mai 2015, mit der eine erste Definition einer Verbotszone in der Stadt festgelegt worden war, als verfassungswidrig erkannt. Etwa ein Jahr später hatte der Gemeinderat allerdings in einer neuerlichen Verordnung die Verbotszone ausgeweitet. In dieser Verordnung ist die zum Zeitpunkt des Erkenntnisses aktuell gültige Verbotszone definiert, was zu einer paradoxen Situation führte: Vom VfGH aufgehoben war nun die bereits nicht mehr in Kraft befindliche Fassung der Verbotszone von 2015. Damit blieb – rein formaljuristisch – die in der Verordnung 2016 definierte Verbotszone gültig. Dennoch war allen AkteurInnen in der Salzburger Stadtpolitik klar, dass mit dem Erkenntnis des VfGH auch diese Zonenverordnung als verfassungswidrig zu betrachten ist.

Bürgermeister Heinz Schaden sagte in einer ersten Stellungnahme gegenüber dem ORF, „*dass die Stadt das Urteil jetzt juristisch prüfen und nach rechtlichen ‚Reparaturmöglichkeiten‘ suchen müsse*“ (ORF, 4.7.2017). In einer gemeinsamen Aussendung stellten Schaden und Preuner fest: „*Wir werden sehr schnell prüfen, wie wir das rechtlich sanieren können. Die Missstände, die wir hatten, dürfen nicht erneut aufleben*“ (Salzburg24, 4.7.2017). Die FPÖ erklärte in einer Aussendung

explizit, sie wolle das Urteil akzeptieren, forderte jedoch eine rasche Neuformulierung einer Verbotszone. „*Die Stadt Salzburg muss jetzt sein im Vorjahr beschlossenes Bettelverbot rasch und neu formulieren. Erfreulich ist, dass das Bettelverbot auf der Schranne, am Grünmarkt, am Christkindlmarkt sowie Rupertikirtag und am Kommunalfriedhof vom VfGH bestätigt wurde*“, so Klubobmann Andreas Reindl (Salzburg24, 4.7.2017). Darüber hinaus forderte die FPÖ schärfere Kontrollen durch die Polizei sowie ein Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns. Damit könnten – so die FPÖ in ihrer Aussendung – „*neunzig Prozent des Bettelunwesens in Salzburg abgedreht werden*.“ Die Bürgerliste sah sich durch das Urteil des VfGH in ihrer politischen Position bestätigt. Gemeinderätin Inge Haller befürchtete allerdings in einem APA-Gespräch ein neuerliches Aufflammen der „*Bettlerdebatte*“, das zu Lasten der bettelnden ArmutsmigrantInnen gehen könne. Haller wies in ihrem Statement noch auf die Begründung des VfGH hin, dass gerade ein absolutes Verbot durch die Zone in der Altstadt nicht gerechtfertigt sei, weil gerade dort durch die große Zahl an PassantInnen die Aussicht auf eine Linderung der wirtschaftlichen Notlage der Bettelnden besonders hoch sei. Außerdem hat die Bürgerliste in die Gemeinderatssitzung am 5.7.2017 einen Dringlichkeitsantrag auf Aufhebung der noch geltenden Verbotszonenverordnung von 2016 eingebracht, der allerdings mehrheitlich abgelehnt wurde. Sebastian Huber, Klubobmann der Neos, betonte in seiner Stellungnahme nochmals, dass die Verbotszone – außer einem Verdrängungseffekt – keine Wirkung gezeigt habe und dass die Stadtpolitik die verfassungsrechtlichen Bedenken, die im Vorfeld geäußert wurden, nicht ernst genommen habe. „*Die Bettelverbots-Koalition aus SPÖ, ÖVP und FPÖ steht nun vor den Scherben ihrer gescheiterten Law-and-order*

Politik“, so Huber. Darüber hinaus formulieren die Neos einen Lösungsvorschlag für eine adäquate Reaktion der Stadtpolitik auf das Urteil: *Wir NEOS laden Sie [Vizebürgermeister Preuner] und die Fraktionen ein, sich mit allen Betroffenen an einen Tisch zu setzen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Sie hatten ihren Versuch, Herr Vizebürgermeister Preuner, aber Sie sind gescheitert. Nun ist es an der Zeit, dass Politik, NGOs, Kirche, Polizei und betroffene Bürger sich gemeinsam um Lösungen bemühen. In Graz wurde in einem breiten gesellschaftlichen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern die ‚Bettlerproblematik‘ nachhaltig verbessert. Es ist an der Zeit, dem Grazer Beispiel zu folgen*“ (Salzburg24, 4.7.2017).

Vorgesehene „Sanierung“ der Verbotzone

In ihren Stellungnahmen waren sich alle Parteien einig, dass es im Anschluss an dieses Urteil eine Änderung auch in Bezug auf die nach wie vor gültige Verordnung von 2016 braucht. In der Frage, wie diese Änderung aussehen sollte, gehen die Meinungen allerdings weit auseinander. Hier zeigen sich erneut die verhärteten Fronten zwischen den BefürworterInnen und den Gegnern von Zonen, in denen ein absolutes Bettelverbot gilt.

Im September 2017 hat die Salzburger Stadtverwaltung nun einen Amtsbericht mit einer geringfügig geänderten Definition der Verbotzone vorgelegt:

Bisher galt das absolute Bettelverbot in der Zone zwischen 8.00 und 19.00 Uhr. Nun sieht die neue Verordnung ein Bettelverbot im Zeitraum von 11.00 bis 17.00 Uhr vor – also eine rein zeitliche Einschränkung in den Tagesrandzeiten um 5 Stunden. Die für die Notreisenden wesentlichen Zeiträume bleiben bestehen. Vor Kirchen und in der Fran-

ziskanergasse gilt das Verbot nicht mehr. Untersagt ist das Betteln weiterhin in der Getreidegasse und den angrenzenden Gassen bis hin zu den Brücken. Das absolute Verbot auf Märkten und an den städtischen Friedhöfen, das der VfGH sowieso als legitim angesehen hatte, bleibt ebenfalls aufrecht. Die Plattform für Menschenrechte nahm in einer Presseaussendung vom Freitag, 15.9.2017 dazu Stellung:

„Diese Änderungen sind aus grundrechtlicher Sicht nicht mehr als kosmetische Korrekturen, die an der bisher bestehenden – grundrechtswidrigen – Verbotzone kaum etwas ändern. Denn der VfGH hat in seinem Urteil ganz klar die Rechtswidrigkeit ausge dehnter absoluter Verbote in der Innenstadt, speziell in der Getreidegasse festgestellt. Vizebürgermeister Harald Preuner hat in seiner Stellungnahme selbst Bedenken geäußert, ob diese Minikorrektur bei einer neuerlichen Beeinspruchung vor dem VfGH halten würde. [...] Aus Sicht der Plattform für Menschenrechte bedeutet diese rein kosmetische Änderung auch eine demokratiepolitisch bedenkliche Entwicklung, wo die grundrechtliche Instanz des VfGH von der heimischen Politik de facto nicht ernst genommen wird.“

Die Plattform für Menschenrechte hat sich in dieser Debatte – aus grundrechtlichen wie aus praktischen Erwägungen – immer gegen Zonen ausgesprochen, in denen ein absolutes Bettelverbot gilt. Die im Salzburger Sicherheitsgesetz formulierten Einschränkungen, die im Grunde nur ein „stilles Betteln“ erlauben, sind aus unserer Sicht ausreichend, um mögliche Missstände hintanzuhalten. Die befürchtete (und auch herbeigeredete) „Bettlerflut“ ist in Salzburg nie eingetreten, und auch das Inkrafttreten der beiden Zonenverordnungen hat die faktische Zahl der bettelnden Notreisenden – inklusive aller zeitbedingten Schwankungen – nicht nachhaltig und wesentlich reduziert. Deshalb muss u.E. der nach den

„Runden Tischen“ der Stadt zum Betteln bereits eingeschlagene Weg sozialer Maßnahmen konsequent weitergegangen werden.

Eine Lösung, die Grundrechte gewährleistet

Den Vorstellungen, nach dem Entscheid neuerlich eine etwas eingeschränkte „Verbotzonenverordnung light“ zu formulieren, möchten wir auch aus grundrechtlichen Erwägungen strikt entgegentreten. Der VfGH hat in seinem Urteil unmissverständlich festgehalten: „Ein ausnahmsloses Verbot, als ‚stiller‘ Bettler den öffentlichen Ort zu nutzen, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, da es ‚ohne sachliche Rechtfertigung bestimmte Menschen davon aus[grenzt], öffentliche Orte wie andere zu ihrem selbstgewählten Zweck zu nutzen‘. Auch vermag die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Schutz der Rechte anderer ‚das Verbot auch stiller Formen der Bettelei [...] nicht zu rechtfertigen. Dieses an öffentlichen Orten ausnahmslos zu verbieten, ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig.‘ Ein derartiges Verbot verstoße somit auch gegen die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 10 Abs. 2 EMRK.“ (VfGH V 27/2017-14) In Reaktion auf das Vorbringen der Stadt Salzburg im Prüfungsverfahren hält der VfGH fest, dass bei einem Missstand (deutliche Behinderung des Fußgängerverkehrs an beengten Orten) „ein zeitlich und (auf neuralgische Punkte) örtlich beschränktes Verbot auch des ‚stillen‘ Bettelns“ für eine Kommune per Verordnung möglich sei. Aber: „ein zeitlicher (täglich von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und örtlicher Anwendungsbereich (bedeutende Teile der Salzburger Innenstadt), wie ihn die in Prüfung gezogene Ordnungsbestimmung vorsieht, ist mit den vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vorgebrachten Argumenten jedoch sachlich nicht gerecht-

fertigt.“ Die vom Gemeinderat angeführten Prognosen bezüglich Behinderungen bzw. Missständen (z.B. Rettungseinsätze) sind für den VfGH nicht als „dauerhafter Missstand“ zu qualifizieren. Ebenso wenig lässt er das Argument, PassantInnen fühlten sich durch bettelnde Personen gestört, als Missstand gelten. Demgemäß kommt er zu dem eindeutigen Ergebnis: „Die Wortfolge ‚In der Linzergasse, am Platzl, in der Getreidegasse samt Durchgängen in Richtung Griesgasse und in Richtung Universitätsplatz, im Sterngässchen, im Bädergässchen, am Rathausplatz, in der Judengasse, auf der Staatsbrücke, auf dem Makartsteg und‘ sowie die Wortfolge ‚und B‘ der Salzburger Bettelverbots-VO waren daher gesetzwidrig.“ Ausschließlich „hinsichtlich der Wortfolge ‚am Kommunalfriedhof im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr entsprechend der planlichen Darstellung (Anlage A), die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet,‘ ist das Verfahren einzustellen.“ Darüber hinaus wurde in dem Urteil E 1864/2016-10 vom 14.6.2017 die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, die sich auf die zeitlich und örtlich begrenzten Verbote auf Marktplätzen in der Stadt Salzburg bezog. Somit wurde ausschließlich eine Verbotzonenverordnung, die sich auf diese beiden Bereiche bezog, vom VfGH als verfassungsgemäß beurteilt. Das heißt, eine grundrechtskonforme, geänderte Neuformulierung einer Verordnung, die wir als Plattform für Menschenrechte als nicht notwendig erachten, müsste diese Vorgaben des VfGH strikt einhalten.

Vielleicht bräuchte es dafür tatsächlich eine Neuauflage jenes „Runden Tisches“, den Vizebürgermeisterin Anja Hagenauer in einem ersten Anlauf einberufen hatte und der zu ersten wichtigen Lösungsschritten (Haus Franziskus oder Streetwork z.B.) geführt hat.

Josef P. Mautner

Zum Stand der Bettelverbote in Österreich

Die Tatsache, dass seit einigen Jahren regelmäßig verarmte bis verelendete Menschen aus Südost-Europa, mehrheitlich handelt es sich dabei um Angehörige der Volksgruppe der Roma, in die österreichischen Städte ziehen, um hier mittels Betteln, Tagelöhner-Jobs und/oder Straßenzeitungsverkauf die finanziellen Mittel zur Sicherung ihrer Familien zu lukrieren, stellt einen wichtigen Aufreger für die kommunale und regionale Politik dar. Angeheizt durch einen, nur zu oft ausgesprochen rassistischen, Boulevard-Journalismus und einen, zumeist nur unwesentlich sachlicheren, Qualitäts-Journalismus werden fortlaufend Foren dafür geschaffen, dass der sprichwörtliche Volksmund seine Meinung kundtun und ein restriktives Eingreifen der öffentlichen Hand einfordern kann. Nachdem die Stadt Salzburg im Mai 2015 ein sektorales Bettelverbot beschlossen und damit die Tore für entsprechende kommunale Initiativen geöffnet hatte, wurde in Österreich eine regelrechte Welle von kommunalen bzw. regionalen Verbotsszenarien losgetreten. Dies betrifft etwa Landeshauptstädte wie Linz, Innsbruck und Bregenz. Kleinere Städte in Niederösterreich (z.B. Ybbs), Oberösterreich (z.B. Wels, Vöcklabruck, Grieskirchen und Gmunden) und Vorarlberg (z.B. Dornbirn und Bludenz) etc. haben nachgezogen. In weiteren Städten sind aktuell Pläne zur Einführung eines sektoralen Bettelverbots im Gespräch (z.B. Melk/Niederösterreich).

Beispiel Linz: Die Stadt Linz machte in der Folge einer beispiellosen Kampagne in der OÖ *Kronenzeitung* gegen BettlerInnen mobil und erließ im April 2016 ein sektorales Bet-

telverbot, das große Teile der Altstadt bettelfrei machen sollte. Obwohl selbst der Polizeidirektor von Linz die Befürchtung äußerte, dass diese Maßnahme kontraproduktiv sein könnte, blieb die Mehrheit im Gemeinderat hart. Insbesondere wurde gegen diese Regelung vorgebracht, dass es zum einen lediglich zu einer Verdrängung kommen würde. Diese hätte dann zur Folge, dass BettlerInnen an weniger lukrativen Örtlichkeiten betteln und sich darum bemühen müssten, die Einkommenseinbußen durch Intensivierung des Bettelns auszugleichen. Aktuell ist in Linz eine Verschärfung der Kontroll- und Strafpraxis zu beobachten, nachdem zuletzt zum einen die Stadtwache ermächtigt wurde, diese Verordnung zu exekutieren. Neuerdings dürfen diese Kontrollen auch in Zivil erfolgen.

In anderen Städten wie Amstetten/Niederösterreich, Feldkirch/Vorarlberg, Landeck/Tirol etc. sind entsprechende Initiativen allerdings daran gescheitert, dass keine politischen Mehrheiten dafür zustande kamen.

Monat für Monat kann seit mehreren Jahren beobachtet werden, dass die lokalen und regionalen Medien nicht müde wurden, gegen BettlerInnen Stimmung zu machen und dem „Volksmund“ Stimme zu geben. Diese mediale Lobby für Recht, Ordnung und Intervention, zulasten von BettlerInnen in höchster Not, geht fallweise soweit, dass Medien wie die *Kronenzeitung* einschlägige Recherchen und Meinungsumfragen durchführen; zuletzt etwa in Linz oder in Amstetten. So führte etwa die *Kronenzeitung* in Linz einen Lokalausweis durch und titelte am 13.9.2017:

Bettelei weiter heißes Thema in Linz

Kronen Zeitung/Linz Morgen | Seite 28 |
13. September 2017

Mehrheit fühlt sich von Bettlern gestört

NÖN/Haag/St. Valentin | Seite 36 |
19. September 2017

Am 19.9. berichteten die *Niederösterreichischen Nachrichten* über eine Leserumfrage und titelten entsprechend:

Der nachstehende Pressespiegel für den Monat September 2017 verdeutlicht die Breite dieser Strafwellen. Danach haben sich folgende Medien mit dem Thema Betteln respektive Bettelverbot beschäftigt und sich, insbesondere gilt das für *Kronenzeitung* und *Österreich*, mit plakativen Forderungen nach Kontrolle, Strafe und Intervention herorgetan.

Kronen Zeitung	„Bettelei weiter heißes Thema in Linz“ (Linz/OÖ)
	„Gmunden will Bettelverbot noch ausweiten“ (Gmunden/OÖ)
	„Preuner legt neue Version für ein sektorales Bettelverbot vor“ (Salzburg)
	Sicherheit: Rot-Grün bremst „schwarz-blauen Paarlauf“ (Wien)
Niederösterreichische Nachrichten	Mehrheit fühlt sich von Bettlern gestört (Amstetten/NÖ)
	Debatte über Bettler (Amstetten/NÖ)
Österreich	FPÖ will jetzt auch in Amstetten Bettelverbot umsetzen (Amstetten/NÖ)
	Amstetten erteilt dem Bettelverbot eine klare Absage (Amstetten/NÖ)
	Bettelverbot: Bürger fühlen sich wieder sicher (Ybbs/NÖ)
Bezirksrundschau Oberösterreich	Ordnungsdienst in Zivil (Linz/OÖ)
Bezirksblätter Tirol	Bettelverbot vorerst vom Tisch (Landeck/Tirol)

Parallel zu dieser Bewegung mit ordoliberalen Vertreibungsantizipen wurden jedoch auch zunehmend Stimmen laut, die solidarische Formen des Umgangs mit diesen von Armut, Ausgrenzung und Obdachlosigkeit betroffenen Menschen einforderten, Unterstützungsangebote realisierten bzw. deren Umsetzung durchsetzten und im öffentlichen

Diskurs klare Gegenpositionen vertreten. Zuletzt haben diese kommunalen bzw. länderweisen Initiativgruppen eine österreichweite Plattform gegründet, die auf einer gemeinsamen Homepage jeweils die aktuellen Geschehnisse publiziert und kommentiert (siehe dazu unter: www.bettelobby.at). Gemeinsames Anliegen dieser Initiativen und

„Hier vereint mit meiner Familie“

Bilder von Majid ELAHI, Afghanistan

Majid ELAHI ist 1999 in Bamiyan geboren und seit Jänner 2017 mit seinem Bruder in Salzburg. Er wartet auf den positiven Asylbescheid und lernt derzeit sehr intensiv Deutsch. Ab Herbst 2017 will er den Hauptschulabschluss machen und später ein Gymnasium mit Schwerpunkt Theater besuchen.

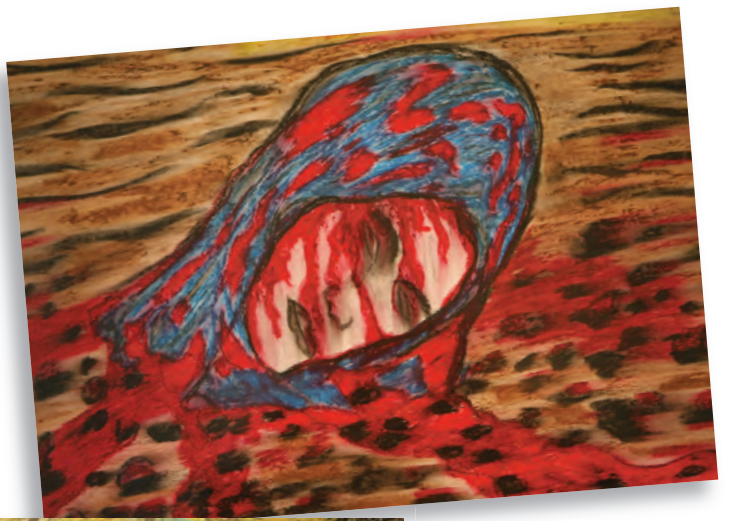
Majid ELAHI gestaltet seine Bilder u.a. mit Ölkreide. Er liebt Malen über alles. Malen ist seine Welt. Er möchte mit seinen Bildern das Leben in Afghanistan den Menschen hier in Österreich näherbringen.

„Jeder Mensch wünscht sich Frieden und Freiheit und alle versuchen diesen Traum zu realisieren.“ (afghanische Weisheit)









örtlichen Unterstützer-Gruppen ist es, die von polizeilicher Vertreibung bis Bestrafung betroffenen Menschen a) zu beraten und b) gegen Schikane, Ausgrenzung und ungerechtfertigte Härten zu verteidigen. In diesem Zusammenhang wurden in verschiedenen Städten Einsprüche gegen Strafmandate eingereicht. In vielen Fällen konnte eine gerichtliche Aufhebung dieser Bescheide durchgesetzt werden. In Einzelfällen kam es zudem zu Eingaben vor dem Verfassungsgericht. Aktuell liegen nun bereits die ersten Bescheide vor.

Beispiel Salzburg: Das sektorale Bettelverbot wurde vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 28.6.2017 als menschenrechtswidrig aufgehoben. Als Begründung für diese Aufhebung wird festgestellt, dass dieses wegen seines zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereichs ein „verfassungsrechtlich verpöntes absolutes Bettelverbot“ darstelle und deshalb gesetzeswidrig wäre.

Dieses Verbot war allerdings für den ressortzuständigen stellvertretenden Bürgermeister Preuner Anlass, dem Gemeinderat einen überarbeiteten Amtsbericht vorzulegen, der allerdings lediglich eher kosmetische Verschönerungen des Bettelverbots vorsieht. Danach werden nun einige wenige Straßenzüge aus dem bisherigen Verbot herausgenommen. Zudem wäre dann auch der zeitliche Rahmen des Verbots um ein paar Stunden reduziert. Ende September hat nun aber eine deutliche Mehrheit im Gemeinderat darauf hingewiesen, dass dieses geschönte Verbot auch weiterhin die wesentlichen vom VfGH kritisierten Kennzeichen (sektoral und temporär in jeweils unbilligem Umfang) aufweist. Eine entsprechende Abstimmung im Stadtrat wurde deshalb mit der Auflage an das Ordnungsamt verschoben, eine verfassungskonforme Fassung eines Bettelverbots auszufertigen.

Beispiel Bludenz: Auch in der Stadt Bludenz wurde im vergangenen Jahr ein sektorales Bettelverbot erlassen. Die Klage gegen eine entsprechende Verurteilung landete nun ebenfalls vor dem VfGH, der mit Spruch vom 22.9.2017 das Bludener Bettelverbot als rechtswidrig aufgehoben hat. Zumal das per Verordnung festgelegte zeitlich und örtlich uneingeschränkte Bettelverbot nicht ausreichend begründet werden konnte, erklärte der VfGH dieses als verfassungswidrig und mithin ungültig. „Das zeitlich unbeschränkte und örtlich nicht differenzierte Verbot war laut Entscheidung vom 22. September von der Stadtverwaltung nicht ausreichend begründet.“ In seinem Kommentar zu diesem grundsätzlichen Urteil bekennt sich Wallner, Landeshauptmann Vorarlbergs, allerdings uneingeschränkt zu kommunalen Maßnahmen gegen das „organisierte Betteln“ in den Vorarlberger Städten und kündigt entsprechende landeslegistische Maßnahmen bzw. Verordnungen an, um die „Sicherheit“ in den Städten zu gewährleisten (VN vom 5.10.2017; siehe dazu: www.vol.at/vorarlberg-verfassungsgerichtshof-kippte-bettel-verbot-in-bludenz/5492014).

Inzwischen liegen mehrere wissenschaftliche Arbeiten zum Thema „Notreisen“ respektive „Armutsmigration“ in Österreich, der Schweiz und Deutschland vor (zuletzt: Geser-Engleitner 2016; <https://www.vorarlberg.at/pdf/bettelndenotreisendeinvor.pdf>), welche den Nachweis erbringen, dass die vielfach kolportierten Warnungen vor Menschenhandel durch organisierte Bettelbanden lediglich in der Fiktion von Stammtisch und Boulevard existieren. Weiters weisen bisher vorliegende Erfahrungen mit systematischen Hilfemaßnahmen nach, dass Alternativen zu Bettelverboten und deren Vollzug durch Polizei oder alternative Ordnungsdienste zu einer weitgehenden Entlas-

tung des örtlichen Klimas beitragen können, die sich zudem noch dadurch auszeichnet, dass damit auch weitergehende Effekte hinsichtlich Gesundheit, Zugang zu Bildung etc. verknüpft und realisiert werden können. In der Regel jedoch werden sowohl die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen als auch die nachweislichen sozialarbeiterischen Erfolge im öffentlichen Diskurs ausgeblendet, der deshalb wohl weiterhin zwischen den Extremen der Rufe nach Verboten einerseits und der Appelle nach Hilfe und Unterstützung andererseits pendeln wird. Ein besonders krasses Beispiel für kommunale Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen armutsbetroffene Menschen richtet, lieferte dieser Tage die Stadt Innsbruck, die gegen den lautstarken Protest von Sozialeinrichtungen und zivilgesellschaftlichen

Initiativen am 5.10. für den innerstädtischen Bereich ein Nächtungsverbot erließ (Näheres dazu unter: www.bettelobby.at/2017/10/06/innsbrucker-gemeinderat-beschliesst-naechtigungsverbot-menschenverachtender-umgang-mit-armutsbetroffenen-menschen/?where=tirol).

Exemplarisch für den weitgespannten Spagat zwischen Strafen und Helfen stelle ich abschließend zwei gegensätzliche Positionierungen gegenüber: a) einen wohlmeinenden Leserbrief als Replik auf die Einführung des sektoralen Bettelverbots in Ybbs/NÖ (NÖN 25.7.2017) sowie b) die Ergebnisse der medialen Umfrage zum Sicherheitsempfinden in Amstetten (NÖN 19.9.2017).

Heinz Schoibl

LESERFORUM

Bettelverbot ist Generalverdacht

Leserbrief zum NÖN-Bericht „Bettelverbot: Ybbs ‚lernt‘ von Salzburg“ in der Ausgabe der Kalenderwoche 28.

Ein sektorales Bettelverbot ist meiner Meinung nach keine tatsächliche Lösung der Problemlage, sondern ein Sich-Einfach-Machen und eher ein symbolischer Akt. Durch das Aussprechen eines Verbots kommt es zu keiner weiteren Auseinandersetzung miteinander. Es gibt Möglichkeiten der Kommunikation, nur bedarf es da-

für Zeit und den Willen.

Eine Gemeinde bewirkt mit einem Bettelverbot eine Verrohung des Klimas und eine verstärkte Stimmung von Angst und Diskriminierung. Warum betteln Menschen in einem der reichsten Länder der Welt?

Gibt es Probleme mit bestimmten Personen, kann man sich über diese beschweren (z. B. bei der Zeitung, die sie verkaufen) bzw. sich mit ihnen auseinandersetzen. Liegt ein Delikt vor, ist ohnehin die Polizei zuständig. Ein sektorales Bettelverbot stellt eine ohne-

hin ökonomisch benachteiligte Gruppe unter Generalverdacht.

Ich denke, wir können es besser machen und brauchen kein Verbot. Es ist gesellschaftliche Realität, auch wenn es manchmal schwer für das Gewissen ist – überhaupt beim Einkaufen – dass es soziale Ungleichheit gibt. Die wesentliche Frage ist, wie man eine Gesellschaft formen kann, in der für alle bestmöglich gesorgt ist. Es braucht Maßnahmen gegen Armut.

**Adrienn Petrovics,
Ybbs**

NÖN-UMFRAGE

Mehrheit fühlt sich von Bettlern gestört

BEZIRK AMSTETTEN | Die NÖN-Umfrage in der Vorwoche brachte im Bezirk Amstetten ein klares Ergebnis. Die NÖN fragte die Teilnehmer, ob sie sich von Bettlern gestört fühlen. Die deutliche Mehrheit von 79, 8 Prozent beantwortete diese Frage mit Ja. Nur 20,2 Prozent meinten hingegen, dass Bettler nicht stören würden. Zuletzt wurde in der Stadt Amstetten diskutiert, ob ein sektorales Bettelverbot eingeführt werden soll.

Überblick Urteile der Landesverwaltungsgerichte (September 2016 - Oktober 2017)

LVwG, Datum, ggfls. Geschäftszahl	Tatbestandsmerkmal	gerichtliche Feststellung und Norm	Allgemein/Zusatz
Vorarlberg, 13.06.2017 LVwG-1-689/2016-R14	aggressives Betteln	Das Beschimpfen und Verfluchen seitens der Bettelnden, wenn die Kunden einer Filiale kein Geld geben, stellt aggressives Betteln dar. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 27.04.2017 LVwG-1-688/2016-R13	aggressives Betteln	Eine Person an das Hosenbein fassen, diese zu sich herziehen und um Geld anbetteln, stellt ein aggressives Betteln dar. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 08.03.2017 LVwG-1-234/2016-R14	aufdringliches Betteln	Am Boden sitzend mit hingestrecktem Becher und mit lautstarken Worten um Geld betteln, wodurch die Passanten irritiert waren und einen (großen) Bogen machten, erfüllt den Tatbestand des aufdringlichen Bettelns. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	

Vorarlberg, 19.12.2016 LVwG-1-495/2016-R7	aufdringliches Betteln	Wird der Standort für das Betteln so gewährt, dass eine erhebliche Anzahl von Kirchenbesuchern gegen ihren Willen gezwungen sind, auszuweichen, um – wie sonst üblich – im überdachten Bereich in die Kirche gelangen zu können, so ist der Tatbestand des aufdringlichen Bettelns erfüllt. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Vorarlberg, 12.12.2016 LVwG-1-277/2016-R2	aufdringliches Betteln	Mit einem Becher in der Hand vor der Kirche auf die Kirchgänger zugehen, ihnen den Becher entgegenhalten und diese verbal um Geld anbetteln, ist als aufdringliches Betteln zu qualifizieren. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG	
Salzburg, 21.10.2016 405-10/149/1/6-2016	aufdringliches Betteln	Eine Handlung, die darin besteht, auf eine Entfernung von 25 bis 30 m hörbar permanent, in einer Art "Dauerschleife" bittende Worte wie "Bitte, bitte" und "Geld für Familie", zu rufen, erfüllt das gesetzlich normierte Tatbild der Aufdringlichkeit. Eine derartige Vorgangsweise hat nämlich mit den bloß im Vorbeigehen hörbaren, je einmalig an eine konkrete Person gerichteten Bitten um Geld, wie dies gesetzlich toleriert ist, nichts mehr gemein. § 29 Abs 1 Z 1 LSG Salzburg 2009	
Wien, 23.09.2016 <u>VGW-</u> <u>031/026/9055/2016</u>	aufdringliches Betteln, gewerbsmäßiges Betteln, Störung der öffentlichen Ordnung	Nach dem Verkauf eines Druckwerkes den Käufern in den Weg zu stellen und Geld zu erbetteln wie auch Passanten die kein Druckwerk erwerben, sodass diese ausweichen müssen, stellt aufdringliches Betteln dar. Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Da der Beschwerdeführer durch Zeitungsverkauf wenig verdient und ihm ca. 200€ im Monat für die Versorgung der Familie (Lebensgefährtin, zwei minderjährige Kinder, Mutter) bleiben, ist aufgrund der allgemeinen Lebens-	

		<p>erfahrung daraus zu schließen, dass dieser Betrag zu gering ist, um eine Familie zu versorgen – auch wenn mildtätige Zuwendungen von Freunden und Bekannten berücksichtigt werden. Daher kam das Gericht zum Schluss, dass es sich um eine regelmäßige Tätigkeit handeln muss.</p> <p>Ein In-den-Weg-Stellen ist grundsätzlich geeignet, bei betroffenen Passanten Argernis hervorzurufen und tritt dadurch auch eine negative Veränderung in der Außenwelt auf, weil jene und andere Passanten gezwungen sind, dem Beschwerdeführer auszuweichen. Das Herumwedeln mit Zeitschriften vor dem Gesicht von Passanten, welche den Kauf solcher schon ablehnten, ist zudem als besonders rücksichtsloses Verhalten zu werten. Daher war diese Verhalten nach § 81 SPG als tatbildlich zu qualifizieren.</p>	
Vorarlberg, 20.09.2016 LVwG-1-310/2016-R2	aufdringliches Betteln	<p>In einem Zug von Fahrgast zu Fahrgast gehen und dabei manche berühren sowie anstupsen, um auf sich aufmerksam zu machen, stellt aufdringliches Betteln dar. § 7 Abs 1 lit a LSG VlbG</p>	Öffentliche Orte sind solche, die unter den gleichen Bedingungen von jeder Person betreten und genutzt werden dürfen. Sihin handelt es sich auch im Zug um einen öffentlichen Ort.

„Dumo Ikeriba: Stärken, bekräftigen und unterstützen“

Das ESF PROJEKT von PHURDO SALZBURG

Anfang 2016 hat der Verein Phurdo Salzburg – Zentrum Roma Sinti das vom europäischen Sozialfonds geförderte Projekt „Dumo Ikeriba“ gestartet. „Dumo Ikeriba“ bedeutet auf Romanes „stärken, bekräftigen und unterstützen“. Genau das ist das Haupt-

thema des Projekts: Der Verein bemüht sich, marginalisierte Personengruppen, insbesondere Roma, in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sie professionell zu begleiten und zu „empowern“. Viele der KlientInnen kommen aus der Gruppe der Armutsmigran-

Innen. Nur mit einer guten Beratung, Unterstützung und längeren Begleitung ist es einigen Menschen möglich, Fuß zu fassen und den Weg aus der Armut und von der Straße zu finden. Keine einfache Aufgabe, es gibt viele Hürden, aber natürlich auch Chancen. Dank der mehrsprachigen Beratung und der eigenen Zielgruppenzugehörigkeit – der Obmann des Vereins, Raim Schobesberger, ist selbst Rom – ist der Erstkontakt zur Zielgruppe leichter und das Vertrauen größer. Unsere Sozialarbeiterin, ebenfalls im Projekt angestellt, hat schon viele Erfahrungen mit ArmutsmigrantInnen. Sie weiß, wie wichtig Vertrauen ist, um mit der Zielgruppe zu arbeiten. Die Skepsis und Ablehnung der Roma seitens der Mehrheitsbevölkerung beruht oft auf Gegenseitigkeit. Die im Volksmund so genannten „Zigeuner“ haben mit dem Gadje (Romanes für weißen Mann) oft nicht die besten Erfahrungen gemacht. Sie haben bei uns sowie in ihrem Heimatland viel Diskriminierung erlebt. Das mangelnde Vertrauen und der schlechte Ruf von Roma ist leider oft ein Grund, warum Roma nicht angestellt werden. Hier agiert Phurdo als Vermittler, Vertrauens-, Ansprechperson und Konfliktlöser. Das ist für viele Arbeitgeber ein wichtiges Kriterium.

Der Alltag im Zentrum ist nicht nur Sozialarbeit, sondern auch viel Bürokratisches, denn ein EU-Projekt muss peinlichst genau dokumentiert, belegt und überprüft werden, was einen kleinen Verein durchaus herausfordern kann. Es ist auch oft schwierig, im Klientenkontakt nur das Thema Arbeitsmarkt zu behandeln: Viele KlientInnen kommen nicht nur in Sachen Arbeitsuche ins Zentrum, sondern sehr oft mit alltäglichen

Problemen und anderen Anliegen. Es ist schwierig, über die richtige Bewerbung zu sprechen, wenn die Grundbedürfnisse nicht gedeckt sind und der Magen knurrt. Es geht also auch viel um Themen wie Grundversorgung, Schlafplatz, Wohnungsmarkt, Gesundheitsfragen oder allgemeine Orientierung in der Stadt. Die Arbeit und Beratung findet nicht nur im Beratungszentrum und Vereinssitz in der Schallmooser Hauptstraße statt, sondern auch viel außerhalb: Der Verein bietet Begleitungen zu diversen Ämtern wie Fremdenpolizei, Gebietskrankenkasse, Versicherungen, AMS, Bildungsberatung etc. Manchmal scheitert eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung an bürokratischen Dingen. KlientInnen brauchen z.B. oft eine gültige Meldeadresse, das hatten viele nicht. Phurdo hat gemeinsam mit dem Meldeamt eine eigene und legale Lösung für dieses Problem gefunden – ein sehr wichtiger Schritt für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung.

Der Verein übernimmt eine wichtige Arbeit und agiert als Schlüsselfigur. Er versucht, Menschen zu integrieren, die sonst oft nicht erwünscht sind, vergessen und vertrieben werden. Nur mit einer guten, soliden und langfristigen Begleitung und Beratung und vor allem Empowerment der Roma wird es klappen, den Teufelskreis der Armut zu durchbrechen. Bei uns und noch viel mehr in den Herkunftsländern! Nach dem Drei-Jahresvertrag wird man sehen, ob das Projekt weiterläuft. Der Verein ist von Förderungen abhängig und diese Arbeit ist nur mit professioneller Betreuung möglich.

Verena Haseke

Angespannte Ruhe – Menschenrechtssituation in Stolipinovo

Der bulgarische Sommer 2017 war politisch geprägt von der erstmaligen Regierungsbeeiligung eines rechtsradikalen Parteienbündnisses (die „Vereinten Patrioten“ sind mit einem Ergebnis von 9,3% bei den Parlamentswahlen im März nun in Koalition mit der bürgerlichen GERB), dessen VertreterInnen sich wiederholt mit Hassreden gegen Rom*nija, Menschen muslimischen Glaubens und Flüchtende sowie mit verbalen Attacken gegen Menschenrechts-AktivistInnen und auf die Pressefreiheit hervorgetan haben.

Nach einem gewaltsamen Konflikt zwischen Jugendlichen Rom*nija und Nicht-Rom*nija in Asenovgrad (ca. 20km von Plovdiv/Stolipinovo entfernt), wurde der Ton bei einem Teil der Mehrheitsbevölkerung und in vielen Medien gegenüber den Rom*nija sehr aggressiv. Es kam zu Protesten gegen die „Zigeunerkriminalität“ mit jeweils mehreren Tausend TeilnehmerInnen. Das Gerichtsverfahren läuft noch; aber unter der Federführung von Vize-Premier Valerij Simeonov, der Rom*nija von der Tribüne des Parlaments aus schon einmal „die Moral von Straßenhündinnen“ attestiert hatte und dessen Partei die Einrichtung eingezäunter „Roma-Reservate“ als Touristenattraktion propagiert, wird am Roma-Viertel von Asenovgrad nun ein Exempel statuiert: Ein Teil der EinwohnerInnen wurde durch rigorose Handhabung von Meldeauflagen vertrieben. Häuser ohne die notwendigen Dokumente werden zu Dutzenden abgerissen. Es wurden eine Polizeistation und eine komplette Videoüberwachung im Roma-Viertel eingerichtet.

Diese Ereignisse werfen auch ihre Schatten auf das Leben in Bulgariens größtem Roma-Viertel Stolipinovo. Zahlreiche Familien sind von Asenovgrad zu Verwandten hierher geflohen. Ihre Berichte über den Umgang der Behörden mit den Roma sorgen auch hier für Unruhe. Gerüchte und reißerische Meldungen in lokalen Medien führten den Sommer über immer wieder zu spontanen Menschenaufläufen. Man fürchtete Angriffe von rechtsextremen Biker gangs, die an den Protesten in Asenovgrad beteiligt waren und dort nur von einem massiven Polizeiaufgebot von einem Angriff auf das Roma-Viertel abgehalten werden konnten. Viele Jugendliche hatten Angst, ins Stadtzentrum von Plovdiv zu gehen, weil sie rassistische Anfeindungen fürchteten.

In Stolipinovo gehen Politik und Behörden offenbar – bis dato jedenfalls – nur aufgrund der schieren Größe und seiner hohen Einwohnerzahl zurückhaltender vor. Der Abriss von Wohngebäuden ist aktuell zum Stillstand gekommen. Die Stadtverwaltung hat sich auf Nutzbauten (Garagen, Kioske, Werkstätten) konzentriert, die diesen Sommer in großer Zahl demoliert wurden.

Die Partnerorganisationen der Plattform für Menschenrechte, die ROMA-Stiftung und der Jugendklub ROMA in Stolipinovo berichten unverändert von Diskriminierungen im Bildungs- und Gesundheitsbereich, auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt und im Alltag. Im Bereich der segregierten Schulen gibt es keine Veränderungen, der Zugang zu adäquater Gesundheitsversorgung ist für einen Großteil der Menschen weiterhin nicht gewährleistet. Trotz einer boomenden Wirt-

schaft ist es für Rom*nija nach wie vor leichter, im Ausland eine Arbeit zu finden: Die Abwanderung in reichere EU-Staaten hält ungebrochen an. Und, wie in jedem Sommer, wurden viele Fälle dokumentiert, in denen „dunkelhäutigen“ Menschen der Zugang zu Schwimmbädern und Restaurants verweigert wurde. Die entsprechenden Antidiskriminierungsmechanismen werden kaum genutzt, weil sie ineffektiv und oft nicht bekannt bzw. nicht zugänglich sind.

Jeder Medienbericht über Stolipinovo zieht einen Schwall von Hassreden in den Kommentarspalten sozialer Medien nach sich: „Zigeuner zu Seife“, „Euthanasie“ (letzteres postete der EU-Parlamentarier Dzhabaski unter ein Bild von Roma) und vergleichbare Aufrufe bleiben völlig folgenlos für die AutorInnen und die Medien, obwohl derartige Hassreden auch in Bulgarien unter Strafe stehen.

Ein Schlag ins Gesicht aller RepräsentantInnen ethnischer und religiöser Minderheiten war zudem die Ernennung des oben erwähnten Valerij Simeonov zum Vorsitzenden des „Nationalen Kooperationsrats für ethnische und demografische Fragen“. Dutzende von NGOs verließen daraufhin diesen Rat, darunter auch der Jugendklub ROMA. Damit ist eine wichtige Diskussions-

plattform im innerethnischen Dialog weitgehend lahngelagt.

Die Partnerorganisationen in Stolipinovo sehen die allgemeine Entwicklung der Menschenrechtslage und die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Minderheits- und Mehrheitsbevölkerung mit Besorgnis: Politik und Medien propagieren Romaphobie im Gewand des Antisemitismus: Der Islam ist die vorherrschende Glaubensrichtung in Stolipinovo, und ohne konkrete Beweise wird eine Radikalisierung der Roma-Gemeinschaften ins Feld geführt. Es ist eine erhöhte Aktivität und Einflussnahme des Inlandsgeheimdienstes auf NGOs zu spüren, und staatliche Gelder gehen bevorzugt an fügsame NGOs, die eng mit der Lokalverwaltung kooperieren.

Im Vorfeld zur „Europäischen Kulturhauptstadt Plovdiv 2019“, die sich ursprünglich eine Verbesserung der Lebensbedingungen in Stolipinovo ins Programm geschrieben hat, kann derzeit bestenfalls von einer Stagnation auf niedrigem Niveau mit ungewisser Perspektive und mit unter der Oberfläche gärenden interethnischen Konflikten die Rede sein.

Andreas Kunz

Stolipinovo: der lange Weg zu einem Menschenrechtsstadtteil

Die Stadt Plovdiv wird in etwas mehr als einem Jahr gemeinsam mit der süditalienischen Stadt Matera Europäische Kulturhauptstadt sein. Die Vorbereitungen dazu laufen. Im Stadtteil Stolipinovo hat man

bisher davon wenig zu spüren bekommen. Dennoch: Seit dem Frühjahr 2016 laufen die Vorbereitungen für eine weitere Phase der Partnerschaft zwischen der Plattform für Menschenrechte Salzburg und der ROMA-

Foundation in Plovdiv/Stolipinovo: Die Plattform konnte als dritten Partner das „European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy“ (ETC) in Graz gewinnen, das für diese Projektphase auch mit Mitteln der Stadt Graz ausgestattet ist. In dieser Phase geht es darum, ausgehend von einer sozialräumlichen Analyse ein Entwicklungskonzept mit konkreten Maßnahmen zu erstellen, das die längerfristige Entwicklung von Stolipinovo zu einem „Menschenrechtsstadtteil“ ermöglicht.

Zur Umsetzung des Projektes fand von 29.1. bis 2.2. 2017 ein gemeinsamer Besuch der österreichischen PartnerInnen (Plattform und ETC) in Stolipinovo statt. Bei diesem Arbeitsbesuch wurden die nächsten Schritte gemeinsam konzipiert und festgelegt.

Besuch von Plattform und ETC Graz in Stolipinovo

Zunächst fand ein Treffen mit den beiden Partnerorganisationen in deren Räumen in Stolipinovo statt, sowie ein Besuch des Familienberatungszentrum der Foundation. Ziel war das nähere Kennenlernen zwischen den Partnern aus Graz und Stolipinovo sowie der Austausch über gegenseitige Erwartungen an das Projekt „Menschenrechtsstadtteil Stolipinovo“. Anschließend machten wir einen Rundgang durch Stolipinovo und besuchten eine Moschee-Gemeinde im Stadtteil.

Am zweiten Tag stand ein erweiterter Runder Tisch auf dem Programm, an dem – neben den Partnerorganisationen – VertreterInnen zivilgesellschaftlicher und religiöser Organisationen teilnahmen, die sich am Projekt beteiligen wollen: Es ging darum, das Projekt vorzustellen, offene Fragen sowie Bedarfe, Erwartungen und Wünsche zu

klären und die Rollen für die Partnerorganisationen im Projekt festzulegen. Am Nachmittag stand die aktuelle Situation einer vom Abriss bedrohten Siedlung im Stadtteil im Mittelpunkt: Wir führten Interviews mit Betroffenen und einem Sprecher der BewohnerInnen. Schließlich besuchten wir die vom Abriss bedrohten Teile Stolipinovos und machten uns ein Bild von der Situation.

Die Dokumentation bildete die Grundlage für eine Medienkampagne in österreichischen Zeitungen: Die *Salzburger Nachrichten*, der *Standard* sowie die Kirchenzeitung der Erzdiözese Salzburg, das *Rupertusblatt*, berichteten ausführlich über den bevorstehenden Abriss und die drohende Obdachlosigkeit der BewohnerInnen. Der angedrohte Abriss dieser Häuser hat bis dato nicht stattgefunden.

Am dritten Tag folgte die weitere Projektentwicklung für den Menschenrechtsstadtteil: Wir erstellten gemeinsam ein Paper zur Projektplanung mit Zielformulierungen, Inhalten und Grundzügen einer Dokumentation.

Geplante Umsetzungsschritte für das Projekt „Menschenrechtsstadtteil“

Auf der Basis der diskutierten Vorschläge und Überlegungen wurden folgende konkrete Zusammenarbeitsthemen und Umsetzungsschritte vereinbart:

- 1.) Das „*Schul-Desegregations-Projekt*“, das die Roma Foundation über mehrere Jahre hinweg mit Erfolg durchgeführt hat, soll evaluiert werden. Im Rahmen dieses Projektes haben Kinder und Jugendliche aus dem Stadtteil Schulen der bulgarischen Mehrheitsbevölkerung in Plovdiv besuchen können.

Interviewer werden aus der Community rekrutiert. Sie sollen die TeilnehmerInnen des Projektes befragen, und die Interviews werden verschriftlicht. Diese Interviews sollen dann in einen Bericht verarbeitet werden. Berichtssprache wird Deutsch oder Englisch mit bulgarischer Übersetzung sein. Eine Mitarbeiterin des ETC wird die InterviewerInnen schulen und den Bericht zusammenstellen. Insgesamt sollen 10-15 InterviewerInnen zwischen 18 und 24 Jahren aus Stolipinovo das Projekt tragen und bis zu 100 Interviews führen.

2.) *Das Projekt „Human Rights Trainings“.* ETC und Plattform werden verschiedene Trainings zu Menschenrechtsthemen, welche von den MitarbeiterInnen der Roma Foundation gewünscht werden, durchführen. Grundsätzlich zählen zu den Inhalten in jedem Fall eine Einführung/ein Überblick über die Systematik des Menschenrechtsschutzes sowie ein Modul in Methoden der Menschenrechts-Bildung. Sowohl ETC als auch Plattform können weitere Inputs (z.B. zu lokaler Antidiskriminierungsarbeit, zu einzelnen Menschenrechtsthemen etc.) beisteuern. Ein erster Schritt ist, dass der Youth Club interessante Fragen und Themenstellungen mit den Jugendlichen erhebt und zusammenstellt.

3.) *Das Projekt „Human Rights Report“.* Ziel ist es, einen Menschenrechtsbericht unter Einbezug der Roma-Community bis zum Beginn des Jahres 2019 zu erstellen. Themenvorschläge werden im Vorfeld von den Roma-Partnern erarbeitet. Wir werden zur Erarbeitung einer Vorlage gemeinsam mit

unseren Partnern im Stadtteil Ende Jänner 2018 wieder in Plovdiv sein. Der Bericht soll sowohl als Online-Format wie auch in Papierform national und international veröffentlicht werden. Die Beiträge sollen aus Gesprächen mit den BewohnerInnen des Viertels sowie aus Stellungnahmen der Roma-NGOs erstellt werden. Mögliche Themen sind z.B.:

- Verhältnis zwischen öffentlichem Dienst bzw. Stadtverwaltung und Roma-Bevölkerung;
- Diskriminierung der Roma durch öffentliche und private Institutionen;
- die prekäre Wohnsituation im Stadtteil;
- Situation der Frauen;
- fehlende Bildungszugänge und schulische Segregation.

Wir hoffen, dass wir am Beginn des Jahres 2019 – also zum Start der Europäischen Kulturhauptstadt Plovdiv – sowohl die Ergebnisse der Evaluierung des „Schul-Degregations-Projektes“ einer europäischen Öffentlichkeit präsentieren können als auch wesentliche Erkenntnisse aus dem Human-Rights-Reporting, das wir gemeinsam mit den BewohnerInnen und den NGO-Partnern aus der Roma-Community durchführen. Damit soll deutlich gemacht werden, was die offiziellen Betreiber des Kulturhauptstadtprojektes in Plovdiv offenbar immer noch nicht wahrhaben wollen: dass Roma und ihre VertreterInnen gemeinsam mit ihren österreichischen Partnern konstruktiv und professionell an der Verbesserung ihrer Menschenrechtssituation arbeiten!

Josef P. Mautner

4.) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Originäre Erwerbsunfähigkeit als Barriere für inklusive Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt

Aus Sicht der Betroffenen

Ich heiße Gloria und wurde in Portimao in Portugal geboren. Aufgrund eines Geburtstraumas leide ich an Epilepsie und einer Wahrnehmungs- und Orientierungseinschränkung. Mit Unterstützung meiner Mutter und meinem eisernen Willen, „es dennoch zu schaffen“, habe ich mich ins Leben zurück gekämpft. Ich habe die Volksschule, Hauptschule und den polytechnischen Lehrgang mit sonderpädagogischer Montessori-Förderung abgeschlossen.

In Kürze werde ich 22 Jahre alt und habe mir trotz meiner Handikaps das Ziel gesteckt, als Lehrling am ersten Arbeitsmarkt berufstätig zu werden. Ich verfüge über handwerkliches Geschick, gestalterisches Talent und über eine hohe Motivation für Ausbildung und Lehre. Auch fühle ich mich arbeitsfähig und habe in verschiedenen Praktika und bei Schnuppertagen bereits Kompetenzen erworben, die ich für meinen zukünftigen Arbeitsplatz gut brauchen kann. Leider habe ich es noch nicht geschafft eine (Teil-) Lehrstelle zu bekommen.

Gedanken an meine zukünftige Lehrstelle

Ich bin sehr glücklich in meinem Beruf. Meine Lehrausbildung fällt mir leicht und gelingt mir bestens. Ich dekoriere, verwende Papier, Stoffe, Schnüre, Kordeln und arbeite mit meinen Händen. Ich mache Entwürfe und habe sehr gute Ideen mit Formen und Mustern, die farbenfroh und bunt sind. Ich arbeite in und mit der Natur. Die Arbeitsräume sind barrierefrei, hoch und ohne Rauch. Im mittelgroßen Betrieb ist ein angenehmes Arbeitsklima mit sozialen Menschen. Ich verdiene mein eigenes Geld und bin nicht auf staatliche Hilfe angewiesen. Ich wünsche mir einen kurzen Arbeitsweg.

Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle

Gloria kam zu uns in die Beratung, weil sie sich aufgrund ihrer individuellen Beeinträchtigung (Behinderung) von den zuständigen Ämtern und Behörden benachteiligt fühlte, was die „Einschätzung ihrer Arbeitsfähigkeit“ betrifft. Sie berichtet uns, dass sie von „Amtsseite“ für den ersten Arbeitsmarkt als nicht geeignet eingestuft worden ist. Man habe ihr nahegelegt, sich mit der Lebenshilfe in Verbindung zu setzen. Eine von Amtsseite einberufene Helferkonferenz kam damals zu der Einschätzung, dass Gloria keine integrative Berufsausbildung absolvieren kann und daher eine Tagesstruktur der Lebenshilfe besuchen soll.

Die Betroffene will sich mit dem „Urteil“ der Helferkonferenz nicht abfinden, denn immerhin hat sie es trotz ihrer individuellen Beeinträchtigung geschafft, die Schule mit guten Noten zu absolvieren und ihre Arbeitsfähigkeit (trotz Handikaps) in diversen Praktika zu erproben. Sie hat den dringenden Wunsch, eine Teillehre zu machen und

versuchte sich aus diesem Grund beim Arbeitsservice als arbeitssuchend zu melden.

Der Versuch scheiterte letztlich an der Zustimmung des Arbeitsservice. Dort war man der Ansicht, dass „vor einer neuerlichen Vormerkung“ eine Klärung – ob Gloria überhaupt jemals arbeitsfähig war – über die Pensionsversicherung notwendig sei. Bis zur endgültigen Klärung könne das Arbeitsservice keine Vermittlungsversuche veranlassen.

In Folge holte das AMS in Eigeninitiative die einschlägigen Gutachten bei der Pensionsversicherungsanstalt ein. Die chefürztliche Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt brachte das Ergebnis, dass originäre Invalidität vorliege. Die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen wurde durch drei Gutachter geprüft: Der Umstand, dass das psychologische und das psychiatrische Gutachten ausdrücklich eine Teillehre empfohlen haben, konnte die Betroffene leider nicht in ihrem Sinne nutzen, da die chefürztliche Entscheidung eben anders ausgefallen ist. Daraufhin hat das AMS Gloria verständigt, dass eine Wiederanmeldung bzw. Vormerkung nicht möglich sei, da Invalidität auf Dauer vorliege.

Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle stellt im konkreten Fall die Feststellung originärer Erwerbsunfähigkeit eine Barriere für inklusive Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt dar.

Gloria hat Freude an der Arbeit und vor allem fühlt sie sich auch „arbeitsfähig“. Genau das wird ihr jedoch von Seiten der begutachtenden Stelle abgesprochen.

Die auf Initiative des AMS eingeholte chefürztliche Stellungnahme attestiert der Betroffenen originäre Invalidität und ist von ihr mit rechtlichen Mitteln nicht bekämpfbar, da sie auf Initiative des AMS eingeholt wurde. Auch gegen die Entscheidung des AMS

ist Frau B. machtlos, da es sich um keinen Bescheid handelt. Der von der Betroffenen in weiterer Folge gestellte Antrag auf Invaliditätspension wurde von der PVA negativ beschieden. Ein Rechtsmittel gegen den Bescheid ist (quasi) chancenlos, da sie die zum Stichtag erforderliche Mindestanzahl von 120 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit nicht vorweisen kann.

Kurz gefasst, die Betroffene verfügt aktuell über keinerlei Leistungsansprüche und ist im Alter von 21 Jahren auf Dauer

von sozialer Hilfe abhängig. Sie ist gezwungen, bedarfsorientierte Mindestsicherung zu beziehen. Das Problem kann unseres Erachtens nicht auf Einzelfallebene gelöst werden. Aus diesem Grund haben wir die Problematik bei den maßgeblichen politischen Entscheidungsträgern aufgezeigt und die Volksanwaltschaft eingeschaltet, damit es möglichst rasch zu einer sachgerechten Lösung im Sinne der Betroffenen kommt.

Gloria Brandstetter/Sieglinde Gruber

Aus eigener Sicht: Fremd im eigenen Land

„Geh Kati, jetzt sagst ma aber, wo du bei uns fremd bist! Du bist doch da aufgewachsen und integriert! Das kann ich ma jetzt nicht vorstellen ...“

Ja! Das stimmt schon alles. Trotzdem bin ich fremd im eigenen Land.

Wie ich darauf komme?

Als ich zehn Monate alt war, wurde ich von meinen Eltern, einem österreichischen Ehepaar aus Kitzbühel, adoptiert. 1988 begann also meine Reise von einem fernen Kontinent, ins wunderschöne Kitzbühel.

Meiner künftigen Heimat.

Damals war die Welt noch in Ordnung. Ich hab da ja noch nicht verstanden, wie manche Menschen so ticken. Als ich im Kindergarten war, habe ich relativ schnell gecheckt, dass ich anders bin. Alle meine FreundInnen sehen anders aus. Ich bin die einzige, die hier dunkel ist. Früher dachte ich, es sei ein Fehler. Und als Michael Jackson zu dieser Zeit dann auch noch gehypt wurde und gleichzeitig für die Bleichung seiner Haut zerrissen wurde, wollte ich das auch.

Weiß sein. Dazugehören. Schlimm, nicht?

Eine ca. Vierjährige, die sich wünschte gleich auszusehen wie ihre FreundInnen.

Als ich im Hauptschul-Alter war, fingen die Probleme an. Neger nannten sie mich. Sie erzählten Lügen, schlugen und bespuckten mich. Für das, was ich war. „Schau du Neger, da kommt dein Bus der dich dahin bringt, wo du herkommst!“

Das waren die harmlosesten Floskeln dieser Kinder. Ich möchte sie gar nicht anders betiteln, denn schließlich waren wir Unwissende und böartige Heranwachsende, die es nicht besser wussten und wahrscheinlich heute auch noch nicht besser wissen.

In meiner Jugend-Zeit, nachdem ich von der kleinen Maus, die nichts sagt, zu einer jungen Erwachsenen geworden war, war das alles wieder anders. Verwirrend, nicht? Ja, das war es auch für mich!

Besonders das männliche Geschlecht fing an sich für mich zu interessieren. Exotisch war also plötzlich wieder in.

Ich, auch nicht dämlich, nutzte dies zu meinen Gunsten aus – und lebte mein Leben. Die Probleme, welche das Erwachsenwerden so mit sich zieht, schienen dieselben zu sein. Es machte keinen Unterschied.

Aber auch mein Verhalten betitelte man als anders. Auf die heutige Jugend schob man es. Aber dass Freigeister nicht sonderlich beliebt in unseren Breitenkreisen sind, das wissen wir spätestens seit dem 18. Jahrhundert! Und als diesen würd ich mich auch betiteln – genau diesen ließ ich mir oft nehmen und erkämpfte ihn mit den Jahren hart zurück.

Gott sei Dank! Denn sonst hätte ich vermutlich nie gelernt, dass es nichts Verwerfliches an sich hat, anders zu sein. Dass ich nicht fremd bin und dann doch wieder auf eine gewisse Art und Weise.

Seit 29 Jahren bin ich nun also integriert, spreche diese Sprache fließend, ja teilweise sogar besser als hier Geborene, verdiene mein Geld durch ehrliche Arbeit und trotzdem passiert es. Ich werde beispielsweise bei einem Arzt von der Empfangsdame gefragt, ob ich einen Ausweis mit mir führe. Das mag einem ja nicht unzumutbar erscheinen. Beleuchtet man den Sachverhalt aber, stellt sich heraus, dass die Dame den Ausweis nur verlangte, weil sie nicht glauben konnte, dass ich einen österreichischen Nachnamen habe. Aber es geht noch besser! Aufgrund meines exotischen Aussehens werde ich oft für die Geliebte meines Vaters gehalten.

Wobei ich sagen muss, dass das Gesicht der Verkäuferin, während sie mir das Produkt auf Englisch (!) erklärt, unbezahlbar ist, wenn ich meinen tiefsten Tiroler Dialekt auspacke und sage: „Na, Papa, was meinst gfoid da Mama?“ Die meisten sind beschämt und verwirrt. Das kann man aus ihren Gesichtern ziemlich gut lesen.

Sie sehen also, ich nehme es mit Humor.

Was ich nicht mit Humor nehme, sind die Menschen die mich aufgrund meiner Herkunft unbewusst beurteilen/verurteilen. Die noch keinen ganzen Satz mit mir gesprochen haben, aber sich nicht von so einem scheiß Ausländer bedienen lassen wollen. Das ist mir im Einzelhandel passiert. Nicht nur einmal. Diejenigen die mich in Schubladen stecken und versuchen mich zu kategorisieren.

Fremdenhass spüre ich seit der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 nicht mehr oder weniger als vorher. Die Sprüche werden einfach nur origineller. Das macht das Ganze erträglich. Und wie ich schon einmal erwähnte, Intelligenz lässt sich auch nicht am akademischen Grad einer Person messen.

Leider sind nicht alle Menschen so stark. Ich musste mir das durch die Schule des Lebens, wie man so schön sagt, sehr hart erkämpfen.

Deswegen möchte ich abschließend sagen, dass es niemals verwerflich ist, anders zu sein, sich rechtliche/psychologische Hilfe zu holen, die einem in solchen Fällen zu steht und dass man sich hier in Österreich nicht fremd fühlen muss. Es bedarf nur einer ordentlichen Portion Mut, um dem Fremdenhass die Stirn zu bieten.

Ich bin nicht fremd hier. Die Befremdlichkeit beginnt mit dem Gedanken daran, das etwas anders ist. Nach dem Motto: „Was der Bauer nicht kennt, das frisst er nicht.“

Und hier müssen wir ansetzen! Reden statt Vorurteilen! Hier müssen wir menschlich wieder zusammenfinden – hier möchte ich mich wohlfühlen. Als Eurasierin, als Salzburgerin/Tirolerin. Als Österreicherin. Als Mensch. Als das, was ich bin und wofür ich stehe.

Was hat ein toter Frosch mit dem Islam zu tun?

Ein Vorschulkind namens Mohamed hat beim Wandertag einen Frosch zerstückelt. Die verwirrte Lehrerin wendet sich bei einem Workshop an mich und fragt: „Entschuldige, dass ich frage, aber hat das was mit dem Islam zu tun?“

Ich erzähle diese Begebenheit nicht, um die Lehrerin bloß zu stellen, sondern um die Umstände zu beschreiben, in denen sich viele PädagogInnen und damit auch SchülerInnen zur Zeit in unserem Land befinden. Die Aussage der Lehrerin ist ein Produkt eines bestimmten gesellschaftlichen Diskurses, nämlich wie wir vor allem über Islam und MuslimInnen sprechen – egal ob im Boulevard, in anderen Tageszeitungen oder in der Politik. Es herrschen eine starke „Kulturalisierung“ oder eben „Religionisierung“ von Problemen (wie das Frosch-Beispiel zeigt) und ein Alarmismus, der vermuten lässt, dass hinter jeder Handlung eines muslimischen Jugendlichen eine religiöse oder womöglich sogar noch politische Botschaft steckt.

Dieser Alarmismus kann wie im oben geschilderten Fall subtiler zum Ausdruck kommen, aber findet sich in offensichtlicher Form genau so: Ein Schüler einer höheren Schule erzählte mir von einem Vorfall in seiner Klasse, bei dem der Geschichtslehrer mit fertig ausgearbeiteten Inhalten in den Unterricht kam. Die vorgelegten Texte strotzten nur so von Verallgemeinerungen und Anschuldigungen gegenüber MuslimInnen in Bezug auf den IS. Die Lehrkraft konfrontierte die muslimischen SchülerInnen damit und forderte sie auf, das zu erklären (!). Die Debatte erhitzte sich, als die muslimischen SchülerInnen keine Antworten auf

die Vorwürfe fanden und sich vom Lehrer angegriffen fühlten, wobei dann ein muslimischer Junge aggressiver reagierte. Die Antwort des Lehrers war, dass das Problem genau darin liegt, dass MuslimInnen im Allgemeinen „zu aggressiv“ seien. Eine selbst erfüllende Prophezeiung par excellence.

Einen anderen Fall von Alarmismus erlebte ich an einer Neuen Mittelschule (NMS). Die Klassenvorständin hat mich eingeladen, einen Workshop zu halten, weil sie sich konkret bei ein paar Jungs Sorgen macht. Sie würden unter anderem ISIS-Symboliken verwenden. Ich begann den Workshop mit einer Kennenlern-Runde, wobei wir ein Spiel mit Bewegungen machten: Jeder sollte seinen/ihren Namen sagen und eine Bewegung machen. Fünf Jungs wählten die Bewegung „erhobener Zeigefinger“ und lächelten, aus mir da noch unerklärlichen Gründen, sehr hämisch. In der Pause kam die Lehrerin besorgt zu mir und sagte: „Ich habe gehört, sie haben wieder den ISIS-Finger gemacht!“ Was war passiert: Ein/e Klassenkamerad/in dürfte zu ihr in der Pause gegangen sein und die Burschen „verpetzt“ haben. Mein Problem war aber, zu begreifen, was denn nun ein „ISIS Finger“ sei. Dann begriff ich, dass die Lehrerin aufgrund einer *BILD*-Schlagzeile annahm, dass der erhobener Zeigefinger ein Symbol für ISIS-Sympathie sei. In Wirklichkeit stellt der Finger in einem bestimmten Kontext „die Einheit Gottes“ dar, auf den sich MuslimInnen weltweit und eben auch der IS bezieht. Zu sagen, dass das ein „ISIS-Finger“ sei, ist mindestens genauso falsch wie die Aussage „Toyota ist ein ISIS-Auto“, weil sich ihre Kämpfer damit fortbewegen. In weiterem

Gespräch mit den betroffenen Schülern kam heraus, dass sie überhaupt kein Interesse am IS oder ähnlichen Gruppierungen hatten. Nun wurde mir auch ihr „hämisches Lachen“ verständlich. Sie haben nämlich gemerkt, dass die Lehrerin, mit der sie nicht klarkommen, „unruhig“ wird, wenn sie den „ISIS-Finger“ heben, und sie wollten auch testen, wie ich darauf reagiere. Natürlich soll man in solchen Fällen hinschauen, aber man muss auch verstehen, dass Jugendliche gerne mit bestimmten Themen provozieren, ansonsten laufe ich Gefahr, sie erst recht in eine bestimmte „extreme Ecke“ zu drängen.

Neben diesem Alarmismus gibt es auch ganz klar Fälle von Diskriminierung. Diese reichen von Aussagen eines HTL-Lehrers zu SchülerInnen wie „ihr seid so nett, wenn ihr nur noch Christen wärt“ bis zu folgender Geschichte, die sich ebenso an einer NMS ereignete:

Ein 13-jähriges Mädchen hat sich dazu entschieden das Kopftuch zu tragen. Am nächsten Tag kommt sie in die Schule und wird in das Büro des Direktors zitiert. Er unternimmt direkt den Versuch sie davon zu überzeugen das Kopftuch abzulegen, indem er unter anderem sagt: „Du bist nicht schön mit dem Kopftuch. Du wirst keinen Freund

finden können damit.“ Das Mädchen tritt selbstbewusst auf und lässt sich nichts sagen. Als es dem Direktor „zu viel“ wird, verlässt er einfach sein Büro. Als er nach geraumer Zeit nicht zurück kommt, verlässt sie ebenso das Büro und geht in die Klasse zurück, um sich das exakt gleiche Argument gegen ihre Entscheidung, Kopftuch zu tragen, von ihrer Lehrerin anzuhören. Pädagogik vom Feinsten!

Es braucht meiner Meinung nach unbedingt neben den relativ vielen Angeboten für SchülerInnen auch Angebote für LehrerInnen (Workshops, Supervision ...), um für den Unterricht in einer multi-religiösen und multi-kulturellen Klasse gewappnet zu sein. Die „Beratungsstelle Extremismus“ (www.beratungsstelleextremismus.at) bietet aus dem Grund Workshops an Schulen gekoppelt für SchülerInnen und LehrerInnen an. Extremismus ist ein Phänomen, das mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zu tun hat, ist nie monokausal und jeder kann einen Beitrag leisten – auch wenn es „nur“ heißt, dass ich für Provokationsbedürfnisse von Jugendlichen, Religion oder Diskriminierung sensibilisiert werde.

Nedžad Močević

Arbeitsgruppe Sexdienstleistungen im Bundesland Salzburg

Mit November 2016 erarbeitete das Land – Ressort LRin Berthold – in einem strukturierten Prozess mit einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe erstmals einen Bericht zum Thema „Sexdienstleistungen im

Bundesland Salzburg“. Dieser Bericht enthält auch empfohlene Maßnahmen der Arbeitsgruppe.

In insgesamt neun Sitzungen zwischen November 2016 und Sommer 2017 setzten

sich ExpertInnen aus verschiedenen zuständigen Bereichen zusammen, um diese Themenblöcke zu erarbeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der SexdienstleisterInnen vorzuschlagen:

- Gesundheitsschutz inklusive Beratung zur Gesundheit;
- Sittenwidrigkeit, Arbeitsrecht;
- Strafrecht;
- Besteuerung;
- Länderkompetenzen und Vollzug, insbesondere persönliche Voraussetzungen, sichtbarer und unsichtbarer Bereich, Werbung, Verantwortung Kunden, Verwaltungsstrafverfahren;
- Beratung, Information, Stigmatisierung.

Die Beratungen wurden geleitet vom Büro für Frauen, Diversität und Chancengleich-

heit des Landes Salzburg. Miteinbezogen waren Vertreter und Vertreterinnen des Frauenbüros der Stadt Salzburg, der Landespolizei Salzburg, des Gesundheitsamtes des Landes, des Österreichischen Instituts für Menschenrechte, der Plattform für Menschenrechte sowie des Finanzamtes Salzburg. Eine Expertin im Bereich des Arbeitsrechtes war ebenso einbezogen wie die Leiterin der Beratungsstelle PIA sowie eine ehemalige Sexdienstleisterin.

Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe wird mit LRin Berthold den Bericht diskutieren. Dieser soll 2018 öffentlich zur Verfügung stehen und für kommende politische Diskussionen und Entscheidungen als Grundlage dienen.

Barbara Sieberth

Was sind die Auswirkungen der Salzburger Sexarbeitspolitik auf die Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeiterinnen?¹

Die Auswirkungen der Salzburger Sexarbeitspolitik auf das Leben und Arbeiten von Sexarbeiterinnen sind vielfältig. Grundsätzlich führen Magistrat und Polizei gemeinsam zwei bis drei Kontrollen im Monat durch, die mit dem Arbeitstitel „Schwerpunktkontrollen“ bezeichnet sind. Grundlagen für die Kontrollen bilden das Landessicherheitsgesetz, das AIDS-Gesetz sowie das Geschlechtskrankheitengesetz. In Salzburg ist die Anbahnung sowie Ausübung von Sexarbeit nur in bewilligten Bordellen gestattet. Es gibt in der Stadt ca. 130-150 registrierte SexarbeiterIn-

nen und 13 Bordelle. Seit dem sogenannten „Prostitutionsgesetz“ gibt es in der Stadt nur mehr Bordellschließungen, keine Neueröffnungen. In Stadt und Land Salzburg kommt es zu ca. einer Million Kundenkontakten im Jahr, wenn jede/r registrierte SexarbeiterIn zwei KundInnen am Tag hat. Zahlen zum illegalen Bereich zu nennen ist schwierig, da der illegale Bereich durch hohe Fluktuation geprägt ist und registrierte SexarbeiterInnen auch manchmal private Termine mit KundInnen ausmachen. Insgesamt kann aber ge-

sagt werden, dass sich der illegale Bereich eher auf die Stadt konzentriert.

Österreichische SexarbeiterInnen präferieren den illegalen Bereich, da sie sich nicht outen wollen und in diesem Bereich selbständiger und anonymer arbeiten können.

Oft machen sie Sexarbeit auch als Nebentätigkeit. Besonders nach der Einführung der Registrierkassenpflicht haben viele SexarbeiterInnen sowie KundInnen in den illegalen Bereich gewechselt. Bei KundInnen ist die Hauptmotivation dafür, anonym zu bleiben, da sie nicht wollen, dass ihr Name auf der Rechnung einer Sexdienstleistung steht. Im legalen Bereich überwiegen MigrantInnen, die durch kurze Auslandsaufenthalte schnelles Geld verdienen wollen.

In Nachtlokalen ist es ein Problem, dass ArbeiterInnen durch Prozente am Alkoholverkauf zum Trinken mit KundInnen animiert werden. Daher kommt es zu einem Alkoholproblem, das die Arbeits- und Lebensqualität stark einschränkt und manchmal bis zur Alkoholabhängigkeit führt. Viele Frauen präferieren daher kleine Bordelle, wo der Arbeitstag freier gestaltet werden kann. Es ist ein Anliegen, dass Wohnungen für Sexarbeit erlaubt werden, so dass der Grad an Selbstbestimmung steigen kann. In Wohnungen und kleinen Bordellen besteht verhältnismäßig auch kein Alkoholproblem.

Ein Problem, das die Handlungsoptionen von SexarbeiterInnen stark einschränkt ist, dass BordellbesitzerInnen in Salzburg ihre Privatwohnungen an die ArbeiterInnen teuer vermieten. Dies ist deshalb möglich, weil es in Salzburg besonders für mobile MigrantInnen schwierig ist, einen Mietvertrag zu be-

kommen. Dadurch, dass sie in den Wohnungen ihrer „ArbeitgeberInnen“ leben, riskieren sie bei Uneinigkeiten einen Wohnungsverlust. Dies macht sie von BetreiberInnen und deren Entscheidungen abhängig und ist eine erhebliche Einschränkung der Arbeits- und Lebensqualität.

In der Stadt Salzburg besteht großer Konkurrenzdruck, der durch die Registrierkassenpflicht und die damit zusammenhängende KundInnenflucht in die Illegalität in die Höhe getrieben wurde. Das Geschäft ist in der Stadt besser, wenn Veranstaltungen wie Auto- oder Gastronomiemessen stattfinden.

In ganz Österreich besteht noch die verpflichtende Untersuchung von SexarbeiterInnen, die im Sinne der sogenannten „Volksgesundheit“ aufrechterhalten wird. Die Sorgen betreffen KundInnen sowie ihre Angehörigen. Außerdem bietet die Untersuchung die Möglichkeit, in Kontakt mit Frauen zu treten und zu sehen, ob sie eventuell Opfer von Gewalt gewesen sein könnten. Allerdings wird von menschenunwürdigen Verhältnissen bei den Untersuchungen berichtet. Unangenehme Sprüche und Blicke, grobe Behandlung und fehlende Privatsphäre sind Usus. Das Forum Sexworker.at hat in diesem Zusammenhang zwei Schattenberichte für UN-Organisationen verfasst, in welchen davon berichtet wird, dass Untersuchungen von Dritten gehört, manchmal sogar gesehen werden können oder dass viele Frauen nach der Untersuchung von Schmerzen berichten.

Des Weiteren muss festgehalten werden, dass Frauen bei diesen Untersuchungen weder Beratung noch Behandlung noch Rezepte bekommen. Es wird als etwas wahrgenommen, „dass man schnell hinter sich bringen will“. In Deutschland wurde von der Wiedereinführung der Pflichtuntersuchung

1 Abstract aus der Masterarbeit „Sexarbeit in Kontexten von Entmündigung und Partizipation: Über die Auswirkungen der Sexarbeitspolitik auf die Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeiterinnen in der Stadt Salzburg“

durch den Ärztestand abgeraten. Zudem gibt es Empfehlungen von der WHO dagegen.

In Salzburg wurden vier Jahre lang Gebühren für die wöchentliche Untersuchung in Höhe von € 35 eingehoben, die die SexarbeiterInnen aus eigener Tasche bezahlen mussten, bis eine Frau bzw. ein Betreiber klagte und daraufhin festgestellt wurde, dass die Gebühren unrechtmäßig eingeführt worden waren. Daraufhin mussten die Gebühren zurückgezahlt werden, was Komplikationen mit sich brachte, da manche Gesundheitsämter die Kontrollkarten („Deckel“) von einigen Personen verloren hatten, die aber für die Nachvollziehung der Anzahl der Kontrollen notwendig sind. Vollgestempelte Kontrollkarten müssen beim zuständigen Gesundheitsamt abgegeben werden und im Falle eines Verlusts müssen SexarbeiterInnen dies melden. Daher ist es eine erhebliche Schieflage, dass die Ämter diese Karten verloren haben und einige Frauen daher das Geld, das ihnen zusteht, nicht bekommen. In der Stadt Salzburg hingegen liefern die Rückzahlungen relativ gut ab.

Schwangerschaft ist für Frauen in der Sexarbeit ein besonderes Thema in Salzburg, da das Gesetz verbietet zu arbeiten, sobald eine Person „offenkundig schwanger“ ist.

Was offenkundig schwanger bedeutet, wird nicht näher ausgeführt. Interessant ist aber, dass in Salzburg die Nachfrage nach schwangeren Sexdienstleisterinnen so hoch wie in keinem anderen Bundesland ist. Dies wird auf die sensationsorientierte Medienberichterstattung sowie das Gesetz zurückgeführt. Von einem Verbot wird nichts gehalten, sondern es besteht das Anliegen, schwangere Frauen in der Sexarbeit zu unterstützen. Außerdem sind schwangere Sexarbeiterinnen in Salzburg in den meisten Fällen aus ihren privaten Beziehungen

schwanger, und nicht aufgrund von „Arbeitsunfällen“, wie oft angenommen wird.

Das Landessicherheitsgesetz verbietet Streetwork in Salzburg, wodurch einige Herausforderungen für die Exekutive während der Kontrollen entstehen. Gesetzlich besteht die Möglichkeit, Personen, die drei Mal auf der Straße (z.B. Vogelweiderstraße) während Ihrer Arbeit erappt werden, für fünf Jahre des Landes zu verweisen. Allerdings kommen des Landes verwiesene Personen oft in kurzer Zeit wieder zurück nach Salzburg. Streetwork findet in Salzburg-Stadt fast ausschließlich in der Vogelweiderstraße statt, wo AnrainerInnen eine Bürgerinitiative dagegen gegründet haben. Sie beschwerten sich hauptsächlich über Verschmutzung und Lärm und haben das Anliegen, dass eine Toleranz- bzw. Erlaubniszone in Salzburg eingerichtet wird. Dies wurde von Kontrollorganen geprüft, doch fand man dafür keinen geeigneten Ort in Salzburg. Das Problem ist, dass Salzburg eine relativ kleine Stadt ist, wo es keine Gewerbegebiete gibt, in denen man eine Erlaubniszone einrichten könnte. Für Vorschläge sei man dennoch immer noch offen, solange es realistisch ist, dass sich Streetwork dann auch von der Vogelweiderstraße entfernt.

Männliche Sexarbeit im illegalen Bereich ist für Behörden kein großes Thema, da es keine öffentlichen Beschwerden dazu gibt. Die Frage, ob Mitbestimmung die Arbeits- und Lebensqualität von SexarbeiterInnen verbessern kann, ist durchaus ambivalent. Grundsätzlich wird eine Vernetzung bzw. Selbstorganisation als notwendig erachtet, doch ist es fraglich, ob dies in Salzburg realistisch ist. Das hat mehrere Gründe. Dadurch, dass SexarbeiterInnen im legalen Bereich hauptsächlich MigrantInnen sind und schnell Geld verdienen und Österreich

verlassen wollen, erübrigt sich die Frage, ob sie Ressourcen für Vernetzung bzw. Selbstorganisation investieren wollen. Auf der Seite der österreichischen SexarbeiterInnen besteht das Problem, dass sie aufgrund der Arbeit in der Illegalität sich nicht mit Behörden o.ä. an einen Tisch setzen wollen, da sie dadurch Strafen riskieren würden. Neben diesen Gründen ist der Konkurrenzdruck sehr groß und aufgrund des Prekariats besteht Misstrauen unter SexarbeiterInnen. Besonders Personen, die in unterschiedlichen Bereichen der Sexarbeit tätig sind, haben keine Berührungspunkte miteinander. Daher wäre ein erster sinnvoller Schritt, Veranstaltungen zu organisieren, in denen Personen aus unterschiedlichen Bereichen der Sexarbeit zusammenkommen, da es Erfahrungen gibt, dass in diesen Fällen Gemeinsamkeiten gefunden werden.

Was sich im Zuge dieser Arbeit herausgestellt hat ist, dass in erster Linie nicht die Mitbestimmung ausschlaggebend für SexarbeiterInnen ist, sondern das Hurenstigma. Personen in der Sexarbeit wollen nicht auf ihre Arbeit reduziert werden, wollen, dass man ihnen auch die Mutterrolle zutraut und wollen bei der Entscheidung zur beruflichen Umorientierung Chancengleichheit genießen.

Das Hurenstigma scheint tief in allen Bereichen der Gesellschaft verwurzelt zu sein. Eine persönliche Geschichte einer der InterviewpartnerInnen dieser Arbeit (die nicht in den Interviews festgehalten ist, da sie während eines informellen Gesprächs erzählt wurde) war, dass sie in Österreich bei einer

Organisation arbeiten wollte, die für den Schutz der Rechte von Frauen (und damit auch der Rechte von SexarbeiterInnen) gegründet wurde. Dort wurde sie aber mit dem Argument abgelehnt, sie sei „Prostituierte gewesen“. Das Hurenstigma reicht auch in Gremien, runde Tische o.ä. hinein, da davon berichtet wird, dass Personen, wenn es um Sexarbeit geht, stets ihre eigene Sexualität in das Thema hineininterpretieren und den professionellen Abstand nicht wahren können.

Dadurch ist die Hypothese, dass fehlendes Mitspracherecht bzw. fehlende Partizipation die Arbeits- und Lebensqualität von SexarbeiterInnen einschränkt, nur zum Teil richtig. Denn das Hurenstigma hat sich als viel größeres Thema herausgestellt, das Einfluss auf die Arbeits- und Lebenssituation von SexarbeiterInnen in Salzburg nimmt.

Es hat sich zudem herausgestellt, dass in der Stadt Salzburg keine Vernetzung zwischen Sozialbereich und Exekutive besteht, die regelmäßig mit dem Thema der Sexarbeit sowie mit SexarbeiterInnen selber in Berührung kommt. Eine Vernetzung könnte in diesem Zusammenhang hilfreich sein, um Sensibilität beim Umgang mit der marginalisierten Personengruppe von SexarbeiterInnen zu gewährleisten. Zudem braucht es in Salzburg Stadt in erster Linie Sensibilisierungsprogramme für EntscheidungsträgerInnen und ausführendes Personal, um gegen das Hurenstigma, das die Arbeits- und Lebensqualität von SexarbeiterInnen stark einschränkt, vorzugehen.

Dilara Akarçeşme

Sexarbeit in Neuseeland: Weg vom Moralismus, hin zu Menschenrechten

Sexarbeit ist ein Arbeitsfeld, das global gesehen sehr stigmatisiert ist. Personen, besonders Frauen, die der Sexarbeit nachgehen, werden weder in Hoch- oder Populärkultur noch im gesellschaftlichen Leben als vollwertige und mündige Individuen anerkannt, deren Rechte es zu wahren gilt. Interessanterweise können allerdings Personen, die Sexdienstleistungen in Anspruch nehmen oder Bordelle betreiben, unsichtbar und respektable Mitglieder der Gesellschaft sein. Dies ist nur ein kleiner Einblick in die Schief lagen innerhalb der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Sexarbeit.

Umso mehr müssen wir unsere Blicke daher nach Neuseeland richten, wo seit 2003 die sogenannte PRA (Prostitution Reform Act) in Kraft ist. Davor ist es aber hilfreich, einen Überblick über Politiken bzgl. Sexarbeit zu bekommen. Die österreichische Sozialwissenschaftlerin Helga Amesberger unterscheidet zwischen dem „abolitionistischen“, „prohibitiven“ und „regulativen“ Regime sowie das „Sexarbeitsregime“. Im abolitionistischen Regime gibt es ein „Sexkaufverbot“, wie etwa in Schweden. Das heißt, dass der Kauf von Sexdienstleistungen unter Strafe steht, jedoch nicht das Angebot. Dies ist aus mehreren Perspektiven problematisch, da Personen in der Sexarbeit in die Illegalität getrieben werden und nicht mehr sicher arbeiten können. Im prohibitiven Regime besteht ein absolutes Verbot von Sexualdienstleistungen (z.B. Kanada, USA und Rumänien). Österreich gilt als Staat mit einem regulativen System, in dem Verwaltungs- und Strafrecht die Anbahnung und Ausübung von Sexarbeit

regeln. Das Sexarbeitsregime behandelt Sexarbeit gesetzlich als Erwerbstätigkeit. Dies ermöglicht eine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung sowie eine Integration in das Gewerbebereich. Dieses System ist der Gleichstellung mit anderen Berufszweigen in Hinsicht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz am nächsten.

Neuseeland zeigt uns, wie Sexarbeitspolitik funktionieren kann, wenn Personen oder Frauen in der Sexarbeit nicht als Opfer, sondern als Personen mit zu schützenden Menschen- und BürgerInnenrechten gesehen werden und aktive Mitgestaltungsmöglichkeiten besitzen. Tatsächlich war die treibende Kraft hinter diesem Gesetz die NZPC (New Zealand Prostitutes' Collective), die seit 1994 zusammen mit AkademikerInnen, JuristInnen und Studierenden an dem Gesetzesentwurf arbeitete. Nach neun Jahren, im Jahr 2003, trat das Gesetz in Kraft.

Nun zu den Inhalten der PRA. Die Orientierung an Menschenrechten ist explizit in § 3: (a) festgehalten. Die Sexindustrie wird als Prostitution bezeichnet, wobei die Personen, die diese Arbeit ausüben, aber nicht als Prostituierte, sondern als „sex workers“, also SexarbeiterInnen bezeichnet werden. Als Definition der Prostitution ist „kommerzielle sexuelle Dienstleistung“ angegeben.

In § 8 wird die Verpflichtung zu Safer Sex-Praktiken erläutert. Demnach sind BetreiberInnen dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass während der Ausübung von sexuellen Dienstleistungen Kondome verwendet werden. BetreiberInnen müssen SexarbeiterInnen und KundInnen schriftlich oder mündlich über Safer Sex-Praktiken aufklä-

ren und in Bordellen Informationen darüber schriftlich prominent platzieren, so dass sie klar ersichtlich sind. Ein weiterer wichtiger Aspekt dieses Abschnitts ist das Verbot, zu suggerieren, dass etwaige Gesundheitsuntersuchungen der SexarbeiterInnen bedeuten, dass sie keine sexuell übertragbaren Krankheiten besitzen. Verglichen mit dem österreichischen Kontext ist dies besonders wichtig, da hierzulande die Praxis herrscht, mit „gesunden Mädchen“ zu werben. Bei Verstößen gegen diese genannten Regeln kann eine Geldstrafe bis zu NZ\$ 10.000 verhängt werden.

Außerdem darf auch auf persönlicher Ebene niemand sexuelle Dienstleistungen anbieten oder in Anspruch nehmen, ohne davor sicherzustellen, dass Safer Sex-Praktiken eingesetzt werden. Dazu wurden auch offizielle Informationsbroschüren produziert. Die folgende Abbildung gibt ein Beispiel.

Das Verbot des Human Trafficking wird unter § 16 geregelt. Hier wird festgehalten, dass keine Person eine andere Person dazu veranlassen oder zwingen darf, sexuelle Dienstleistungen anzubieten oder ein bestehendes Angebot an sexuellen Dienstleistungen fortzusetzen. Bei Verstößen droht eine

Gefängnisstrafe bis zu 14 Jahren. Dazu wird unter § 17 sichergestellt, dass AnbieterInnen von Sexdienstleistungen zu jedem Zeitpunkt, auch während der Ausübung der Tätigkeit, das Einverständnis zu sexuellen Handlungen zurückziehen können. § 16 und § 17 sind unter dem Titel „Schutz der SexdienstleisterInnen“ zusammengefasst.

§§ 20-23 verbieten Personen unter 18 Jahren die Ausübung von sexuellen Dienstleistungen und die Inanspruchnahme derselben. Es ist nicht erlaubt, eine Person unter 18 Jahren in die Sexarbeit einzuführen, diese Person als SexarbeiterIn einzustellen und Sexdienstleistungen von unter 18-Jährigen in Anspruch zu nehmen. Verstöße können eine Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren nach sich ziehen. Im Gegensatz zum Gesundheitspersonal darf die Polizei ein Bordell nur mit einem richterlichen Beschluss betreten. §§ 30-33 regeln diese Angelegenheit. Demnach werden z.B. Durchsuchungsbefehle dann erteilt, wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass Personen unter 18 Jahren in Bordellen beschäftigt werden, oder der Zweifel besteht, ob ein Bordell zertifiziert ist.

PROSTITUTION REFORM ACT 2003

Information for Clients

Clients must take all reasonable steps to use a condom or other safer sex barrier for vaginal, anal, oral or another activity which could transmit sexually transmissible infections (STIs).

If you do not practise safer sex you could be prosecuted and fined up to \$2,000. If you think you may have an STI contact a doctor, nurse, sexual health service or family planning clinic.



MINISTRY OF HEALTH
SEXUAL HEALTH SERVICES
November 2003 Code 1014

Eine weitere Besonderheit dieses Gesetzes ist, dass im Gegensatz zu Bordellen keine Registrierungspflicht für SexarbeiterInnen besteht, damit gewährleistet werden kann, dass sich alle SexarbeiterInnen im Bedarfsfall ohne Bedenken an die Polizei wenden können.

Außerdem sind gesetzlich Small Owner Operated Brothels (SOOBs) erlaubt. Das sind meistens Wohnungen, in denen vier oder weniger Personen Sexdienstleistungen anbieten können. Auch wenn das Gesundheitspersonal jederzeit in größere Bordelle eintreten darf, braucht es bei SOOBs einen richterlichen Beschluss.

Insgesamt ist diese Art von Sexarbeitspolitik jene, die von Amnesty International empfohlen wird. Die Evaluierung des Gesetzes zeigt zudem wichtige Ergebnisse. Das Evaluationskomitee stellt fest, dass entgegen der öffentlichen Sorge darum, dass die Zahlen von SexarbeiterInnen „explodieren“ würden, kein Anstieg in den Zahlen der Fall ist, sondern eine Stagnation. Zwar gibt es eine Änderung der Zahlen, doch lediglich innerhalb der Industriezweige. Konkret geht die Zahl von SexarbeiterInnen in Bordellen zugunsten privater Wohnungsarbeit zurück. Dies zeigt, dass SexarbeiterInnen in Neuseeland lieber selbständig arbeiten als in Betrieben.

Das Komitee begrüßt die Ergebnisse, die aufzeigen, dass unter SexarbeiterInnen, KundInnen und BetreiberInnen ein hohes Maß an Bewusstsein zu Safer Sex-Praktiken herrscht. Ein Problem ist allerdings immer noch, dass es BetreiberInnen gibt,

die es nicht akzeptieren wollen, wenn SexarbeiterInnen KundInnen zurückweisen, obwohl dieses Recht im Gesetz explizit festgehalten ist. Dennoch herrscht allgemein das Wissen darüber, dass das Recht, „nein“ zu sagen, jedem/r SexarbeiterIn zusteht. 65% der während des Evaluierungsprozesses befragten 493 SexarbeiterInnen (die bereits vor dem aktuellen Gesetz in dieser Branche tätig waren) geben an, dass sie seit dem neuen Gesetz besser in der Lage sind, KundInnen zurückzuweisen.

Der Bereich der Streetwork ist im Gesetz nicht genügend abgedeckt, jedoch empfiehlt das Komitee, dass dieser Bereich weiterhin entkriminalisiert bleibt. DienstleisterInnen sollen allerdings darin bestärkt werden, ihre Arbeit in Bordelle oder Wohnungen zu verlegen, da diese Bereiche sicherer sind. Eine Kriminalisierung, so das Komitee, würde nur dazu führen, dass das Gewerbe in den Untergrund geht. Damit könnte SexarbeiterInnen kein Schutz gewährleistet werden.

Diese Herangehensweise ist eine, die wir in Österreich dringend brauchen – sie hält die Interessen von SexarbeiterInnen im Zentrum der Debatte. Dies beinhaltet den gesetzlichen Schutz, der SexarbeiterInnen wie allen Erwerbstätigen zusteht, einen nicht-moralisierenden Diskurs sowie EntscheidungsträgerInnen, die anerkennen, dass SexarbeiterInnen die gleichen BürgerInnen- und Menschenrechte zustehen wie ihnen selbst.

Dilara Akarçeşme

1 Zu weiteren Informationen bezüglich Sexarbeitsregime und österreichischer Handhabung von Sexarbeitspolitik vgl. Helga Amesberger, Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz. Wien 2014.

5.) Zum Recht auf freie Religionsausübung

Artikel 18 AEMR: Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Stellungnahme zur Bade- und Hausordnung für die Freibäder der Stadt Salzburg

In der Hitze des Sommers 2017 wurde in Salzburgs städtischen Freibädern ein „Burkiniverbot“ erstmals zur Anwendung gebracht. Aus Sicht des Runden Tisches Menschenrechte greift ein solches Verbot in die Religionsfreiheit ein.

Als Menschenrechtsstadt hat sich Salzburg zudem verpflichtet, ohne Diskriminierung (unter anderem auch aus religiösen Gründen) allen BürgerInnen die Freizeitanlagen (so auch die Freibäder) zur Verfügung zu stellen. Das „Burkiniverbot“ verhindert dies jedoch.

Begründet wird das „Burkiniverbot“ mit nicht näher erläuterten Sicherheits- und Hygienevorschriften. Als Ausnahme werden Schulveranstaltungen angeführt.

Hier dürften andere Hygienevorschriften gelten bzw. dürfte sich während der Schulzeit die Sicherheit für Schülerinnen erhöhen.

Aus Sicht des Runden Tisches Menschenrechte erscheint die Begründung letztendlich nicht schlüssig.

Zudem erscheint die namentliche Nennung einer Bürgerin, die sich durch das „Burkiniverbot“ diskriminiert fühlt, bedenklich.



Stellungnahme zur Bade- und Hausordnung für die Freibäder der Stadt Salzburg

Salzburg, am 24. August 2017

Sehr geehrter Vizebürgermeister DI Harald Preuner,

aus aktuellem Anlass möchten wir als Runder Tisch Menschenrechte eine Stellungnahme zur Bade- und Hausordnung für die Freibäder der Stadt Salzburg übermitteln.

Das Verbot des Badens mit Burkini oder vergleichbarer Badebekleidung, angeführt unter "Badebekleidung, Punkt 2", stellt aus unserer Sicht einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Personen, welche sich ihren religiösen Überzeugungen entsprechend kleiden, ist dadurch die Nutzung des Angebotes der städtischen Freibäder verwehrt.

Eine Begründung des Verbotes aus hygienischer Sicht bzw. aus sicherheitsrelevanten Aspekten erscheint uns nicht nachvollziehbar. Die Ausnahmebestimmung für schulische Pflichtveranstaltungen konterkariert zudem das Verbot, da in diesem Fall ja eine Gefährdung für schulpflichtige Personen bestehen würde.

Als Menschenrechtsstadt anerkennt die Stadt Salzburg darüber hinaus das Recht auf Freizeit (Artikel XXI der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt) und sorgt dafür, dass die für aktive sportliche Betätigung erforderlichen Anlagen allen BürgerInnen zur Verfügung gestellt werden. Dies wird von der Stadt Salzburg zudem in Artikel II der Charta allen BürgerInnen garantiert, ohne Diskriminierung etwa aufgrund der religiösen Zugehörigkeit.

Mit der Bitte um Ihre Rückmeldung bzw. mit dem Ersuchen an Sie als Ressortzuständigen um umgehende Streichung dieses Verbotes in der Städtischen Badeordnung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Christian Treweller
Vorsitzender des
Runden Tisches Menschenrechte der Stadt Salzburg

6.) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen)

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

„Von Selbstbestimmung spricht niemand“

Monika Schmerold, Obfrau des Verein knack:punkt über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Salzburg

Frage: Salzburg hat seit 2017 ein neues Behindertengesetz. Schon vor der Beschlussfassung gab es viele Stellungnahmen und Kritik. Ist aus der Sicht einer Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung das Glas nun halb voll oder halb leer?

Monika Schmerold: Es gibt jedenfalls viel Luft nach oben. Wir in Salzburg sind österreichweit Schlusslicht im gesamten Behindertenbereich, und auch dieses Gesetz ist Ausdruck davon. Die Inhalte wurden nur marginal geändert. Eines der wenigen Dinge, die wir geschafft haben, war die Einführung eines Pilot-Projektes zur persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung.

Frage: Einer der Kritikpunkte am Gesetz lautete, dass man sich zu sehr an einem medizinisch-defizitären Modell von Behinderung orientiert.

Monika Schmerold: Das ist definitiv so. Das alte Gesetz war schon 35 Jahre alt, und nachdem sich insgesamt nicht viel geändert hat, hat sich auch die Grundlage nicht geändert. Wir sagen schon lange, dass man mehr in Richtung eines sozialen Modelles gehen soll, aber Politik und Verwaltung hinken da weit hinterher.

Frage: Wo liegt der Unterschied zwischen einem medizinisch-defizitären und einem sozialen Modell von Behinderung?

Monika Schmerold: Beim medizinischen Modell geht es um Defizite, die ein Mensch hat und in welche Raster man diese einstufen kann. Beim sozialen Modell geht es darum, was die Behinderung mit mir in der Öffentlichkeit macht. Je nach Behinderung kann ich zum Beispiel zu 100 Prozent als behindert eingestuft sein und mich völlig frei in der Gesellschaft bewegen. Ich kann aber auch nur zu 30 Prozent behindert sein und kann überhaupt nicht am öffentlichen Leben teilhaben. Und das liegt dann an der Gesellschaft.

Frage: Dann ist die Persönliche Assistenz eine Maßnahme im Sinne eines sozial orientierten Modelles von Behinderung?

Monika Schmerold: Genau, die persönliche Assistenz ermöglicht den Menschen ein selbstbestimmtes Leben. Bei der Betreuung kommt jemand zum Beispiel von zehn bis zwölf vorbei und dann werden Körperpflege, Haushalt etc. erledigt. Bei der Assistenz sagt der Assistenznehmer oder die Assistenznehmerin, was wann wo wie und von wem zu geschehen hat.

Frage: Bei der Wahl des Wohnplatzes ist diese Entscheidungsfreiheit selten gegeben. Auch nach dem neuen Gesetz können die Menschen Einrichtungen zugewiesen werden.

Monika Schmerold: Das widerspricht natürlich dem Grundsatz der Selbstbestimmung. Es soll nicht darum gehen, dass ich irgendwo hin muss, weil gerade ein Platz frei ist, sondern ich soll wählen können: Will ich in einer Einrichtung leben, will ich selbstbe-

stimmt in einer Wohnung leben oder mit Assistenz? Wir alle treffen täglich viele Entscheidungen, wie etwas für uns am besten passt.

In Salzburg müssen Menschen mit Behinderung erst sensibilisiert werden, was überhaupt möglich ist. Bei uns herrscht eher die Haltung vor: Seid froh, dass euch überhaupt etwas angeboten wird. Derzeit werden einige neue Einrichtungen geschaffen, und man rühmt sich, wie schön und toll das für die Menschen mit Behinderung ist, aber von Selbstbestimmung ist da nie die Rede.

Frage: Ist Leben in einer Einrichtung und ein selbstbestimmtes Leben denn ein Widerspruch?

Monika Schmerold: Es gibt alternative Wohnformen, wo es schon in Richtung Selbstbestimmung geht. Aber die Voraussetzung ist, dass ich sagen kann, ich will zum Beispiel in diesem Wohnblock oder in dieser Siedlung leben, ganz normal unter anderen Leuten. Die Wahlmöglichkeit ist entscheidend. Für Mobilitätsbeeinträchtigte ist das aber selten möglich. In den neuen Siedlungen werden vielleicht zwei oder drei Wohnungen barrierefrei gemacht und da gibt es dann einen Riesenandrang. Wählen kann ich de facto gar nichts.

Frage: Ist das nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass ein bestimmter Anteil der neuen Wohnungen barrierefrei sein muss?

Monika Schmerold: Gesetzlich geht es letztlich um den Begriff „barrierefrei anpassbar“. Man soll eine Wohnung umbauen können, falls das jemand im Laufe seines Lebens braucht. Die Grundrisse sind so gestaltet, dass man zum Beispiel zwischen WC und Bad eine Wand rausreißen kann. Das sind Ansätze. Über die Schwelle zum Balkon

kommst du mit einem Rolli schon nicht mehr drüber. Und die so genannten barrierefreien Wohnungen sind immer im Erdgeschoß. Aber was tue ich, wenn mein Freund im dritten Stock wohnt? Die Bemühungen in Richtung umfassend nutzbarer Barrierefreiheit sehe ich bei den Architekten noch nicht.

Frage: Viele Menschen mit Behinderung sind relativ gut versorgt. Wenn sie aber eine Arbeit aufnehmen, würden sie bestimmte Zuschüsse nicht mehr erhalten. Behindert die Förderpolitik die Integration in den Arbeitsmarkt?

Monika Schmerold: Die Sorge ist oft: Was passiert, wenn ich auf das andere Modell umsteige, wo es dann keine oder weniger Unterstützung gibt. Aus dieser Unsicherheit trauen sich viele erst gar keine Arbeit anzufangen – wenn es denn überhaupt diese Möglichkeit gibt. Generell sollte man ein Modell haben, wo es nicht um ein Entweder-Oder geht. In vielen Bereichen können die Leute dann nicht mehr zurück ins alte Modell oder müssen Zuschüsse zurückzahlen.

Frage: Die Leute wählen dann lieber die sichere Variante und entscheiden sich gegen die Arbeit?

Monika Schmerold: Oder sie werden quasi in die Versorgung gedrängt. Ein junger Mann hatte nach einem Unfall einen Querschnitt und ist dann mit 20 Jahren in die unbefristete Pension geschickt worden! Obwohl der in vielen Bereichen gute Fähigkeiten hat. In der Akut-Situation konnte der Mann das nicht besser wissen, das verstehe ich schon. Aber zehn Jahre später ist der so auf Versorgung eingestellt, dass man ihm gar nicht mehr klarmachen kann, dass Arbeiten einen Mehrwert für ihn bringen würde.

Frage: Das heißt, die sicherste Versorgung die ein Mensch mit Behinderung bekommen kann, ist die Pension. Aber aus der Pension gibt es kein Zurück?

Monika Schmerold: Richtig. Was im Gesetz fehlt, sind Übergangslösungen, damit sich Menschen entwickeln können. Zudem ist die ganze Beratungsszene bei uns schlecht organisiert. Es gibt viele kleine Vereine, aber die Betroffenen wissen nicht, wo sie hingehen sollen. Oder sie werden tatsächlich schlecht beraten. Das wäre schon auch Aufgabe des Gesetzes, das so zu bündeln, dass für die Betroffenen die bestmögliche Beratung da ist.

Frage: Wo gibt es aktuell die beste Beratung?

Monika Schmerold: Die Beste? Das kann ich nicht einmal für den Verein knack:punkt in Anspruch nehmen. Wir beraten natürlich mit dem Hintergrund des Selbstbestimmt-Leben-Gedankens. Aber es gibt Leute, die das nicht wollen. Das hat viel mit Sozialisation zu tun. Wenn die Eltern Angst haben, dass ihre Kinder im Leben nicht bestehen können und dann alles für ihre Kinder tun, ist das für die Betroffenen nicht gut. Die Eltern fangen erst dann zu denken an, wenn sie selbst schon jenseits der 70 sind. Die Eltern wollen dann nicht, dass die Kinder in ein Heim kommen, aber wie soll das funktionieren? Die Versorgung in der Fremdbestimmung, die eine Person zu Hause bekommen hat, kann man ihr nirgendwo sonst bieten. Wenn dann ein Elternteil stirbt, ist der Umzug in ein Heim für die Betroffenen ein Horror.

Frage: Wäre es denn besser, wenn Menschen mit Behinderung nicht lange zu Hause bei den Eltern wohnen?

Monika Schmerold: Man müsste die Selbstbestimmung schon von klein auf fördern und auch die Eltern so begleiten, dass die Kinder ihren eigenen Weg gehen dürfen mit allem was gut oder schlecht ist, so wie bei jedem anderen Kind. Später braucht es Übergangs-Wohnungen, wo sich die Leute gewissermaßen gleitend ablösen können von zu Hause. Aber da tun sich viele finanzielle Probleme auf, weil die Kinder ja in den seltensten Fällen gearbeitet haben und selbst sozialversichert waren. Es gibt dann keinen Wohnzuschuss und somit sind die Eltern völlig auf sich alleine gestellt und müssen wahnsinnig viel leisten.

Frage: Der größte Fortschritt in Richtung Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung in Salzburg ist das Pilotprojekt zur Persönlichen Assistenz. knack:punkt hat dazu schon vor vier Jahren ein Konzept vorgelegt. Und zwar auch nur als Pilotprojekt und nicht mit einem gesetzlichen Anspruch. Warum?

Monika Schmerold: Weil es die Befürchtung gab, dass gar nichts passiert, wenn man einen gesetzlichen Anspruch auf Assistenz fordert. In den Vorbesprechungen damals hatte sich schon abgezeichnet, dass das nur als Pilotprojekt realisierbar ist. Es ist auch alles ein bisschen anders gekommen als wir das vorhatten, aber unser Konzept war der Anstoß für Politik und Verwaltung, endlich etwas zu tun. Wir sind aktuell überhaupt nicht glücklich mit der niedrigen Zahl von 17 Personen, die im Projekt drinnen sind. Landesrat Schellhorn hat aber angekündigt, dass das Pilotprojekt in zwei Jahren in einen Regelbetrieb übergehen soll.

Frage: Geht es bei dem Pilotprojekt tatsächlich darum, Erfahrungen zu sammeln, wie das Modell funktioniert oder fehlen einfach

noch die finanziellen Mittel, um einen gesetzlichen Anspruch auf Persönliche Assistenz festzuschreiben?

Monika Schmerold: Das hat ganz klar finanzielle Gründe, weil man beim Land nicht mehr als € 800.000 dafür reservieren hat können oder wollen. Natürlich gibt es in Salzburg keine Erfahrungen mit dem Modell, aber in anderen Bundesländern gibt es das ja schon länger und die Verwaltung hat sich entsprechend informiert. Ich gehe davon aus, dass wir in Stadt und Land Salzburg mehr als 300 Anspruchsberechtigte hätten; diese Zahl hat die Verantwortlichen dann doch schockiert.

Frage: Eine Neuerung im neuen Behindertengesetz ist der Monitoring-Ausschuss, der darauf schauen soll, dass die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Salzburg umgesetzt wird. Warum haben Sie sich nicht um einen Sitz beworben?

Monika Schmerold: Der Monitoring-Ausschuss ist prinzipiell eine gute Sache, aber die Mitglieder müssen die Arbeit ehrenamtlich leisten und sie haben wahnsinnig viel Arbeit, wenn sie das engagiert machen wollen. Außerdem gibt es kein Budget, der Ausschuss kann also zum Beispiel keine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag geben. Das Denken der Politik geht da bei uns in Salzburg sicher noch nicht in die richtige Richtung. Ich hoffe aber, dass der Monitoring-Ausschuss in der Öffentlichkeit stark auftritt.

Frage: Salzburg ist österreichweit Schlusslicht in Sachen Behindertenpolitik. Inwiefern kann man das der aktuellen Landesregierung zum Vorwurf machen, die gerade einige Verbesserungen eingeführt hat? Wird da

jemand gescholten, der gerade die Versäumnisse von Vorgänger-Regierungen aufarbeitet?

Monika Schmerold: Das ist für mich eine reine Schutzbehauptung. Man muss immer die Versäumnisse der vorhergehenden Regierung aufarbeiten. Die Regierungsparteien

sitzen ja schon länger im Landtag und hätten längst Initiative zeigen können. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde von Österreich immerhin bereits 2008 ratifiziert und sie ist für Bund, Länder und Gemeinden bindend.

Interview: Georg Wimmer

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss: Konstituierung, Ziele, erste Projekte

1. Einleitung

Am 20. Juli 2017 konstituierte sich der Salzburger Monitoring-Ausschuss. Die Funktion dieses Ausschusses ist es, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) auf Landesebene zu überwachen (für eine umfassende Liste der Aufgaben des Ausschusses siehe Abschnitt 2).¹ Die Einführung dieses Kontrollorgans ist sowohl in der UN-BRK (Art. 33 Abs 2) selbst als auch im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (§ 40 a und b) verankert. Organisatorisch ist dieses Gremium beim Amt der Landesregierung

(Referat 2/05; Frauen, Diversität, Chancengleichheit) angesiedelt, entscheidet und agiert jedoch unabhängig. Es besteht aus sieben Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.² Es setzt sich aus vier VertreterInnen aus Organisationen von und für Menschen mit Behinderung³, einem Experten bzw. einer Expertin aus dem wissenschaftlichen Bereich⁴, einem Experten bzw. Expertin aus dem Arbeitsfeld der Menschenrechte⁵ sowie einem oder einer Gleichbehandlungsbeauf-

1 Die UN-BRK wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006 verabschiedet. Mit dieser UN-Behindertenrechtskonvention haben sich bisher 167 Staaten dazu verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen umfassend umzusetzen und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft sicherzustellen. Österreich verpflichtet sich seit der Ratifizierung des Vertrags im Jahr 2008, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen.

2 Ist ein Hauptmitglied verhindert, wird dieses durch ein Ersatzmitglied vertreten. Der Monitoring-Ausschuss hat sich jedoch darauf geeinigt, dass Ersatzmitglieder – unabhängig von ihrer Vertretungsfunktion – allen Sitzungen beiwohnen und sich einbringen dürfen.

3 Mitglieder: Karin Astegger, Elisabeth Krenner, Thomas Thöny, Wilfried Raith; Ersatzmitglieder: Norbert Krammer, Michaela Schmid, Dominik Gruber, Peter Fürst.

4 Mitglied: Robert Schneider; Ersatzmitglied: Gottfried Wetzel.

5 Mitglied: Christian Treweller; Ersatzmitglied: Norbert Krammer.

tragte/r vom Amt der Landesregierung⁶ zusammen. Die Besetzung des Ausschusses erfolgte auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung.

2. Ziele und Aufgaben

Wie erwähnt, ist es das Ziel des Monitoring-Ausschusses, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überwachen, das Land Salzburg zu beraten und Empfehlungen zu machen. Der Monitoring-Ausschuss ist eine starke Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen, denn jeder Mensch hat ein Recht auf ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben. Deshalb ist der Ausschuss ein wichtiges Sprachrohr für Inklusion und die von Beeinträchtigung betroffenen Personen. Die Aufgaben des Monitoring-Ausschusses sind in seiner Geschäftsordnung festgelegt. Hierzu zählen u.a.:

- die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen;
- die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu allen Fragen betreffend die Förderung, Durchführung und Überwachung der UN-BRK;
- die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen oder Verordnungen und Prüfung geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- das Aufzeigen von Problemen und Mängeln bei der Umsetzung der Konvention sowie die Anregung von Änderungen und Verbesserungen;
- die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit;

- die Kooperation mit Organisationen und Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen in den Überwachungsprozess.

3. Bisherige und geplante Aktivitäten

Seit seiner Konstituierung tagte der Salzburger Monitoring-Ausschuss zweimal. Das heißt, er befindet sich in der Phase des Aufbaus. Dementsprechend liegt der Fokus derzeit darauf, die Arbeitsweise des Ausschusses gemeinsam zu definieren und Arbeitsschwerpunkte zu entwickeln. Im November wurden die ersten Grundlagen für einen Arbeitsplan geschaffen, der sich an der Situation in unserem Bundesland ausrichtet und die spezifischen Kompetenzen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder berücksichtigt.

Zu den zukünftigen Arbeitsschwerpunkten des Ausschusses wird die Auseinandersetzung mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in unserem Bundesland zählen, mit dessen Erstellung der sog. Focalpoint beauftragt ist. Der Monitoring-Ausschuss hat bereits den Beschluss gefasst, den Umsetzungsprozess zu beobachten und mit dieser Stelle in Dialog zu treten.

Kritisch anzumerken ist, dass der Salzburger Monitoring-Ausschuss – im Vergleich zu anderen Bundesländern – mit „Verspätung“ eingerichtet wurde. Daraus ergibt sich jedoch die Möglichkeit, von den Erfahrungen, Erfolgen und Schwierigkeiten der anderen zu lernen. Daher ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den Bundesländern wichtig. Bei einem österreichweiten Vernetzungstreffen, das Ende August in Salzburg stattfand, war das zentrale Thema der Monitoring-Bericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit

⁶ Mitglied: Karoline Brandauer; Ersatzmitglied: Alexander Viehauser.

Behinderungen anlässlich der zweiten Staatenprüfung Österreichs. Es wurde eine Vorgangsweise definiert, wie die Landesmonitoring-Mechanismen länderspezifische Aspekte in den Bericht der Bundes-Monitoring-Stelle einbringen können. Auch hieran wird sich der Salzburger Monitoring-Ausschuss beteiligen.

Aufgrund vieler bevorstehender Veränderungen und Projekte erwarten den Salzburger Monitoring-Ausschuss arbeitsintensive und spannende Zeiten.

Kontakt:

Salzburger Monitoring-Ausschuss

Vorsitzende: Karin Astegger

Email: monitoring@salzburg.gv.at

Web:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/chancengleichheit/monitoringausschuss>

*Karin Astegger, Dominik Gruber
und Elisabeth Krenner*

7.) Grundrecht auf Datenschutz

Artikel 12 AEMR: Recht auf Privatsphäre

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

§ 1 DSGVO: Grundrecht auf Datenschutz

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind

Zur Wichtigkeit des Datenschutzes

Ein von vielen vernachlässigtes bzw. noch nicht genug beachtetes Thema, das mit der immer schnelleren Entwicklung der Technologie zunehmend bedeutender wird, ist das Grundrecht auf Datenschutz. Wir leben heute in einer sich sehr schnell verändernden Welt, in der immer mehr Informationen ohne großen Aufwand sowohl erzeugt als auch gesammelt werden. Alle zwei Tage werden so viele Informationen (Daten) produziert, wie von Anbeginn der Menschheit

bis zum Jahre 2003.¹ Das entspricht in etwa fünf Milliarden Gigabyte Speicherplatz. Allein durch die Entwicklung und Verbreitung der Smartphones ist es einfacher denn je, Fotos, Videos und andere Informationen zu sammeln und weiterzuleiten. Das Smartphone ist heutzutage kaum wegzudenken. Es ist nicht nur ein Handy, sondern ein permanenter Begleiter, der sehr viele Informationen über uns enthält. All unsere Kommunikation mittels SMS, E-Mail oder Apps wie

¹ <https://techcrunch.com/2010/08/04/schmidt-data/> (10.11.2017).

Whatsapp ist darauf gespeichert. Dank den hochwertigen Kameras werden mittlerweile dutzende von privaten Bildern angefertigt sowie auf dem Handy aufbewahrt. Der Kalender speichert alle uns wichtigen Ereignisse (Arzttermine, Geburtstage usw.). Unsere Standortdaten werden grundsätzlich permanent aufgezeichnet. Infolge weitverbreiteter Fitness-Apps erfolgt ebenso eine Aufzeichnung unserer Gesundheitsdaten; und nicht zu vergessen, all unsere Internetaktivitäten samt gespeicherten Passwörtern für Online-Accounts bis hin zu Bankkonten. Aus diesem Grund gibt niemand sein Handy freiwillig aus der Hand und ist bemüht, es mittels Pin, Bildschirmpasswort, Fingerabdruckscan usw. vor Zugriffen durch andere zu sichern. Denn wer will schon, dass solch sensible Daten in die Hände anderer Personen fallen. Interessanterweise stört es (angeblich) viele nicht, wenn genau diese sensiblen Daten, großteils unbemerkt, von Fremden verarbeitet werden. Das Bewusstsein ist nicht so vorhanden, wie wenn jemand physisch auf das Handy zugreift bzw. es entwendet. Dies zeigt auch die weite Verbreitung der Sprachassistenten, die uns das Leben „erleichtern“ sollen. In Wirklichkeit lassen wir uns freiwillig belauschen und gewähren somit Fremden einen Einblick in unsere intimsten Gespräche.²

Uns wird auch suggeriert, dass die Nutzung zahlreicher Apps, Suchmaschinen wie Google oder sozialen Netzwerken wie Facebook nichts kostet, aber das Gegenteil ist der Fall; wir bezahlen mit unseren sensiblen Daten. Weltweit gibt es einen großen Datenhandel, bei dem Daten gesammelt, verkauft

und gekauft werden.³ Viele Unternehmen trachten danach, immer mehr und mehr Informationen über Personen zu sammeln. Informationen sind das neue Gold. Nicht umsonst verdienen Facebook, Google und Co. Milliarden und wachsen rasant.

Anhand von vielen Informationen (Daten) werden u.a. psychologische Profile erstellt. Im „harmlosesten“ Fall wird man mit personalisierter Werbung konfrontiert. Im schlimmsten Fall kommt es zu wesentlichen Einschnitten der Meinungsfreiheit und sogar der Menschenwürde.⁴ Sei es insbesondere durch subtile Beeinflussung beim Wahlverhalten⁵ bis hin zu automatischer Aussortierung von Personen aufgrund von gewissen Merkmalen, z.B. die automatische Erkennung von Terroristen,⁶ Kriminellen⁷ oder der sexuellen Orientierung⁸ anhand des Gesichts. Wie verheerend ein Missbrauch bzw. Fehler sein kann, kann man sich ausmalen.

Abgesehen von privaten Unternehmen, die unsere Informationen sammeln, wurde seit dem NSA-Skandal 2013⁹ auch wieder deutlich, welche Ausmaße die staatliche Überwachung angenommen hat. Geheimdienste verschiedenster Staaten haben ille-

3 Christl/Spiekermann, Networks of Control – A Report on Corporate Surveillance, Digital Tracking, Big Data & Privacy, 76ff.

4 Sarah Spiekermann, Networks of Control und das Ende von Freiheit und Würde?, Dako 2017/7 Heft 1/2017 Seite 13.

5 Christl/Spiekermann, Networks of Control, a.a.O., 6f.

6 <http://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/start-ups-in-israel-terroristen-und-paedophile-am-gesicht-erkennen/13701926-3.html> (10.11.2017).

7 <https://www.welt.de/kmpkt/article159903370/Dein-Gesicht-soll-verraten-ob-du-kriminell-bist.html> (13.11.2017).

8 <https://scilogs.spektrum.de/engelbart-galaxis/superkommunikation/> (13.11.2017).

9 <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-10/hintergrund-nsa-skandal> (13.11.2017).

2 http://www.focus.de/digital/multimedia/amazon-echo-verbraucherschuetzer-warnen-vor-lauschangriff_id_6645094.html (10.11.2017).

gal Daten eigener BürgerInnen gesammelt und diese mit anderen Geheimdiensten geteilt. Millionen von privaten Webcams wurden gehackt.¹⁰ Jetzt kann man sich natürlich selber fragen, wo habe ich überall eine Kamera und welche Einblicke könnten in meine Privatsphäre gewährt werden. Daten von BürgerrechtlerInnen, Menschenrechtsorganisationen¹¹ und unschuldigen InternetnutzerInnen, trotz Klassifizierung als „nutzlos“, wurden gespeichert; darunter vor allem ärztliche Unterlagen, Babyfotos und Nacktfotos.¹²

Wie schnell auch unbescholtene BürgerInnen ins Visier eines Geheimdienstes kommen können, zeigt u.a. der Fall von Michael Blume.¹³ Michael Blume, ein deutscher Religionswissenschaftler, der im Staatsministerium Baden-Württemberg arbeitete, wurde „nur“ wegen einer falsch gedeuteten und aus dem Zusammenhang gerissenen E-Mail als Kollaborateur eines potentiellen Terroristen angesehen. Mit den Folgen muss er sich heute noch rumschlagen. In einem jüngeren Fall in Österreich haben „nur“ falsch interpretierte Tweets und konstruierte Zusammenhänge dazu geführt, dass die Wohnung eines Unschuldigen von WEGA-Beamten gestürmt wurde.¹⁴

Damit gelangen wir zu den Wurzeln bzw. der historischen Grundfunktion unserer Grundrechte, nämlich die Funktion als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe. Diese kurze Einführung soll ein Denkanstoß sein, uns dieser Problematik weiter bewusst zu werden und uns nachdrücklich damit auseinanderzusetzen. Ziel ist es nicht, den technologischen Fortschritt als solchen zu „verteufeln“. Datenschutz soll der Tendenz zum so genannten „gläsernen Menschen“, dem Ausufern staatlicher Überwachungsmaßnahmen und der Entstehung von Datenmonopolen von Unternehmen entgegenwirken. Es ist wichtig, dass wir über den selbstbestimmten Umgang sowohl mit der Technik als auch mit den eigenen Daten diskutieren. Die Menschen müssen für dieses Thema weiter sensibilisiert werden. Denn heute gilt es mehr denn je, unsere Privatsphäre zu schützen.

Amel Hodžić

10 <https://www.theguardian.com/world/2014/feb/27/gchq-nsa-webcam-images-internet-yahoo> (13.11.2017).

11 <https://www.theguardian.com/world/2014/apr/08/edwards-snowden-us-government-spied-human-rights-workers> (13.11.2017).

12 <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-07/nsa-ueberwachung-90-prozent-unverdaechtige> (13.11.2017).

13 <http://www.spiegel.de/netzwelt/netz-politik/wie-michael-blume-zum-islamistenfreund-gestempelt-wurde-a-913972.html> (13.11.2017).

14 <https://futurezone.at/netzpolitik/anonymous-razzia-grobe-maengel-bei-ermittlungen/24.577.019> (13.11.2017).

Das Grundrecht auf Datenschutz – Eine kurze Einführung

Das Grundrecht auf Datenschutz hat seine Wurzeln im grundrechtlichen Schutz der Privatsphäre. Der Begriff „Datenschutz“ ist unpräzise, denn es sollen nicht die Daten als solche geschützt werden, sondern die Autonomie der einzelnen Person, generell selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner/ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Jede Person soll in der Lage sein, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Informationen über sie offengelegt werden.

Das Recht auf Datenschutz wird sowohl aufgrund von europäischem als auch nationalem Recht gewährt. Die wichtigsten expliziten Regelungen im Überblick:

EU-Recht

- Art 8 EU-Grundrechtecharta¹
- Datenschutzrichtlinie 95/46/EG²
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³

1 http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (20.01.2018).

2 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995]; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31995L0046&from=DE> (20.01.2018).

3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung); <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/>

Österreichisches Recht

- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)⁴
- Datenschutzgesetz (DSG 2018)⁵

Bei dem Grundrecht auf Datenschutz (§1 DSG 2000) handelt sich um eine Verfassungsbestimmung, die nicht nur einen Abwehranspruch gewährt, sondern zusätzlich explizit durchsetzbare staatliche Handlungs- und Schutzpflichten festlegt. Darüber hinaus kann das Grundrecht auf Datenschutz nicht nur gegenüber staatlichen Institutionen, sondern auch gegenüber Privaten geltend gemacht werden.

Die wichtigsten Begriffe des Datenschutzrechts:

*Personenbezogene Daten*⁶ sind Angaben/ Informationen über eine Person, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Mit anderen Worten: alle Informationen, mit denen eine Person identifiziert werden kann bzw. die einen Bezug zu einer Person aufweisen (z.B. Name, Standortdaten, Online-Kennung, Informationen über Verhalten usw.)

*Sensible Daten*⁷ bzw. *besondere Kategorien personenbezogener Daten*⁸ sind besonders schutzwürdige Daten. Darunter fallen Daten von natürlichen Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische

?uri=CELEX:32016R0679&from=DE (20.01.2018).

4 Gültig bis 24.05.2018; <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (20.01.2018).

5 Gültig ab 25.05.2018.

6 §4 Z 1 DSG 2000; Art 4 Z 1 DSGVO.

7 §4 Z 2 DSG 2000.

8 Art 9 Abs 2 DSGVO.

Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.

*Auftraggeber*⁹ bzw. *Verantwortlicher*¹⁰ sind natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung (über Zweck und Mittel) getroffen haben, Daten zu verwenden.

*Betroffener*¹¹ bzw. *betroffene Person*¹² ist jede vom Auftraggeber bzw. Verantwortlichen verschiedene natürliche (oder juristische) Person, deren Daten verwendet bzw. verarbeitet werden.

Folgende Rechte ergeben sich für die Betroffenen (nach dem DSGVO 2016):

- das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten;¹³
- das Recht auf Auskunft;¹⁴
- das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten;¹⁵
- das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten;¹⁶
- das Recht auf Widerspruch.¹⁷

Das Recht auf Geheimhaltung bedeutet, dass das Verwenden bzw. Verarbeiten von personenbezogenen Daten grundsätzlich verboten ist. Nur unter im Gesetz bestimmten Ausnahmefällen dürfen personenbezogene Daten durch den Auftraggeber bzw. Verantwortlichen verwendet werden.

Das Recht auf Auskunft ermöglicht einem, überhaupt zu erfahren, was für Infor-

mationen jemand über mich verarbeitet. Jede Person hat das Recht, ein solches Auskunftersuchen z.B. an ein Unternehmen oder eine Organisation zu stellen und auch eine Antwort zu bekommen.

Das Recht auf Richtigstellung bedeutet, dass Informationen über jemanden, die nicht mehr aktuell sind, richtiggestellt werden müssen, z.B. eine Bonitätsdatenbank oder ein Grundbuch, denn wenn dort gewisse Informationen über mich nicht korrekt sind, kann das für mich durchaus negative Folgen haben.

Das Recht auf Löschung besagt, dass Informationen einer Person seitens eines Auftraggebers nur solange verarbeitet bzw. verwendet werden dürfen, solange sie für eine rechtmäßige Verarbeitung notwendig sind. Wenn ich z.B. eine Ware bestelle, dann wird der Verkäufer meinen Namen und meine Anschrift benötigen, um mir die bestellte Ware zu liefern. Nachdem die Ware zugestellt wurde, wird der Verkäufer meine Informationen grundsätzlich nicht mehr benötigen und hat diese zu löschen. Ausnahmen sind z.B. etwaige gesetzliche Verpflichtungen zur Aufbewahrung oder gesetzliche Anfechtungsfristen.

Am 25. Mai 2018 tritt die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Geltung.¹⁸ Die wesentlichsten Neuerungen sind vor allem mehr Transparenz durch mehr Informationsverpflichtungen für Auftraggeber bzw. Verantwortliche sowie weiter ausgeformte Rechte für betroffene Personen. Es geht im Grunde darum, dass ich weiß, wer, warum, wie lange, welche personenbezogene Daten über mich verarbeitet. In Zukunft wird jede betroffene Person insbesondere das Recht

9 § 4 Z 4 DSGVO 2016.

10 Art 4 Z 7 DSGVO.

11 § 4 Z 3 DSGVO 2016.

12 Art 4 Z 1 DSGVO.

13 § 1 Abs 1 DSGVO 2016.

14 §§ 1 Abs 3 und 26 DSGVO 2016.

15 § 27 DSGVO 2016.

16 § 27 DSGVO 2016.

17 § 28 DSGVO 2016.

18 Die Datenschutz-Grundverordnung ist mit 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Aufgrund einer zweijährigen Übergangsfrist tritt diese erst mit 25. Mai 2020 in Geltung.

haben, bereits bei der Erhebung von personenbezogenen Daten über folgende Informationen informiert zu werden:¹⁹

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind;
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung

oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;

- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Die einzelnen Rechte für Betroffene bleiben im Grunde gleich, bis auf zwei neu hinzugekommene, nämlich:

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung; d.h. unter bestimmten Bedingungen kann verlangt werden, dass die betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt verarbeitet werden,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit; d.h. personenbezogene Daten sind der betroffenen Person bzw. an einen anderen Auftraggeber/Verantwortlichen (auf Verlangen) in einem strukturierten, gängigen

¹⁹ Art 13 DSGVO.

und maschinenlesbaren Format zu übergeben.

Sollten jemand in einem der Rechte verletzt werden – ich möchte z.B. wissen, welche personenbezogenen Daten jemand über mich verarbeitet und bekomme keine Auskunft darüber –, so besteht die Möglichkeit, sich mittels einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde zu wenden. Die Datenschutz-Grundverordnung hat dies wesentlich erleichtert, zumal die Datenschutzbehörde jetzt grundsätzlich für die Geltendmachung aller Rechte zuständig ist und vor allem die betroffene Person sich bei Verletzungen des Datenschutzrechts an die eigene nationale Datenschutzbehörde wenden kann. Mit anderen Worten: Wenn ein Unternehmen mit

Sitz in bspw. Spanien personenbezogene Daten über mich unrechtmäßig verarbeitet, muss ich diese Verletzung nicht bei der spanischen Datenschutzbehörde geltend machen, sondern kann die Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einbringen.

Weitere Informationen sowohl zu der neuen Rechtslage als auch Anleitungen zur Geltendmachung der Betroffenenrechte finden Sie insbesondere auf der Internetseite der österreichischen Datenschutzbehörde: www.dsb.gv.at.

Amel Hodžić

Themenübersicht

der Berichte 2003-2016:

Flüchtlinge:

Asylrechtsnovelle, Erschwerung des Familiennachzugs (2016)
 AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003-2009, 2012, 2013)
 Bleiberecht, Duldungen, Undokumentierter Aufenthalt (2008-2014, 2016)
 Bundesasylamt, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2010-2014)
 Ein Hoch auf die Willkommenskultur (2016)
 Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für AsylwerberInnen und refoulementgeschützte Personen (2006, 2012, 2014)
 Familienzusammenführung (2016)
 Flüchtlingsforum (2016)
 Humanitäres Aufenthaltsprogramm des UNHCR in Österreich (2016)
 Medizinische Versorgung und Psychotherapie von AsylwerberInnen in der Schubhaft und in der Grundversorgung (2006, 2009, 2010, 2012, 2015)
 Privat wohnende AsylwerberInnen (2005)
 Rechtsberatung, Behörden (2009, 2013, 2016)
 Regionale Asylpolitik in Salzburg (2006, 2008, 2016)
 Religion und Asylpolitik (2008)
 Subsidiär Schutzberechtigte (2013, 2016)
 Traumatisierte Flüchtlinge (2016)
 Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003, 2004, 2007, 2008, 2010, 2012-2016)
 Wohnungsnot von Flüchtlingen (2013)
 abschaffung und weigerung (2011)

MigrantInnen:

Arbeitsmarktzugang (2014)
 Das Fremdenrechtspaket 2005 (2006, 2007)
 Das Fremdenrechtspaket 2011 (2011)
 Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)
 Integration in Stadt und Land Salzburg (2007-2010)
 Integrationsbeirat (2011, 2014, 2015)
 Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004, 2005, 2011)
 Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)
 MigrantInnen in Hallein (2005, 2009)
 Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)
 Recht auf Muttersprache, Gesundheitsversorgung, Mehrsprachigkeit (2011, 2012)
 Sklaverei und Menschenhandel (2009, 2013)
 Staatsbürgerschaft (2013, 2015, 2016)

Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
 Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg (2013)
 Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, EU-Recht (2006, 2012)
 Diskriminierende Lebenslagen (2011, 2013, 2015, 2016)
 Diskriminierung bei der Arbeitssuche (2005, 2009-2011, 2013)
 Diskriminierung beim Eintritt in Lokale (2011, 2016)
 Diskriminierung im Gesundheitsbereich (2016)
 Diskriminierung wegen sexueller Orientierung; Eingetragene Partnerschaften (2003, 2011-2013)
 Intersexualität (2013, 2015)
 Menschenrechte in der Sexarbeit (2016)
 Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007-2009)
 Patienten im Maßnahmenvollzug (2016)

Psychische Beeinträchtigung und Diskriminierung (2016)
 Rechtsextremismus in Salzburg (2015)
 Religionsfreiheit (2009-2016)
 Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004, 2005, 2009-2012)
 Seniorenheimrichtlinie in der Stadt Salzburg (2011, 2012)
 Wahlmonitoring zur Sbg. Landtagswahl (2009)

Kinder- und Jugendrechte:

Diskriminierungsfreie Sexual- und Sozialerziehung (2009, 2014)
 Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004, 2007, 2009)
 Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)
 Kinderrechte im Überblick (2003-2005, 2010)
 Kinderrechte und Medien (2008)
 Kindeswohl (2012)
 Recht auf Bildung (2010)
 Recht auf Teilhabe (2013)
 Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004, 2005)
 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003, 2010, 2015, 2016)

Soziale Grundrechte:

Armut und Betteln (2005, 2006, 2009-2016)
 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (2016)
 Bildungsbenachteiligung (2015)
 Jugendarbeitslosigkeit und Recht auf Arbeit (2005, 2014)
 Prekäre Dienstverhältnisse (2007, 2008, 2011, 2013)
 Psychotherapeutische Versorgung benachteiligter Menschen (2015, 2016)
 Recht auf Gesundheit (2011)
 Soziale Grundrechte (2003, 2014, 2016)
 Überblick Urteile der Landesverwaltungsgerichte (2016)
 Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004, 2010-2014)

Menschenrechte und BürgerInnenrechte:

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
 Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg (2003)
 Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)
 Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007-2011)
 Mobbing (2011)
 Recht auf freie Meinungsäußerung (2013)

Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:

Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen in Gewaltbeziehungen (2004)
 Familienzusammenführung (2005)
 Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)
 Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)
 Gewalt gegen Frauen (2003, 2005)
 Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (2010, 2012)
 Gleichstellung (2011)
 Menschenhandel und Zwangsprostitution (2011-2014)
 Sexarbeit (2014, 2016)
 Sexualisierte Gewalt (2010)

Rechte für Menschen mit Beeinträchtigung:

Barrierefreier Zugang (2015)
 Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004, 2010, 2012, 2015)
 Inklusive Bildung (2016)

Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinde (2008, 2012)
Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund (2007)
Persönliche Assistenz (2014)
Psychische Erkrankung, Psychosomatik (2009, 2011, 2012)
Schulische Integration bzw. Inklusion (2005-2007, 2011, 2013, 2014, 2016)
Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin (2008)
Salzburger Behindertengesetz (2015, 2016)

VerfasserInnen der Beiträge dieses Heftes

Dilara Akarçeşme, dilara.akarcesme@stud.sbg.ac.at

Karin Astegger, Lebenshilfe Salzburg, Salzburger Monitoring-Ausschuss, monitoring@salzburg.gv.at

Gloria Brandstetter, Lehrling (Floristik), c/o Sieglinde Gruber, office@antidiskriminierung-salzburg.at

Kati Thiele, K.Thiele@posteo.at

Dominik Gruber, pro mente OÖ, Salzburger Monitoring-Ausschuss, monitoring@salzburg.gv.at

DAS MMag.^a **Sieglinde Gruber**, Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0676-8746-6979, office@antidiskriminierung-salzburg.at

Verena Haseke, Verein Phurdo Salzburg – Zentrum Roma – Sinti, verena.haseke@phurdo.org

Mohamed Hemid, Dolmetscher, midoo_at@hotmail.com, 0699 1150 2604

Mag. **Amel Hodžić**, Koordinierungsteam Plattform f. Menschenrechte, amel.hodzic@menschenrechte-salzburg.at

Abozar Hussaini, c/o Birgit Almhofer (netzwerk Thalgau hilft), b.almhofer@gmx.at

Bernhard Jenny, jennycolombo.com, 5020 Salzburg, 0664 4314481, office@jennycolombo.com

Elisabeth Krenner, Selbsthilfegruppe „Taub und trotzdem hören“, Salzburger Monitoring-Ausschuss, monitoring@salzburg.gv.at

Alina Kugler, Sprecherin Plattform f. Menschenrechte, Verein Phurdo Salzburg – Zentrum Roma – Sinti, Tel: +43 (0)676/ 9126679, alina.kugler@phurdo.org

Andreas Kunz, Balkanbiro, andreas.kunz@balkanbiro.org

Dipl. Psych. **Ursula Liebing**, Koordinierungsteam Plattform f. Menschenrechte, Redaktion MR-Bericht, 0676-6715454, ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at

Dr. **Josef P. Mautner**, Koordinierungsteam Plattform für Menschenrechte, Katholische Aktion Salzburg, Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg, 0662-8047-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

Nedžad Močević, M.A., selbstständiger Trainer, Referent und Berater im Bereich Interkulturalität und Extremismus, www.mocevic.at

Mag.^a **Fatma Özdemir-Bağatar**, Rechtsanwältin, Koo-Team Plattform für MR, Sterneckstr.37, 5020 Salzburg, Tel. 0662/87 33 34, office@kanzlei-oezdemir.at

Dr. **Heinz Schoibl**, Helix – Forschung und Beratung, Second Floor, Franz-Josef-Str. 3, 5020 Salzburg, 0662-879 504, heinz.schoibl@helixaustria.com

Mag.^a **Barbara Sieberth**, Koordinierungsteam Plattform f. Menschenrechte, Abgeordnete für die Grünen im Salzburger Landtag, Trainerin in der außerschulischen Jugendarbeit, Chiemseehof Stiege 3/3. Stock, 5010 Salzburg, 0662 8042 2838, barbara@sieberth.com

Mag.^a **Maria Sojer**, Kirche & Arbeitswelt / ABZ- Haus d. Möglichkeiten, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, maria.sojer@abz.kirchen.net, 0662-451290-13

Christian Treweller, Soziale Initiative Salzburg, Steingasse 19, 5020 Salzburg, 0699 10109259, sis@sol.at

Mag. **Georg Wimmer**, Büro Plattform Menschenrechte, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0662-451290-14, office@menschenrechte-salzburg.at/

Impressum:

F. d. l. v.: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34

Gesamtredaktion: Amel Hodžić, Ursula Liebing, *Bereichsredaktion:* Amel Hodžić (Religionsfreiheit), Ursula Liebing (Flucht & Asyl), Josef Mautner (Situation von Armutsbetroffenen), Barbara Sieberth (Rechte von SexarbeiterInnen), Maria Sojer (Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung), Georg Wimmer (Menschen mit Beeinträchtigungen)

Satz/Layout: Dr. Michael Sonntag (mit freundlicher Unterstützung des Integrationsbüros der Stadt Salzburg); *Umschlag:* Claudia Kaser; Gestaltung: Bernhard Jenny

Bilder im Mittelteil: Majid Elahi

Druck: Ortmann-Team, Ainning (mit freundlicher Unterstützung durch das Land Salzburg)

Der Menschenrechtsbericht 2017 wurde ermöglicht

durch das Engagement der AutorInnen und RedakteurInnen und durch die großteils ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen der Plattform für Menschenrechte sowie durch die Unterstützung von



Land Salzburg, Referat 2/04 – Wissenschaft, Erwachsenenbildung, Bildungsförderung (Druckkosten)



STADT : SALZBURG

Integrationsbüro

Stadt Salzburg – Integrationsbüro (Satz und Layout)

